

## Die Dukate des Merowingerreiches

# **Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde**



Herausgegeben von  
Sebastian Brather, Wilhelm Heizmann  
und Steffen Patzold

**Band 139**

# Die Dukate des Merowingerreiches

---

Archäologie und Geschichte in vergleichender Perspektive

Herausgegeben von  
Sebastian Brather

**DE GRUYTER**

ISBN 978-3-11-109554-7  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-112881-8  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-112962-4  
ISSN 1866-7678

**Library of Congress Control Number: 2022950036**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Satz: Integra Software Services Pvt. Ltd  
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Vorwort

Der vorliegende Band präsentiert die Ergebnisse einer Tagung, die vom 21. bis 23. 11. 2018 in Freiburg stattfand. Veranstaltet wurde sie vom dortigen Forschungsverbund „Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland“, auf dessen vorangegangene Veranstaltungen und Erfahrungen sie aufbauen konnte.

Wie bereits die Publikation der Tagung zu „Recht und Kultur im frühmittelalterlichen Alemannien“ erscheinen auch die Beiträge dieser Tagung nicht in der Reihe des Forschungsverbunds. Wiederum war das weit ausgreifende Thema Veranlassung, sie in einem Ergänzungsband zum *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* zu veröffentlichen, betrifft es doch über den südwestdeutschen Raum hinaus die Frühmittelalterforschung insgesamt.

Herzlicher Dank gebührt den Referentinnen und Referenten, den Moderatorinnen und Moderatoren sowie allen hinter den Kulissen Wirkenden, die entscheidend zum Gelingen der Tagung beigetragen haben. Die Finanzierung der Veranstaltung hatte die Fritz-Thyssen-Stiftung für Wissenschaftsförderung in Köln übernommen, wofür wir sehr dankbar sind.

Freiburg

Sebastian Brather



# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort — V

Sebastian Brather

**Einführung. Die Dukate des Merowingerreiches — 1**

Stefan Esders

**Dukate als Strukturelemente spätantik-frühmittelalterlicher Raumordnung.  
Historische Zugänge und interdisziplinäre Forschungsperspektiven — 9**

## Teil I: Spätantike – Vorläufer und Vorbilder?

Michael Zerjadtke

**Über römische *duces*, den gentilen *dux*-Titel und die *duces* bei West-  
und Ostgoten — 33**

Alexander Heising

**Der spätantike Mainzer Dukat an Mittel- und Oberrhein.  
Quellen, Aufgaben, Strukturen — 65**

## Teil II: Zentrales Merowingerreich

Hans-Werner Goetz

**Die frühmittelalterlichen Dukate in Gallien in der Wahrnehmung Gregors  
von Tours und Fredegars — 105**

Jean François Boyer

**Des premiers ducs attestés aux VI<sup>e</sup>–VIII<sup>e</sup> siècles dans le sud-ouest  
de la Gaule — 173**

Roland Prien

***Duces* ohne Dukate? Das „Zentrum“ des Frankenreiches zwischen Loire  
und Rhein im Spiegel der archäologischen Überlieferung — 199**

### Teil III: Alemannien, Bayern und Thüringen

Dieter Geuenich und Thomas Zotz

**Von den merowingischen *duces Alamannorum* zum *ducatus Alamanniae* der Karolingerzeit — 221**

Sebastian Brather

**Strukturelle Voraussetzungen für einen alemannischen Dukat.  
Eine archäologische Spurensuche — 237**

Heiko Steuer

**Raumstrukturen in Alemannien zur Merowingerzeit. Hinweise auf Dukate und *Duces* aus archäologischer Sicht — 271**

Irmtraut Heitmeier

***Dux* und „*rex*“? Der hybride Charakter des agilolfingischen Herzogtums — 297**

Hubert Fehr

**Der *Ducatus Baioariorum* aus archäologischer Sicht — 361**

Mathias Kälble

**Herrschaft an der Peripherie. Das thüringische Herzogtum in der späten Merowingerzeit — 397**

Jan Bemann

**Herrschaftswechsel als Zäsur? Thüringen im Frankenreich – eine andere Geschichte — 421**

### Teil IV: Alpenraum und Italien

Sebastian Scholz

**Churrätien. Ein Dukat? — 461**

Amanda Gabriel

**Der *pagus Ultraioranus*. Eine historisch-archäologische Betrachtung des Gebietes zwischen Genfersee und Hochrhein im Frühmittelalter — 473**

Marcus Zagermann

**Jegliches wechselt, doch nichts geht unter. Archäologische Beiträge  
zu Spätantike und Frühmittelalter aus den mittleren Alpen  
(Dukate von Brescia und Trento) — 485**

Walter Pohl

**Die Dukate Italiens und der Aufbau des Langobardenreiches — 515**

Steffen Patzold

**Zusammenfassung und Folgerungen — 539**

**Register**

**Personen — 551**

**Orte — 556**



Irmtraut Heitmeier

# **Dux und „rex“? Der hybride Charakter des agilolfingischen Herzogtums**

## **I Einleitung: *ducatus Baioariae* und *regnum Baiuvariorum***

Als im Oktober 788 Karl der Große das Kloster Herrenchiemsee der Kirche von Metz unterstellte, tat er das *quia ducatus Baioarie ex regno nostro Francorum [...] infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem, propinquum nostrum, a nobis subtractus et alienatus fuit*.<sup>1</sup> Der Frankenkönig brachte damit klar zum Ausdruck, erstens, dass Baiern ein *ducatus* und das Frankenreich ein *regnum* war, zweitens, dass dieser *ducatus* rechtlich im *regnum Francorum* gründete, und schließlich, dass nicht nur Tassilo III., sondern auch sein Vater Odilo diesen Dukat dem Frankenreich entfremden wollten. Das so beschriebene Verhältnis von *regnum Francorum* und *ducatus Baioarie* entsprach nicht nur der Sicht des Siegers, dem es gelungen war, Herzog Tassilo III. in einem spektakulären Schauprozess abzusetzen<sup>2</sup>; diese Aussage wusste sich auch auf dem Boden des Gesetzes, denn die *Lex Baiuvariorum* legt die Einsetzung des Herzogs durch den fränkischen König unmissverständlich fest, der als Voraussetzung dafür dem König treu (*fidelis*) sein musste<sup>3</sup> und grundsätzlich die königlichen Befehle zu befolgen hatte. Darüber hinaus lässt die Möglichkeit einer Absetzung des Herzogs eine Unterscheidbarkeit von Aufgabe und Person erkennen, die die Vorstellung eines Amtsherzogtums durchaus begründen kann.<sup>4</sup>

---

1 MGH Diplomata, Die Urkunden der Karolinger Bd. 1, bearb. von Engelbert Mühlbacher, Hannover 1906, Nr. 162, S. 219f.

2 Hierzu jetzt: Matthias Becher, Der Sturz Tassilos III. von Baiern. Ein Vierteljahrhundert Forschungsgeschichte, in: Der Tassilo-Liutpirc-Kelch im Stift Kremsmünster, hg. von Egon Wamers (Schriften des Archäologischen Museums Frankfurt 32), Regensburg 2019, 131–144.

3 LBai III,1: *Qui de genere illorum [sc. Agilolvingarum] fidelis regi erat et prudens, ipsum constituebant ducem ad regendum populum illum*. Zitiert nach: Lex Baiuvariorum, hg. von Ernst von Schwind (MGH LL nat. Germ. 5,2), Hannover 1926, S. 313.

4 LBai II,8a (wie Anm. 3), S. 302. Vgl. dazu Harald Siems, Das Lebensbild der Lex Baiuvariorum, in: Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit in der bayerischen Geschichte, hg. von Hans-Joachim Hecker, Reinhard Heydenreuter und Hans Schlosser (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 30 Reihe B), München 2006, S. 29–73, bes. 47–53. Ders., Herrschaft und Konsens in der ‚Lex Baiuvariorum‘ und den ‚Decreta Tassilonis‘, in: Recht und Konsens im frühen Mittelalter, hg. von Verena Epp und Christoph H.F. Meyer (Vorträge und Forschungen 82), Ostfildern 2017, Abschnitt III, bes. S. 338–347. Zur Begründung des Amtsherzogtums durch königliche Beauftragung vgl. Franz-Reiner Erkens, s. v. Herzog, Herzogtum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II (2012), Sp. 993–1004, 993f.

Entgegen diesem scheinbar eindeutigen Sachverhalt stellt Herwig Wolfram für die Zeit nach 788 jedoch fest, „Herzogtum, Regnum und Volk der Bayern hatten darum aber nicht zu bestehen aufgehört“<sup>5</sup>, und kann sich mit der Verwendung des Regnum-Begriffs für Baiern nicht weniger auf einschlägige Quellen stützen. Das zeigen gerade Nachrichten über Tassilos Sturz. Während es nämlich zu 787 in den Reichsannalen heißt, Tassilo III. habe sich in die Vasallität Karls begeben, *reddens ducatum sibi commissum a domno Pippino rege*, vermeldet das gut informierte *Fragmentum Chesnii*, Tassilo habe Karl das *regnum Bagoarium* übergeben.<sup>6</sup> Da das *Fragmentum* im Unterschied zu den offiziellen Reichsannalen den Agilolfingern nahestand, könnte man hier die Verwendung der beiden Begriffe noch einer unterschiedlichen Perspektive karolinger- bzw. agilolfingerfreundlicher Darstellung zuschreiben.<sup>7</sup> Wenn allerdings die *Annales Nazariani* zu demselben Vorgang wissen, Tassilo habe Karl seine *patria* mit einem Stab zurückgegeben, an dessen Ende sich ein Menschenbild befand<sup>8</sup>, ist dies nicht mehr so einfach beiseite zu wischen. Denn dieser Stab weist auf ein szepterartiges Herrschaftszeichen in römisch-byzantinischer Tradition hin<sup>9</sup>, wie es von keinem anderen Herzog des *regnum Francorum* bekannt ist. Ob als bloßes Zeichen der Macht oder als Symbol einer uns unbekanntem Herrschaftslegitimation Tassilos, Karl der Große forderte dessen Übergabe offenbar ein und es scheint, als ob Tassilo erst danach zum *vassus* gemacht werden konnte. Stellt man zudem in Rechnung, dass Karl es sichtlich vermied, Tassilos Herrschaft militärisch zu beenden, wie das in Alemannien oder Aquitanien geschehen war, sondern dessen Verurteilung und persönlichen Verzicht für nötig erachtete, dann stellen sich Zweifel ein, ob Karls eingangs zitierte Aussage über das Verhältnis von *ducatus Baioarie* und *regnum Francorum* der ganzen Wahrheit entsprach. Eher scheint, entsprechend den Nachrichten zu 787, ein Nebeneinander von *ducatus* und *regnum Baioariorum* in Betracht gezogen werden zu müssen mit der Folge, dass dem *regnum Francorum* sowohl ein *ducatus* als auch ein *regnum Baioariorum* gegenübergestanden hätten.

5 Herwig Wolfram, *Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung*, Wien 1995, S. 154.

6 *Fragmentum Chesnii* a. 787, hg. von Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 33; *Annales regni Francorum* a. 787, lat. und dt. hg. von Reinhold Rau (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 5), Darmstadt 1962, S. 54.

7 Maximilian Diesenberger, *Dissidente Stimmen zum Sturz Tassilos III.*, in: *Texts and Identities in the early Middle Ages*, hg. von Richard Corradini, Rob Meens, Christina Pössel und P. Shaw (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 13), Wien 2006, S. 105–120, 113f.

8 *et reddidit ei cum baculo ipsam patriam, in cuius capite similitudo hominis erat et effectus est vassus eius*. *Annales Laureshamenses, Alamannici, Guelferbytani et Nazariani*, hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH SS 1), Berlin 1826, Neudr. 1976, S. 19–60, 43.

9 Egon Wamers, *Cum thesauris ac familia*. Zur Schatzkunst und Hofschule Tassilos III., in: *Der Tassilo-Liutpiric-Kelch* (wie Anm. 2), S. 377–449, hier 433–441. Vgl. ders., s. v. Tassilos Szepter, publiziert am 19.5.2021; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Tassilos\\_Szepter](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Tassilos_Szepter) (23.08.2021).

Letzteres ist allerdings eine schwer fassbare Größe und manifestiert sich am deutlichsten in dem königsgleichen Selbstverständnis der agilolfingischen Herzöge des 8. Jahrhunderts, deren Herrschaft, so Joachim Jahn, „sich substantiell nicht von der merowingischen Königsherrschaft (unterschied), sie war ein Königtum in kleinerem Maßstab“.<sup>10</sup> Diese Souveränität zeigt sich bei der autonomen Teilung des Landes durch Herzog Theodo († ca. 717) im frühen 8. Jahrhundert, bei der er sich über die laut Lex dem König zustehende Nachfolgeregelung hinwegsetzte, oder seiner kirchenorganisatorischen Initiative, die ihn nach Rom führte; Odilo (736–748) setzte diese Politik trotz Schwierigkeiten fort und band als Awarensieger den karantanischen Südosten an Baiern. Mit dem Titel eines (*vir*) *gloriosissimus* konkurrierte er mit der Titulatur der fränkischen Könige.<sup>11</sup> Den Höhepunkt bildete fraglos die Herrschaft des letzten Agilolfingers Tassilo III.<sup>12</sup>, die sich durch eine auffallende Machtfülle im Inneren auszeichnete, zu der neben der Hoheit über die Kirche auch die Legislative gehörte, eine dezidiert königliche Prerogative, die weiter durch eine über lange Zeit geübte Unabhängigkeit in äußeren Angelegenheiten charakterisiert war und die zudem in einer anspruchsvollen Kulturpolitik Ausdruck fand, wie gerade in jüngster Zeit betont wird.<sup>13</sup> Während es für die Anfänge des Dukats mit der bei Gregor von Tours überlieferten Einsetzung des *dux* Garibald durch König Chlothar I. um 555 einen konkreten Anhalt in den Quellen gibt und sich einschlägige Fragen eher um die funktionale Ausgestaltung des Amtes und des-

**10** Zitat: Joachim Jahn, *Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger*, Stuttgart 1991, S. 563. – Zum Folgenden zudem: Kurt Reindel, *Das Zeitalter der Agilolfinger*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, hg. von Max Spindler, Bd. 1, 2. Aufl. München 1981, S. 101–245, bes. 156–176. Jetzt: Roman Deutinger, *Das Zeitalter der Agilolfinger*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 1: Das Alte Bayern. Von der Vorgeschichte bis zum Hochmittelalter*, begr. von Max Spindler, neu hg. von Alois Schmid, München 2017, S. 124–207, bes. 153–169. Wolfram, *Grenzen und Räume* (wie Anm. 5), S. 71–138. Stephan Freund, *Von den Agilolfingern zu den Karolingern. Bayerns Bischöfe zwischen Kirchenorganisation, Reichsintegration und Karolingischer Reform (700–847)*, München 2004, S. 24–42. Felix Grollmann, *Vom bayerischen Stammesrecht zur karolingischen Rechtsreform. Zur Integration Bayerns in das Frankenreich* (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Münchner Universitätschriften. Juristische Fakultät 98), Berlin 2018, bes. S. 60–129.

**11** Herwig Wolfram, *Intitulatio. I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts*, Graz-Wien-Köln 1967, S. 162. Im Langobardenreich führten die zwei mächtigsten *duces* von Benevent und Spoleto das *gloriosissimat*, während im Merowingerreich des 6. und 7. Jahrhunderts dieses den Königen vorbehalten blieb.

**12** Gertrud Diepolder, *Tassilo, Herzog der Bayern*, in: *Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg*, hg. von Georg Schwaiger, Regensburg 1989, S. 53–80. Franz-Reiner Erkens, *Summus princeps und dux quem rex ordinavit. Tassilo III. im Spannungsfeld von fürstlichem Selbstverständnis und königlichem Auftrag*, in: *Tassilo III. von Bayern*, hg. von Lothar Kolmer und Christian Rohr, Regensburg 2005, S. 21–38. Herwig Wolfram, *Tassilo III. Höchster Fürst und niedrigster Mönch*, Regensburg 2016. Prüfend: Wilfrid Hartmann, *Überlegungen zur Bedeutung des Fürsten Tassilo*, in: *Der Tassilo-Liutpirc-Kelch* (wie Anm. 2), S. 172–183.

**13** Wamers, *Cum thesauris* (wie Anm. 9), S. 377–449; Heidrun Stein-Kecks, *Die Kunst*, in: *Das Alte Bayern* (wie Anm. 10), S. 461–508, 461–477. Zu einer agilolfingischen Literaturpolitik: Klaus Wolf, *Bayerische Literaturgeschichte. Von Tassilo bis Gerhard Polt*, München 2018, bes. S. 21–42.

sen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das des spätantik-ostgotischen *dux Raetiarum* drehen<sup>14</sup>, trug das Fehlen einer älteren Überlieferung für das *regnum* dazu bei, dieses als Entwicklung einer Machtfülle zu verstehen, die der Niedergang des merowingischen Königturns zugelassen hatte, und in seiner Ausprägung unter Tassilo III. als Frühform des fränkischen Fürstentums (Prinzipats) zu interpretieren.<sup>15</sup>

Doch lässt sich daneben nicht übersehen, dass sogar die *Lex*, die auf den ersten Blick das Verhältnis von fränkischem König und bairischem Herzog so klar regelt und diesbezüglich vielleicht sogar auf einem merowingischen Königsgesetz beruht<sup>16</sup>, gleichermaßen Elemente enthält, die über eine bloße Abhängigkeit des *dux* hinaus- und in ältere Zeitschichten zurückweisen.<sup>17</sup> Dazu gehören, unabhängig vom Zeitpunkt der Codifizierung der *Lex*<sup>18</sup>, der erbliche Anspruch der Agilolfinger auf das Herzogtum, wobei nicht die Erblichkeit des Herzogsamtes an sich zählt – sie entwickelte sich zu Beginn des 8. Jahrhunderts auch im alemannischen Herzogtum –, sondern deren Fixierung im geschriebenen Recht, die in keinem anderen Volksrecht eine Entsprechung besitzt. Zudem wurde jüngst betont, dass die *Lex* hier kein neues Recht setzt, sondern eine bestehende Ordnung konserviert, so dass die Motivation für diese Regelung kaum

14 Gregor von Tours, *Historiarum libri decem*, hg. von Rudolf Buchner (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 2–3), Darmstadt 1977, IV,9, Bd. 1 S. 204. Zum Übergang des rätischen zum bairischen Dukat: Michael Zerjadtko, *Das Amt ‚Dux‘ in Spätantike und frühem Mittelalter*, Berlin, Boston 2019, S. 322–324, zu den Baiuwaren: 271–281. Zur Funktion des *dux* in der Grenzprovinz Baiern besonders Stefan Esders, *Spätantike und frühmittelalterliche Dukate. Zum Problem historischer Kontinuität und Diskontinuität*, in: *Die Anfänge Bayerns*, hg. von Hubert Fehr und Irmtraut Heitmeier (Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte 1), St. Ottilien 2014, S. 425–462. Zur Einrichtung eines Militärbezirks bereits Jörg Jarnut, *Agilolfingerstudien. Untersuchungen zur Geschichte einer adligen Familie im 6. und 7. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 32), Stuttgart 1986, S. 49f.

15 Im Anschluss an Karl Ferdinand Werner, *Les principautés périphériques dans le monde franc du VIIIe siècle*, 1973, wieder in: Ders., *Structures politiques du monde franc (Vie–XIIe siècles)*, 1979, 483–514; Herwig Wolfram, *Das Fürstentum Tassilo III., Herzogs der Bayern*, in: *Mitteilungen der Ges. für Salzburger Landeskunde* 108 (1968), S. 157–179. Ders., *Tassilo III.* (wie Anm. 12). Vgl. auch Matthias Hardt, *The Bavarians*, in: *Regna and gentes: The Relationship Between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World*, hg. von Hans-Werner Goetz, Jörg Jarnut and Walter Pohl, Leiden, Boston 2003, S. 429–461. Erkens, *Summus princeps* (wie Anm. 12), passim. Sowie: Hans-Werner Goetz, s. v. *Hserzogtum*, § 2 Historisches, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 14 (Berlin, New York 2010), Sp. 965–982, bes. 969–974.

16 Zu dieser auf Heinrich Brunner zurückgehenden These u. a. Siems, *Herrschaft und Konsens* (wie Anm. 4), S. 317–319.

17 Zuletzt: Grollmann, *Vom bayerischen Stammesrecht* (wie Anm. 10), z. B. S. 124: „Im Gesetzbuch wird ein Ideal des Herzogtums beschrieben, welches nicht mit den Ausdrücken Amtsherzogtum oder Stammesherzogtum erfasst werden kann, sondern besser als eine intermediäre Herrschaftsgewalt mit heteronomen und autonomen Elementen zu begreifen ist“.

18 Hinsichtlich der Entstehung der *Lex* stehen sich nach wie vor das Einheitsmodell, das eine Redaktion zwischen 728 und 748 annimmt, und die Stufentheorie, die von einem Redaktionsprozess seit dem 6. Jahrhundert ausgeht, gegenüber. Dazu Harald Siems, s. v. *Lex Baiuvariorum*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* III. Sp. 869–878, 869f.; Siems, *Herrschaft und Konsens* (wie Anm. 4), S. 305–307.

in den politischen Verhältnissen des 8. Jahrhunderts zu suchen ist.<sup>19</sup> Des Weiteren steht das Wahlrecht des Volkes (*populus*) neben dem königlichen Einsetzungsrecht – scheinbar widersprüchliche Bestimmungen, die möglicherweise als „Relikte früherer Verfassungszustände“ zu verstehen sind.<sup>20</sup> Dabei könnte das Wahlrecht des *populus* bereits in das spätantike Rechtsumfeld gentiler Könige verweisen, wozu auch die Erblichkeit der Herrscherwürde passen würde, die in diesem Kontext weniger den Anspruch der Amtsinhaber festigte als für Rom bzw. Ostrom eine Kontinuität der Rechtspartner gewährleistete.<sup>21</sup> Wenn Paulus Diaconus in der *Historia Langobardorum* die bairischen Herzöge Garibald und Tassilo I. im 6. Jahrhundert mit dem *rex*-Titel belegt, ist nicht auszuschließen, dass er einen solch spätantiken Hintergrund andeutet.<sup>22</sup>

Ohne diese Überlieferung zu strapazieren, erkannte Joachim Jahn in seiner tiefgehenden Studie zum „Ducatus Baiuvariorum“ die Bedeutung der römischen Grundlagen für das Herzogtum und bemerkte, „dass die ‚staatsrechtlichen‘ Wurzeln des bairischen Herzogtums [...] nicht allein mit der fränkischen Einsetzung des ersten Agilolfingers erklärt werden [können]“, sondern „in das ‚Amt‘ des bairischen Dux und in die Organisa-

19 LBai III,1 (wie Anm. 3), S. 313: *Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis*. Auf die konservierende Funktion der Aufzeichnung weist hin: Grollmann, Vom bayerischen Stammesrecht (wie Anm. 10), S. 124. Dies gegen die Annahme, die Erblichkeit sei erst zur Legitimierung Odilos festgeschrieben worden, vertreten von Carl I. Hammer, *From Ducatus to Regnum. Ruling Bavaria under the Merovingians and Early Carolingians*, Turnhout 2007, S. 49 und Part 2.3c, oder Jonathan Couser, „Let Them Make Him Duke to Rule that People“: The Law of the Bavarians and Regime Change in Early Medieval Europe, in: *Law and History Review* August 30 (2012), no. 3, p. 865–899, bes. 884f. und 896f.

20 LBai II,1 (wie Anm. 3), S. 291: *Si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem*. Dazu Siems, Herrschaft und Konsens (wie Anm. 4), S. 341f. (Zitat 342). – Zu unterscheiden davon ist die im Schutzprivileg Karls des Großen von 772/3 für den *rector* Constantius in Chur erwähnte *electio plebis* für einen Bischofsnachfolger, der zuvor vom König ausgewählt wurde (MGH DD Kar. 1 [wie Anm. 1] Nr. 78; Siems, Herrschaft und Konsens [wie Anm. 4], S. 342). Da es um die Wahl eines geistlichen Würdenträgers geht, wird das Wahlrecht auch nicht vom *populus*, sondern von der *plebs* (Kirchenvolk) ausgeübt. Zu den spätantiken Wurzeln des Churer Bischofsstaats: Reinhold Kaiser, *Churrätien im frühen Mittelalter*, 2. Aufl. Basel 2008.

21 Zu den *reges* als Produkt des Imperium: Stephanie Dick, Zu den Grundlagen des so genannten germanischen Königtums, in: *Akkulturation – Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, hg. von Dieter Hägermann, Wolfgang Haubrichs und Jörg Jarnut, Berlin u. a. 2004, S. 510–527. Herwig Wolfram, *Grundlagen und Ursprünge des europäischen Königtums*, in: *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, hg. von Gerhard Dilcher und Eva-Marie Distler, Berlin 2006, S. 185–196. – Zur Erblichkeit: Ian N. Wood, *Royal succession and legitimation in the Roman west*, 419–536, in: *Staat im frühen Mittelalter*, hg. von Stuart Airlie, Walter Pohl und Helmut Reimitz, Wien 2006, S. 59–72, bes. 61. Esders, *Dukate* (wie Anm. 14), S. 448f.

22 Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, hg. von Ludwig Bethmann und Georg Waitz (MGH SS rer. Langobardorum), Hannover 1878, lib. III, 10; III, 30 (mehrmals); IV, 7. Hardt, *Bavarians* (wie Anm. 15), S. 441, geht davon aus, dass es sich bereits für diese Zeit (Ende 6. Jahrhundert) lediglich um die Bezeichnung der königgleichen Stellung der agilolfingischen Herzöge handelte.

tionsformen des Herzogtums ältere, und das bedeutet römisch-ostgotische Strukturen aufgenommen worden zu sein (scheinen)“.<sup>23</sup> „Der bairische Dux“ erscheine „wie ein gentiler Rex, dem vom Kaiser militärische Befugnisse übertragen worden waren“.<sup>24</sup>

Allein die Einrichtung eines Militärbezirks durch die Merowinger im südöstlichen Grenzraum ihres Reiches, wie sie zuerst von Jörg Jarnut hervorgehoben und in jüngerer Zeit von Stefan Esders erneut thematisiert wurde<sup>25</sup>, kann diesen Befund nicht befriedigend erklären, auch wenn dem Dukat aufgrund seiner strategischen Bedeutung großes Gewicht zukam. Immerhin wurde hier nicht nur der Fernweg der Donau in Richtung Balkan kontrolliert, sondern auch die Zugänge zu den Pässen des mittleren Alpenraums. Dieser Bedeutung entsprach der Rang des ersten bekannten Herzogs Garibald, dem Paulus Diaconus unmittelbare Königsnähe bescheinigt; ob er sich bereits als Agilolfinger verstand, sei dahingestellt.<sup>26</sup>

Nicht zuletzt in Hinblick auf die römischen Grundlagen des Dukats machte Jahn mit dem Verweis auf einen gentilen *rex* aber deutlich, dass der bruchlose Übergang des Amtes eines ostgotischen *dux Raetiarum* in das eines merowingisch-fränkischen *dux*<sup>27</sup> die über ein Militäramt bzw. Amtsherzogtum hinausgehende Autonomie der bairischen Herzöge noch nicht erklärt. Jahn schließt zudem aus der Beobachtung, dass Baiern im Gegensatz zur Alamannia schon im Reichsteilungsplan Karl Martells keine Erwähnung findet<sup>28</sup>, dass Baiern „ein assoziiertes, dem Frankenreich nicht als abhängige Provinz eingegliedertes, selbständiges *regnum*“ gewesen sei.<sup>29</sup>

In dem Zusammenhang ist auf den Titel *dux gentis (Baioariorum* o. ä.) hinzuweisen, den die Herzöge Odilo und Tassilo als einzige nicht-königliche Herrscher nördlich

23 Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 561.

24 Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 560.

25 Jarnut, Agilolfingerstudien (wie Anm. 14), S. 49f. Esders, Dukate (wie Anm. 14). Des Weiteren: Stefan Esders, Spätantikes Militärrecht in der Lex Baiuvariorum, in: *Civitas, iura, arma. Organizzazioni militari, istituzioni giuridiche e strutture sociali alle origini dell' Europa (sec. III–VIII)*, a cura di Fabio Botta e Luca Loschiavo, Lecce 2015, S. 43–78.

26 Paulus sagt, König Theudebald (!) habe Walderada *uni ex suis* (= Garibald) zur Frau gegeben. *Hist. Lang. I*, 21, (wie Anm. 22), S. 60. Zum Problem, dass keiner der frühen Herzöge als Agilolfinger ausgewiesen ist: Hammer, *From Ducatus* (wie Anm. 19), part 1, bes. S. 50. Britta Kägler, „Sage mir, wie du heißt ...“ Spätantik-frühmittelalterliche Eliten in den Schriftquellen am Beispiel der frühen Agilolfinger, in: *Die Anfänge Bayerns* (wie Anm. 14), S. 183–196. Roman Deutinger, Wer waren die Agilolfinger?, in: *Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000)*, hg. von Steffen Patzold und Karl Ubl (*Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 90*), Berlin u. a. 2014, S. 177–194.

27 Zuletzt unterstrichen von Zerjadtko, *Das Amt ‚Dux‘* (wie Anm. 14), S. 132–143, bes. 142. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Unterschied zum römisch-ostgotischen Dukat der fränkische sich nur noch auf die *Raetia II* bezog, während die ehemalige *Raetia I* > Churrätien eine eigene Militärorganisation erhielt. Vgl. Kaiser, *Churrätien* (wie Anm. 20), S. 39–41.

28 Was es wiederum mit Aquitanien verbindet, das ebenfalls nicht Gegenstand der Teilung war: *Annales Mettenses priores* ad a. 741, hg. von Bernhard von Simson (*MGH SS rer. Germ. 10*), Hannover, Leipzig 1905, S. 31 u. 32.

29 Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 130. So bereits Reindel, *Zeitalter der Agilolfinger* (wie Anm. 10), S. 164.

der Alpen führten.<sup>30</sup> Da begrifflich in merowingischer und frühkarolingischer Zeit *gens* und *regnum*, nicht *gens* und *ducatus* korrespondierten<sup>31</sup>, besitzt dieser Titel deutlich hybriden Charakter, was aber dazu beitrug, dass die Baiern, obwohl ohne formelles Königtum, bis in die jüngere Forschung hinein wie selbstverständlich neben Goten, Franken, Vandalen oder Langobarden in Hinblick auf den Zusammenhang von *gens* und *regnum* untersucht werden.<sup>32</sup> Es führte aber auch dazu, dass die changierende Stellung des bairischen Herzogtums zwischen *ducatus* und *regnum*, zwischen dem Anspruch Karls des Großen und dem königsgleichen Selbstverständnis der Herzöge, erklärbar erschien. Der politischen Macht des fränkischen Königiums konnte die Souveränität der *gens* als Quelle von Eigenständigkeit und Größe entgegengesetzt werden, was besonders gut unter der Voraussetzung eines landnehmenden, sich selbst etablierenden Stammes gelang.<sup>33</sup>

In dem von Karl Ferdinand Werner in den 1970er Jahren entwickelten Modell einer dreistufigen Regna-Hierarchie des Frankenreichs, an deren Spitze das Regnum Francorum stand, gefolgt von Regna unabhängiger *gentes* mit eigenem *rex*, bot Baiern das Beispiel für den Typ 3, nämlich „das Regnum einer vom Frankenreich besiegtens Gens, der das Nomen *gentis* belassen, dann sogar ein eigenes Regnum zugestanden wurde, aber ohne eigenen *rex*“.<sup>34</sup> Diese These, die einen Frühansatz des bairischen *regnum* zuließe, wäre trotz ihres schematischen Ansatzes ansprechend, gäbe es nicht das Problem der zugrundegelegten *gens*. Die Anfänge der Baiern sind bis heute Gegenstand der Diskussion

**30** So bereits vor 748: *Regnante domno Hotlone inclito duci gentis nostre Bauuariorum* (Das älteste Traditionsbuch des Klosters Mondsee, hg. von Gebhard Rath und Erich Reiter, Linz 1989, 39) oder 782: *anni regni Tassilonis gloriosi ducis genti Baiuuarorum XXXV* (Die Traditionen des Hochstifts Freising, hg. von Theodor Bitterauf [Quellen und Erörterungen NF 4], München 1905/Ndr. Aalen 1967, Nr. 108a). Wolfram, *Intitulatio I* (wie Anm. 11), S. 165f. Ders., *Fürstentum* (wie Anm. 14), S. 174; Erkens, *Summus princeps* (wie Anm. 12), S. 31f. Der Titeltypus findet sich sonst nur bei den langobardischen *duces* von Benevent und teilweise von Spoleto.

**31** Vgl. u. a. Walter Pohl, *Regnum und gens*, in: *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*, hg. von Walter Pohl und Veronika Wieser (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 435–450, bes. 441. Auch bereits: Karl-Ferdinand Werner, s. v. *Regnum* in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 24 (Berlin, New York 2003), Sp. 587–595, Abs. III, Sp. 587f.

**32** Hardt, *Bavarians* (wie Anm. 15), S. 429, stellt das ausdrücklich fest.

**33** Anschaulich u. a. bei Wolfram, *Intitulatio I* (wie Anm. 11), S. 184: „deutlich, dass Tassilos Titelformen zwei Ziele seiner Politik darzustellen suchen: Erstens die Manifestation des bayerischen Stammesherzogtums und zweitens dessen Definition als königsgleiche Herrschaft, als ‚regnum‘“. Jahn, *Ducatus* (wie Anm. 10), S. 560f.: „territorial gebundene Herrschaft über eine gesamte gens“ [Hervorhebung. I. H.]. Populärer formuliert von Lothar Kolmer, *Machtspiele. Bayern im frühen Mittelalter*, Regensburg 1990, S. 39: „Der Stamm der Bayern sitzt im 6. Jahrhundert fest in seinem Territorium“ und der S. 41 folgenden Frage: „Herzog oder König?“

**34** Werner, *Regnum* (wie Anm. 31), Sp. 588f. Herwig Wolfram, *Salzburg, Bayern, Österreich. Die Conversio Bagoariorum et Carantanorum und die Quellen ihrer Zeit* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergbd. 31), Wien, München 1995, S. 380. Hans-Werner Goetz, *Regnum. Zum politischen Denken der Karolingerzeit*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 104 (1987), S. 110–189, bes. S. 117–121.

und ob sie von den Franken unterworfen wurden, ist mangels Überlieferung nicht zu sagen; dass sie zudem keinen *rex* besessen hätten, widerspricht zumindest den langobardischen Quellen.<sup>35</sup>

Konsens herrscht zwischenzeitlich nur in dem Punkt, dass die Baiern kein landnehmender „Stamm“ waren, sondern erst im Voralpenland ihre Identität ausbildeten. Offener denn je erscheint hingegen, aus welchen Gruppen Alteingesessener und Neuzugezogener sich die Bevölkerung zusammensetzte<sup>36</sup>, und noch schwieriger gestaltet sich die Diskussion um die Rahmenbedingungen dieser Identitätsbildung. Dass die Militärorganisation des merowingischen Dukats integrierende Wirkung besaß, ist dabei wiederum kaum zu bezweifeln, ebensowenig wie längerfristig die des gemeinsamen Rechts der *Lex Baiwariorum*.<sup>37</sup> Doch bereits die Frage, welche Rolle die Agilolfinger bei dieser Identitätsbildung spielten, wäre genauer zu prüfen.<sup>38</sup>

Grundsätzlich bestehen auch chronologische Probleme, denn die *Baibari* < Baiovarii waren in Konstantinopel schon ein Begriff, bevor der merowingische *dux* Garibald ins nördliche Voralpenland gesandt wurde.<sup>39</sup> Bemerkenswerterweise fällt in dem Zusammenhang der Baiernname nicht, was ausschließt, dass Garibalds Aufgabe mit der Herrschaft über die *Baiovarii* gleichzusetzen wäre.<sup>40</sup> Die Forschung des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts sah in ihnen im Anschluss an Reinhard Wenskus den namengebenden Traditionskern einer bereits in ostgotischer Zeit einsetzenden bairischen Ethnogenese, eine These, die sich einerseits auf die Namenerklärung als „Männer aus Böhmen“ und andererseits auf die Interpretation der archäologischen Keramikgruppe „Friedenhain-Prešřo-

35 Wie Anm. 22; aber für Tassilo III. auch: Andreas von Bergamo, *Historia*, hg. von Georg Waitz, in: MGH SS rer. Langobardorum, Hannover 1878, S. 220–230, IV, S. 223.

36 Während einerseits archäologische Befunde immer klarer zeigen, dass das Land um 500 keineswegs „leer“ war, zeichnet sich zugleich ein Neuzugriff auf den Raum ab der Mitte des 6. Jahrhunderts ab, der organisatorisch sicherlich mit der Etablierung des merowingischen Dukats einherging, aber auch mit einem beträchtlichen Bevölkerungszug verbunden war. Vgl. die Beiträge des Tagungsbandes: Gründerzeit. Siedlung in Bayern zwischen Spätantike und frühem Mittelalter, hg. von Jochen Haberstroh und Irmtraut Heitmeier (Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte 3), St. Ottilien 2019.

37 Hardt, *Bavarians* (wie Anm. 15), S. 445. Hubert Fehr, Am Anfang war das Volk? Die Entstehung der bajuwarischen Identität als archäologisches und interdisziplinäres Problem, in: *Archaeology of Identity: Archäologie der Identität*, hg. von Walter Pohl und Mathias Mehofer (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 17), Wien 2010, S. 211–231, 231.

38 Hoch angesetzt von Hardt, *Bavarians* (wie Anm. 15). S. 441, doch ist diese nicht zu beurteilen, solange Rolle und Einfluss der *genealogiae* nicht erkannt sind. Zu diesen vgl. zum einen: Jarnut, *Agilolfingerstudien* (wie Anm. 14), Exkurs VI, S. 110–116, zum anderen: Wilhelm Störmer, *Die Baiuwaren*, Aufl. 2. München 2007, S. 32–37.

39 Jordanes erwähnt die *Baibari* um 550, also wohl einige Jahre vor der Entsendung Garibalds: *Jordanes, Getica* LV, 280, hg. von Theodor Mommsen (MGH Auct. ant. 5,1), Berlin 1882, S. 130. Der Abstand vergrößert sich noch, folgt man einem Zeitansatz der sogenannten Fränkischen Völkertafel, in der die *Bawarii/Baiovarii* neben den Langobarden genannt werden, um 520. So Walter Goffart, *The Supposedly ‚Frankish‘ Table of Nations: An Edition and Study*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 17 (1983), S. 98–130.

40 Vgl. Hardt, *Bavarians* (wie Anm. 15), S. 440. Siehe dazu unten zu Anm. 68–71.

vice“ stützte.<sup>41</sup> Beiden Prämissen wurde zuletzt der Boden entzogen, so dass Hubert Fehr zu Recht folgert: „Wenn der Name der *Baiuvarii* überhaupt wesentlich älter ist als seine Ersterwähnung, so bezeichnete er vorher in jedem Fall etwas anderes“ (als die Bevölkerung des merowingischen Dukats).<sup>42</sup> Damit ist die Frage neu zu stellen, wer diese *Baiuvarii* ursprünglich waren und welche Bedeutung sie für die Entwicklung des Dukats besaßen, dass das Herzogtum gerade nach ihnen benannt wurde. Und weiter, wenn die bairischen Herzöge im 8. Jahrhundert als einzige nördlich der Alpen den hybriden Titel eines *dux gentis* führten: Auf welche gentilen Wurzeln nahmen sie damit Bezug? – eine Frage, die wiederum zurückführt zu den möglichen gentilen Grundlagen eines bairischen *regnum*.

Fasst man diese Beobachtungen zusammen, ist festzuhalten, dass das bairische Herzogtum in den Quellen des 8. Jahrhunderts gleichermaßen als *ducatus* wie als *regnum* bezeichnet wurde, deren Verhältnis zueinander nicht geklärt ist. Während ersterer ohne Frage auf fränkische Initiative im 6. Jahrhundert zurückgeht, scheint ein Verständnis des *regnum* als frühkarolingisches Fürstentum, also als durch Machtakkumulation überhöhtes Herzogtum, zu viele Indizien außer Acht zu lassen, die auf einen in die Frühzeit zurückreichenden Hintergrund hinweisen, wobei für *regnum* wie *ducatus* gleichermaßen gilt, dass die Beziehung zu den *Baiuvarii* neu zu hinterfragen ist.<sup>43</sup>

Die schriftliche Überlieferung bietet dafür wegen ihrer allgemeinen Dürftigkeit, aber besonders wegen der politischen Umstände keine ausreichende Grundlage, denn der Verdacht, dass in Baiern mehr als einmal der Sieger die Geschichte schrieb bzw. die Überlieferung diktierte, drängt sich nicht nur in Zusammenhang mit dem Ende des agilolfingischen Herzogtums auf.<sup>44</sup> So gibt es bis ins 8. Jahrhundert keine schriftliche Überlieferung aus dem Land selbst und auch die Nachrichten von außerhalb sind äußerst dürftig und lückenhaft, wobei insbesondere die mittleren Jahrzehnte des 7. Jahrhunderts in völliges Schweigen gehüllt sind.<sup>45</sup> Die kurz vor der Mitte des 8. Jahrhunderts, d. h. nach dem Tod Karl Martells und der Niederlage Odilos gegen dessen Söhne 743

41 Exemplarisch dafür die Beiträge von Kurt Reindel, Herkunft und Stammesbildung der Bajuwaren nach den schriftlichen Quellen, sowie Thomas Fischer und Hans Geisler, Herkunft und Stammesbildung der Baiern aus archäologischer Sicht, in: Die Bajuwaren. Von Severin bis Tassilo 488–788, hg. von Hermann Dannheimer und Heinz Dopsch, Ausstellungskatalog Rosenheim/Mattsee 1988, S. 56–60 und 61–68.

42 Fehr, Am Anfang war das Volk (wie Anm. 37), S. 230. Zur Kritik an der Ethnogenese-Theorie: Ebenda S. 214–220, sowie: Jochen Haberstroh, Der Fall Friedenhain-Přeštovice – ein Beitrag zur Ethnogenese der Baiuwaren?, in: Die Anfänge Bayerns (wie Anm. 14), S. 125–147.

43 Der Versuch, die agilolfingische Souveränität allein als pragmatisches Produkt aus der Weiternutzung spätantiker Organisationsstrukturen, der geographisch-strategischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Herrschaftsgebiets und dem Rang wie dem übergentilen Gewicht des *genus ducale* der Agilolfinger mit seinen politischen Beziehungen zu erklären, lässt gerade den gentilen Aspekt außen vor. Vgl. Hardt, Bavarians (wie Anm. 15). Hammer, From ducatus (wie Anm. 19).

44 Das wurde wiederholt thematisiert: Wolfram, Fürstentum Tassilos (wie Anm. 14), S. 157. Hammer, From Ducatus (wie Anm. 19), S. 101f.; Deutinger, Zeitalter der Agilolfinger (wie Anm. 10), S. 169.

45 Archäologische Befunde wie z. B. der Nachweis des nach der Mitte des 7. Jahrhunderts mit einer massiven Doppel-Wall-Grabenanlage befestigten Herzogshofs von Altenerding werfen Schlaglichter auf eine Ereignisgeschichte, von der wir nichts wissen. Knapper Überblick: Marc Miltz und Bernd Paff-

einsetzenden kopiaal-urkundlichen<sup>46</sup> wie hagiographisch-historiographischen Quellen reichen inhaltlich nicht weiter als bis ins späte 7. Jahrhundert zurück. Der Prozess, wie im 8. Jahrhundert mit Hilfe von Heiligenviten der sogenannten Gründerbischöfe Rupert, Emmeram und Korbinian – die beiden letzteren nach dem Tod König Pippins 768 von Arbeo von Freising verfasst –, aber auch des 784 auf Initiative Bischof Virgils begonnenen Verbrüderungsbuches von St. Peter in Salzburg die Erinnerungsliteratur des Herzogtums geschaffen wurde, ist deutlich zu erkennen.<sup>47</sup> Dabei reicht die Memoria zurück bis zum Wiederaufstieg der karolingischen Hausmeier mit Pippin dem Mittleren und dem wohl von ihm um 685/88 eingesetzten Herzog Theodo.<sup>48</sup> Mit diesem beginnt die Liste der verstorbenen Herzöge im Salzburger Verbrüderungsbuch, als hätte es vorher keine gegeben.<sup>49</sup> Diese Erinnerungszäsur ist so offensichtlich, dass man davon ausgehen muss, dass die Zeit davor einer bewussten *Damnatio memoriae* ausgesetzt wurde – aus welchen Gründen bleibt zu diskutieren.

---

gen, Vom Herzogshof zum Königshof. Neue Ausgrabungen am Gaugrafenweg in Altenerding, in: Bayerische Archäologie 2018, H. 4, S. 4–7.

46 Die Untersuchung der Salzburger Überlieferung ergab deutliche Hinweise dafür, „den Beginn eines salzburgisch-bayerischen Urkundenwesens schon in die Zeit Ruperts zu setzen und dieses nicht erst mit 743/44, dem Zeitpunkt, aus dem die älteste kopiaale Aufzeichnung stammt (Trad. Frising. 1), beginnen zu lassen“. Fritz Lošek, *Notitia Arnonis und Breves Notitiae*, in: Quellen zur Salzburger Frühgeschichte, hg. von Herwig Wolfram (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 44), Wien, München 2006, S. 9–178, 20 mit weiterer Literatur. Herwig Wolfram, Die bayerische Carta als diplomatisch-historische Quelle, in: Die Privaturkunde der Karolingerzeit, hg. von Peter Erhart, Karl Josef Heidecker und Bernhard Zeller, Dietikon-Zürich 2009, S. 145–160, 145. Es gibt also zum einen keinen wirklichen Grund für die Annahme, dass der Übergang zur Schriftlichkeit erst mit der Einrichtung der Bistümer durch Bonifatius begonnen hätte – so z. B. Joachim Jahn, Virgil, Arbeo und Cozroh. Verfassungsgeschichtliche Beobachtungen an bairischen Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 130 (1990), S. 201–292, 213 –, während zum anderen das Einsetzen der kopiaalen Freisinger Überlieferung zeitgleich mit Odilos Niederlage am Lech eine politische Motivation dieser Aufzeichnungen nahelegt.

47 Hammer, *From ducatus* (wie Anm. 19), S. 49 f. Allerdings wird man den beiden gebildeten Bischöfen kaum unterstellen dürfen, dass sie nichts über die Zeit vor Herzog Theodo gewusst hätten. – Arbeo von Freising, *Vita sancti Corbiniani* – Das Leben des heiligen Korbinian, lat. und dt. hg. von Franz Brunhölzl, in: *Vita Corbiniani*, hg. von Hubert Glaser, Franz Brunhölzl und Sigmund Benker, München, Zürich 1983, S. 77–159. Arbeo von Freising, *Vita vel passio sancti Haimhrammi martyris/Leben und Leiden des Hl. Emmeram*, lat. und dt. hg. von Bernhard Bischoff, München 1953. Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, hg. von Karl Forstner (Codices selecti 51), Graz 1974. Zur *Vita Ruperti* jetzt: Peter Franz Fraundorfer, *Das literarische Nachleben des heiligen Rupert*, Masterarbeit Wien 2020, <https://theses.univie.ac.at/detail/56264#> (25.08.2022).

48 Jörg Jarnut, Beiträge zu den fränkisch-bayerisch-langobardischen Beziehungen im 7. und 8. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 39 (1976), S. 331–352. Irmtraut Heitmeier, Bayern in der späten Merowingerzeit in: *Warlords oder Amtsträger? Herausragende Bestattungen in der späten Merowingerzeit*, hg. von Sebastian Brather, Claudia Merthen und Tobias Springer, Nürnberg 2018, S. 19–28.

49 Ausführlich hierzu bereits Jahn, Virgil, Arbeo und Cozroh (wie Anm. 46), der jedoch vor allem die kirchenpolitische Bedeutung Herzog Theodos betont und das Einsetzen der Schriftlichkeit mit der beginnenden kirchlichen Institutionalisierung verbindet (bes. 206 f. und 211–21).

Dass es einmal eine frühe bairische Überlieferung gab, lassen ganz wenige singuläre Nachrichten der älteren Salzburger Annalen vermuten, doch ging diese gänzlich verloren.<sup>50</sup> Das gilt auch für ein aus der Spätantike erwachsenes Urkundenwesen, das seine Spuren noch in Datierungs- und Zeugenformeln der Urkunden des 8. Jahrhunderts hinterlassen hat und das lediglich von dem einsamen Zeugnis des „Rottachgau-Fragments“ widerspiegelt wird.<sup>51</sup>

Sieht man von der Ende des 8. Jahrhunderts verfassten Langobardengeschichte des Paulus Diaconus ab, stammen alle weiteren ereignisgeschichtlichen Nachrichten ausschließlich aus der fränkischen Geschichtsschreibung und Chronistik, deren tendenziöser Charakter gerade bei den Reichsannalen in Zusammenhang mit dem Sturz Herzog Tassilos 788 deutlich aufgezeigt werden konnte.<sup>52</sup> Umso mehr bedarf diese aktiv gestaltete Memoria eines neutralen Korrektivs, wie es eine nähere Betrachtung des Raums mit seinen Strukturen und Relikten bieten kann, die Zeugnis ablegen von Konstellationen und Entwicklungen, von denen Schriftquellen nichts berichten. Als Resultat einer Reihe solcher historisch-archäologisch-landeskundlicher Beobachtungen entstand vor zehn Jahren das Modell einer dualen Genese des Herzogtums, das imstande ist, die Stellung Baierns zwischen *ducatus* und *regnum* zu erklären und viele scheinbare Widersprüche zu integrieren, indem es neben der merowingischen noch eine von den Franken unabhängige Herrschaftsgrundlage der Herzöge erschließt.<sup>53</sup>

50 Dass es wohl keine verlorene Chronik gab, wie von Klebel vermutet, konnte A. Beihammer zeigen. Die einzelnen Nachrichten zur Zeit um 500 wie auch zum Ende des 6. Jahrhunderts unterscheiden sich jedoch signifikant von Ausformungen der Stammesgeschichte, wie insbesondere dem Tegernseer Norikerkapitel, und der Langobardengeschichte des Paulus. Alexander Beihammer, Die alpenländische Annalengruppe (AGS) und ihre Quellen, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 106 (1998), S. 253–327, zu den „bayerisch-salzburgischen Lokalnachrichten“ S. 272–96, bes. 281f. Irmtraut Heitmeier, Die spätantiken Wurzeln der bayerischen Noricum-Tradition, in: Die Anfänge Bayerns (wie Anm. 14), S. 463–555, 465f. – Die Vorstellung, dass ein Land, das bereits in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts eine hochgebildete Herzogstochter wie Theodelinde besaß, die als Langobardenkönigin in regem Briefwechsel mit Papst Gregor d. Gr. stand, illiterat gewesen sei, ist genauso unrealistisch wie die Vorstellung einer erst 100 Jahre später erfolgten Christianisierung. Vgl. Roman Deutinger, Wie die Baiern Christen wurden, in: Die Anfänge Bayerns (wie Anm. 14), S. 613–632.

51 Dazu zuletzt Wolfram, Die bayerische Carta (wie Anm. 46), S. 151–155. Betont bereits von Heinrich Koller, Der Donauraum zwischen Linz und Wien im Frühmittelalter, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 6 (1960), S. 11–53, 27. Zum Rottachgau-Fragment: Heinrich Fichtenau, Das Urkundenwesen in Österreich (MIÖG Ergbd. 23), Wien u. a. 1971, S. 12–14; Peter Erhart und Julia Kleindinst, Urkundenlandschaft Rätien (Forschungen zur Geschichte des Frühmittelalters 7), Wien 2004, S. 36–38. Franz-Reiner Erkens, *Actum in vico fonaluae die consule*. Das Rottachgau-Fragment und die romanische Kontinuität am Unterlauf des Inns, in: Nomen et Fraternitas. FS f. Dieter Geuenich, hg. von Uwe Ludwig und Thomas Schilp (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergbd. 6), Berlin u. a. 2008, S. 491–509.

52 Becher, Der Sturz Tassilos III. (wie Anm. 2). Allgemein in Hinblick darauf „was die fränkische Perspektive unserer Quellen alles verdeckt“: Walter Pohl, Bayern und seine Nachbarn im 8. Jahrhundert, in: Tassilo III. (wie Anm. 12), S. 57–66, 59f.

53 Heitmeier, Noricum-Tradition (wie Anm. 50).

Dieses Modell soll im Folgenden in modifizierter Form noch einmal vor- und zur Diskussion gestellt werden.<sup>54</sup>

## II Baiern im 6. Jahrhundert: Wie entstand die *Baiouaria*?

Im Gegensatz zur *Alamannia*, die im 6. und 7. Jahrhundert kaum näher einzugrenzen ist<sup>55</sup>, sind die Vorstellungen vom territorialen Bezug eines bairischen Herzogtums dieser Zeit recht konkret (Abb. 1). Allerdings beruht dieses ‚Wissen‘ im Wesentlichen auf Quellen des 8. Jahrhunderts oder auf Rückschlüssen noch jüngerer Überlieferung. Beschrieben wird darin der Raum, der sich in der frühen urkundlichen, hagiographischen und historiographischen Überlieferung als Zuständigkeitsgebiet des bairischen Herzogs abzeichnet und in dessen Rahmen dieser sowie Angehörige der Oberschicht über Güter verfügten, Kirchen und Klöster gründeten, Versammlungen abhielten und Kontrolle ausübten.<sup>56</sup> Ohne Frage umfasste das Herzogtum vor 788 das bayerische und oberösterreichische Voralpenland und reichte vom heute fränkisch-oberpfälzischen Nordgau bis ins Südtiroler Etschtal, doch entsprach das kaum der Ausdehnung seiner Entstehungszeit im 6. Jahrhundert. Deutlich ist nämlich, dass das frühe Herzogtum über längere Zeit nur bis zum nördlichen Alpenrand reichte<sup>57</sup> – dort endete bezeichnenderweise der bairische Sundergau – und dass es im Norden wohl nicht über die Donau griff.<sup>58</sup> Auch die ab karolingischer Zeit belegte Lechgrenze im Westen wird für die Frühzeit relativiert,

54 Berücksichtigt wurde die von Grollmann, Vom bayerischen Stammesrecht (wie Anm. 10), S. 58, formulierte Kritik, dass das Modell bezüglich der ostgotischen Zuständigkeiten „die rechtliche Abhängigkeit politischer Prozesse zu Grunde legt“, zumal sich diese argumentativ als verzichtbar erwiesen. Daneben wird dem gentilen Element mehr Aufmerksamkeit geschenkt als im ersten Zugriff.

55 Dieter Geuenich, Die *Alamannia* und ihre Grenzen (5. bis 9. Jahrhundert), in: Grenzen, Räume, Identitäten, hg. von Sebastian Brather und Jürgen Dendorfer (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 22), Ostfildern 2017, S. 137–153.

56 Vgl. den Kommentar zu Karte 14 im Bayerischen Geschichtsatlas, hg. von Max Spindler, Red. Gertrud Diepolder, München 1969, S. 70 f.. Zurecht stellt Wilhelm Störmer fest: „Wie weit das spätere bairische Stammesgebiet schon in den Dukar Garibalds integriert war, wissen wir nicht“. Ders., Das Herzogsgeschlecht der Agilolfinger, in: Die Bajuwaren (wie Anm. 41), S. 141–152, 142. Jetzt Deutinger, Zeitalter der Agilolfinger (wie Anm. 10), § 15c: Die Grenzen des Landes, S. 134–138.

57 Reindel, Zeitalter der Agilolfinger (wie Anm. 10), S. 145 f. (mit Lit.). Deutinger, Zeitalter der Agilolfinger (wie Anm. 10), S. 136; zu den Ursachen: Irmtraut Heitmeier, Das Inntal. Siedlungs- und Raumentwicklung eines Alpentales im Schnittpunkt politischer Interessen von der römischen Okkupation bis in die Zeit Karls des Großen (Schlern-Schriften 324), Innsbruck 2005, S. 188–211, bes. 205 f.

58 Das ist zu erschließen, weil die Großhöfe Ingolstadt und Lauterhofen auf dem Nordgau in der *Divisio regnorum* von 806 in aller Eindeutigkeit als fränkische *beneficia* bezeichnet werden, die vom Herzogtum auch wieder abgetrennt werden konnten: Capitularia regum Francorum I, hg. von Alfred Boretius (MGH Capit. Regum Francorum I), Hannover 1883/Stuttgart 1984, Nr. 45 S. 127. Zum Nordgau,

wenn Venantius Fortunatus um 565 erklärt, dass man den Lech *in Baiuaria* überquere.<sup>59</sup> Mindestens dieser Raumname reichte also noch weiter nach Westen. Kombiniert man damit die zwar erst hochmittelalterliche Überlieferung, wonach Dagobert I. die Bistumsgrenze von Konstanz an der Iller festlegte, sowie die Beobachtung, dass der auf Augsburg zu beziehende Augstgau ebenfalls über den Lech nach Westen reichte, dann liegt der Schluss nahe, dass die Iller mindestens im 6. und frühen 7. Jahrhundert noch raumgliedernde Funktion besaß.<sup>60</sup> Mit der Donau im Norden und der Iller im Westen sind aber die Grenzen der spätrömischen Provinz *Raetia secunda* genannt, die im 6. Jahrhundert offenbar noch fortwirkten. An die *Raetia secunda* grenzte östlich des Inns die Provinz *Noricum ripense* an, deren westlicher Teil – im 8. Jahrhundert bis zur Enns – ebenfalls zum Gebiet des bairischen Herzogtums gehörte. Inwieweit die Slawenzüge, die die Baiern zwischen ca. 595 und 610 nach Südosten in den binnennorischen Raum führten<sup>61</sup>, eine weitergehende Verbindung mit dieser Provinz nahelegen oder lediglich dem Schutz der eigenen Grenzräume galten, ist noch nicht ausreichend untersucht. Festzuhalten ist, dass das frühe bairische Herzogtum im Unterschied zum alemannischen ausschließlich auf ehemaligem Reichsboden entstand und sich über das Gebiet zweier römischer Provinzen erstreckte, wobei *Noricum ripense* als solche seit 488 nicht mehr bestand<sup>62</sup>, während die *Raetia secunda*, entsprechend der *Raetia prima*, dem späteren Churrätien, offiziell nie aufgelassen wurde.

Einer expliziten Nachfrage bedarf allerdings für die Frühzeit das Verhältnis von Raumname und Dukat, denn gerade am Beispiel der *Alamannia*, die Venantius im selben Zusammenhang nennt wie die *Baiuaria*<sup>63</sup>, wird deutlich, dass beides nicht deckungsgleich sein muss. Im Fall der frühen alemannischen *duces* bezogen sich Amt

---

der mit dem Ende des Thüringerreichs wohl unter fränkische Dominanz geriet: Deutinger, Zeitalter der Agilolfinger (wie Anm. 10), S. 137 f.

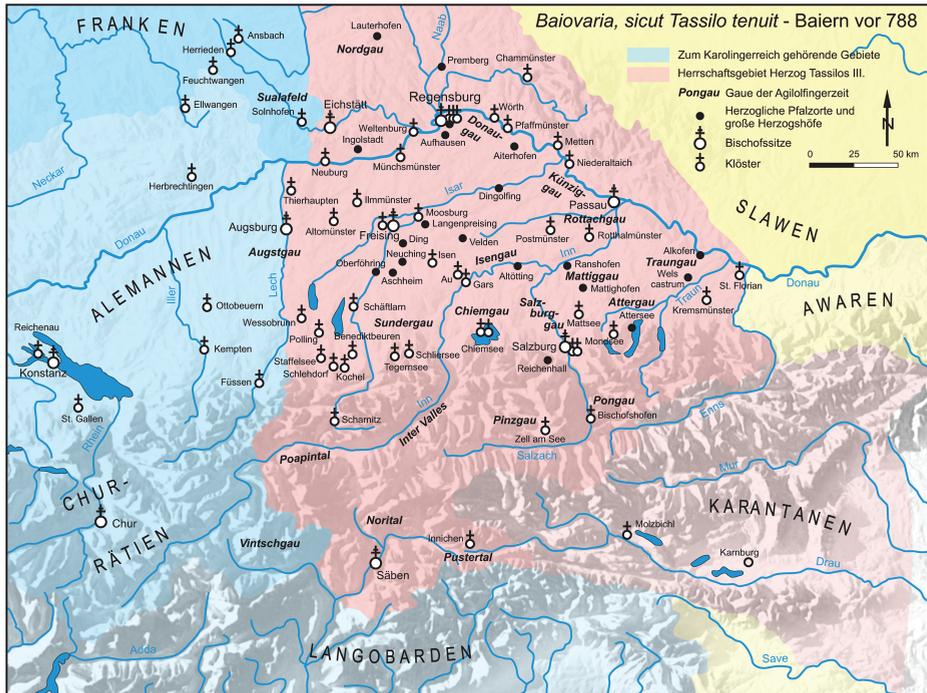
59 Venantius Fortunatus, *Carmina Praef.: Liccam Baiuaria, Danuvium Alamannia [...] transiens*, hg. von Friedrich Leo (MGH SS Auct. Ant. 4,1), Berlin 1881, S. 2 Z. 4 f. Der Lech als Grenze zwischen Baiern und Alemannen erscheint erstmals bei Einhard im Zusammenhang von Karls Truppenaufmarsch 787: *Vita Karoli Magni cap. 11*, hg. Reinhold Rau (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 5), Darmstadt 1962, S. 178/80: *ad Lechum amnem [...] Is fluuius Baioarios ab Alamannis dividit*. Zur möglicherweise erst späten Entstehung der Lechgrenze im Zusammenhang der Ereignisse um 743: Wilhelm Störmer, Augsburg zwischen Antike und Mittelalter. Überlegungen zur Frage eines herzoglichen Zentralortes im 6. Jahrhundert und eines vorbonifatianischen Bistums, in: Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben, FS f. Thomas Zotz, hg. von Andreas Bihrer, Mathias Kälble und Heinz Krieg, Stuttgart 2009, S. 71–85, 82.

60 Zum Bistum Konstanz vgl. Dieter Geuenich, *Geschichte der Alemannen*, Stuttgart 2. Aufl. 2005, S. 100–103 mit Karte. Zum Augstgau: Störmer, Augsburg (wie Anm. 59), S. 74 f.

61 Paulus Diaconus, *Hist. Lang.* (wie Anm. 22), IV, 7 S. 118; IV, 10 S. 120; IV, 39 S. 133.

62 Zum Räumungsbefehl der Provinz durch Odoaker vgl. Eugippius, *Vita Severini cap. 44*, hg. von Rudolf Noll, Passau 1963, S. 112.

63 Wie Anm. 59.



**Abb. 1a:** Die Reichweite des bairischen Herzogtums um 788 (aus: Die Anfänge Bayerns [wie Anm. 14], Nachsatz).

und Macht keineswegs auf die ganze *Alamannia*.<sup>64</sup> Für Bayern stellt aber wiederum Venantius Fortunatus diesen Bezug her, wenn er ca. 575 eine Reiseroute von Poitiers im Frankenreich in seine oberitalienische Heimat beschreibt und dabei feststellt, man gelange von Augsburg in die Alpen, falls einem der *Baiouarius* nicht im Weg stehe.<sup>65</sup> Das ist als unmittelbarer Hinweis auf die herzogliche Kontrolle der ehemaligen *Via Claudia* zu lesen und belegt, dass der bairische Herzog in dem als *Baiuaria* bezeichneten Raum Herrschaft ausübte.<sup>66</sup> Geht man davon aus, dass dieser im 6. Jahrhundert

<sup>64</sup> Zuletzt Zerjadtke, Amt ‚Dux‘ (wie Anm. 14), S. 314: „Im Fall des alemannischen *dux* muss betont werden, dass seine Macht sich keinesfalls über die gesamte Alamannia erstreckte“. Geuenich, Grenzen (wie Anm. 55), S. 147–149.

<sup>65</sup> Venantius Fortunatus, Vita S. Martini, hg. von Friedrich Leo (MGH Auct. Ant. 4,1), Berlin 1881, S. 368 vs. 644f.

<sup>66</sup> Ein nicht-politisches Verständnis der Quelle vertritt Katharina Winckler, zuletzt in dies., Raumwahrnehmung und Aneignung von Raum in den frühmittelalterlichen Ostalpen, in: Der Ostalpenraum im Frühmittelalter, hg. von Maximilian Diesenberger, Stefan Eichert und Katharina Winckler (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 23), Wien 2020, S. 35–53, 37.

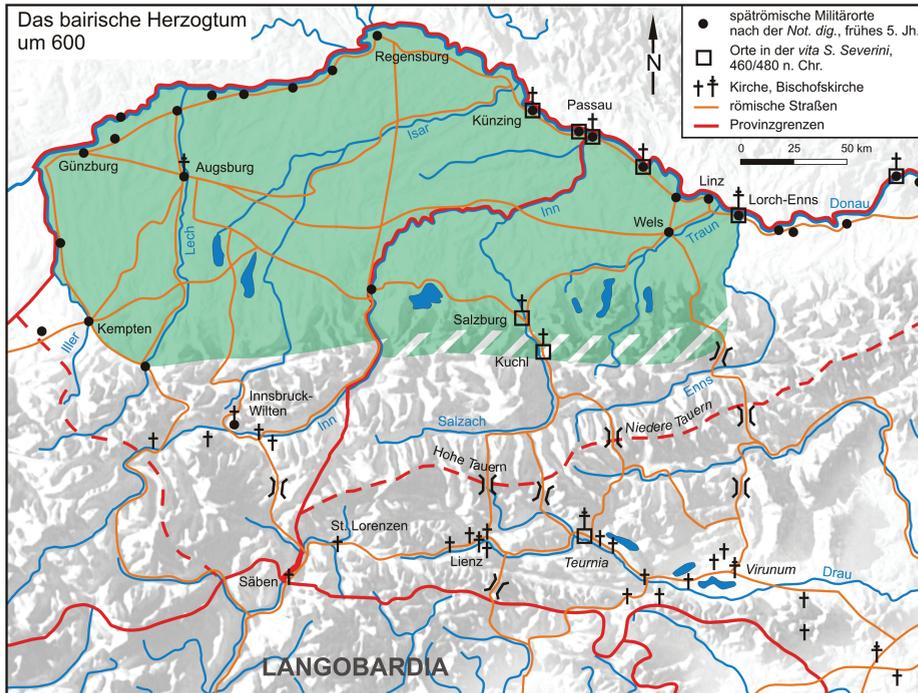


Abb. 1b: Die Reichweite des bairischen Herzogtums um 600 (Entwurf I. Heitmeier).

seinen Sitz noch in Augsburg, der ehemaligen Hauptstadt der *Raetia secunda* hatte<sup>67</sup>, ist der räumliche Kontext sogar beinahe zwingend. Schwerer ist hingegen, den Raumnamen und die Anfänge des Dukats miteinander in Verbindung zu setzen.

Denn der erste uns bekannte Baiernherzog Garibald ist keineswegs sofort als solcher zu identifizieren. Das gelingt erst aus einer Kombination mit Nachrichten des 7. Jahrhunderts.<sup>68</sup> Gregor von Tours, der ihn als erster nennt, berichtet nämlich nur über seine Vermählung mit der langobardischen Königstochter und merowingischen

<sup>67</sup> Arno Rettner, Von Regensburg nach Augsburg und zurück. Zur Frage des Herrschaftsmittelpunkts im frühmittelalterlichen Bayern, in: *Centre – Region – Periphery. Medieval Europe* Basel 2002, hg. von Guido Helmig, Barbara Scholkmann und Matthias Untermann, Hertingen 2002, S. 538–545. Ders., Historisch-archäologische Überlegungen zur Bedeutung Regensburgs im 6. und 7. Jahrhundert, in: *Die Anfänge Bayerns* (wie Anm. 14), S. 640–653. – Dazu Störmer, Augsburg (wie Anm. 59), S. 75–85, sowie zu den Folgen für Kontinuität bzw. Weiterentwicklung von Infrastruktur Stefan Esders, *The Staffelsee Inventory. Carolingian Manorial Economy, Mobility of Peasants, and „Pockets of Functional Continuity in the Transition from Antiquity to the Middle Ages*, in: *The Journal of European Economic History* 2 (2020), S. 207–250, bes. 222–224.

<sup>68</sup> *Origo gentis Langobardorum*, hg. von Georg Waitz (MGH SS rer. Langobard.), Berlin 1878, cap. 6, S. 5: *accepit Autari uxorem Theudelenda, filia Garipald et Walderade de Baiuaria*.

Königswitwe Walderada um 555.<sup>69</sup> Wenn Garibald in diesem Zusammenhang als *dux* bezeichnet wird, könnte das eine reine Amtsbezeichnung gewesen sein und sich räumlich auch auf die Auvergne beziehen, woher er kam, wenn man die im selben Atemzug berichtete Entsendung von Chlothars Sohn Chramn nach Clermont im Sinne einer Nachfolgeregelung versteht.<sup>70</sup> Baiern erwähnt Gregor nicht, was auf mangelndem Interesse beruhen könnte. Aber auch in der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus wird Garibald bei seiner ersten Nennung lediglich als Mann des Frankenkönigs Theudebald (*unus ex suis*) charakterisiert, wiederum in Zusammenhang mit der Eheschließung mit Walderada und ohne Baiern zu nennen.<sup>71</sup> Das legt nahe, dass es die *Bai(o)varia* Mitte des 6. Jahrhunderts noch gar nicht gab und diese vielmehr erst von Garibald und seinen Leuten geschaffen wurde. Während längst diskutiert wurde, dass der Dukat die ‚Ethnogenese‘ der Baiern erst ausgelöst habe<sup>72</sup>, wurde ein solcher Blickwinkel nicht auf den Raum übertragen, da dieser vorrangig als Siedlungsraum der *Baiovarii* galt.<sup>73</sup> Dabei könnte die Formulierung des Venantius: *neque te Baiovarius obstat* inhaltlich viel substantieller sein, als bisher wahrgenommen. Das Versmaß hätte genauso *\*neque te Baiovarii obstat* zugelassen. Demnach korrespondiert das Auftreten des Raumnamens *Bai(o)varia* nicht nur in erstaunlicher Weise mit dem des ersten überlieferten fränkischen Herzogs, den Venantius *Baiovarius* nennt, sondern zuallererst auch mit dessen Zuständigkeitsbereich, der sich wiederum an den alten Provinzgrenzen orientiert.

Nun bezweifelt niemand, dass der Raumname *Baiovaria* mit dem Bevölkerungsnamen der *Baiovarii* zusammenhängt, den erstmals Jordanes um 550 in der Schreibform *Baibari* in seiner Gotengeschichte erwähnt und östlich der *regio Suavorum* verortet.<sup>74</sup> Da letztere nicht zuletzt in ihrer Ostausdehnung ebenso schwierig abzugrenzen ist, wie dies für die *Alamannia* festgestellt wurde, erlaubt die Angabe keine eindeutige Fixierung der *Baiovarii* im geographischen Raum.<sup>75</sup> Bemerkenswert ist aber, dass Jordanes

69 Gregor von Tours, *Historiarum libri decem* (wie Anm. 14), IV,9, Bd. 1 S. 204.

70 Dazu Arno Rettner, Zur Aussagekraft archäologischer Quellen am Übergang von der Antike zum Mittelalter in Raetien, in: *Die Anfänge Bayerns* (wie Anm. 14), S. 273–309, 292.

71 Paulus Diaconus, *Hist. Lang.* I, 21, (wie Anm. 22), S. 60. Paulus weicht hier von Gregor ab, der die Initiative zur Vermählung Garibalds und Walderadas Theudebalds Nachfolger Chlothar zuschreibt. Ob mit *uni ex suis* lediglich Königsnähe im Allgemeinen angezeigt oder sogar auf Verwandtschaft Garibalds mit Theudebald, möglicherweise über dessen Mutter Deoteria, hingewiesen werden sollte, erörtert Jarnut, *Agilolfingerstudien* (wie Anm. 14), S. 50 f.

72 Zum Dukat als „Keimzelle der Bajuwaren“ (mit Forschungsgeschichte): Fehr, *Am Anfang war das Volk?* (wie Anm. 37).

73 Entsprechend schließt Hardt, *Bavarians* (wie Anm. 15), S. 440, daraus, dass Gregor Garibald nicht mit den Baiern in Verbindung bringt, es habe diese noch nicht gegeben.

74 Jordanes, *Getica* LV, 280, hg. von Theodor Mommsen (MGH Auct. ant. 5,1), Berlin 1882, S. 130.

75 Nicht zuletzt die Diskussion, ob die Baiern nicht eigentlich vor Chlodwig nach Osten ausgewichene Alemannen seien, zeigt hier den Spielraum der Denkmöglichkeiten auf. Zu Beginn der 1980er Jahre besonders vertreten von Wolfgang Hartung, *Süddeutschland in der Merowingerzeit*, Wiesbaden 1983. Dazu Geuenich, *Geschichte der Alemannen* (wie Anm. 60), S. 90 f. Doch bereits für das zweite Drittel des 5. Jahrhunderts berichtet die *Vita Severini* nicht nur von alemannischen Bedrohungen entlang der

die Baiern in einem Atemzug mit den ‚alten‘ Völkern der Franken, Burgunder und Thüringer nennt, was dafür spricht, dass sie Mitte des 6. Jahrhunderts in Konstantinopel schon eine länger bekannte Größe waren. Über ihre Gruppenidentität verrät am meisten der Name selbst: Wie vielfach dargelegt, handelt es sich bei diesem um einen germanischen Bevölkerungsnamen, der mit dem Zweitglied *-warja-*, latinisiert *-varii*, gebildet ist. Dieses hängt mit dem germanischen Verb *\*warjan* ‚wehren, verteidigen‘ zusammen und besitzt in der Frühzeit eine dezidiert militärische Semantik, bevor es sich langfristig zur Bildung von Wohnernamen auf *-er* abschwächt<sup>76</sup>. Bezeichnet in diesen Namen das Zweitglied die Kategorie (‚Verteidiger‘), so dient das Erstglied deren näherer Charakterisierung. Wie der typologische Vergleich der überlieferten *-varii*-Namen zeigt, nimmt dieses häufiger geographischen Bezug auf den Siedlungsraum einer Vorbevölkerung, was im Fall der *Baiovarii* die keltischen Boier wären, deren Großreich bereits im 1. Jahrhundert v. Chr. unterging. Nach Aussage des Namens waren die *Baiovarii* also eine militärische Gruppe, die als ‚Verteidiger‘ wohl eines ehemals boischen Gebiets verstanden wurde.

Da das Boierreich in seiner Ausdehnung schwer zu erfassen ist und der Boiername in verschiedenen Bezügen auftritt, ist allein aus dem Namen nicht zu sagen, auf welchen Raum der Name der *Baiovarii* Bezug nimmt.<sup>77</sup> Zwei Kriterien scheinen allerdings wichtig:

---

Donau und bis nach Binnennoricum, sondern auch von einem Alemannenkönig Gibuld, der vermutlich in Regensburg residierte, was zusammen mit weiteren Nachrichten sogar annehmen ließ, Flachlandraetien sei in dieser Zeit ganz von den Alemannen beherrscht worden: Kurt Reindel, Staat und Herrschaft in Raetien und Noricum im 5. und 6. Jahrhundert, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 106 (1966), S. 23–41, 32 und 34. Heitmeier, Noricum-Tradition (wie Anm. 50), S. 487–491, mit Forschungsgeschichte.

<sup>76</sup> Die militärische Semantik wurde in jüngerer Zeit erneut betont und darauf hingewiesen, dass es kein Zufall ist, dass die meisten Namen dieses Typs in der *Notitia dignitatum* belegt sind. Ludwig Rübkeil, Diachrone Studien zur Kontaktzone zwischen Kelten und Germanen (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Sitzungsberichte der phil.-hist. Kl. 699), Wien 2002, bes. Kap. IV und V. Aber bereits Norbert Wagner, Zur Etymologie von lat.-germ. *-varii*, in: Beiträge zur Namenforschung NF 28 (1993), S. 1–5. – Mit besonderem Fokus auf die Baiern: Ludwig Rübkeil, Der Name *Baiovarii* und seine typologische Nachbarschaft, in: Die Anfänge Bayerns (wie Anm. 14), S. 149–162.

<sup>77</sup> Zum Problem, die „Boier“ zu fassen, vgl. den von Maciej Karwowski u. a. herausgegebenen Tagungsband „Boier zwischen Realität und Fiktion“ (Kolloquien zur Vor- und Frühgeschichte 21), Bonn 2015, darin besonders die Beiträge von Karl Strobel, Susanne Sievers und Matthias Hardt. Auf die verschiedenen möglichen Raumbezüge verweist nachdrücklich Ludwig Rübkeil, s. v. Bayern (Name), publiziert am 2.10.2019; in: Historisches Lexikon Bayerns, [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayern\\_\(Name\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayern_(Name)) (18.05.2021).

- Zum einen scheidet in räumlicher Hinsicht das voralpine Gebiet der *Raetia secunda* aus, weil hier der Boierbezug kaum herzustellen ist. Hier trafen die Römer bei der Eroberung 15 v. Chr. Vindeliker an, weshalb die Provinz zunächst auch *Raetia et Vindelicia* hieß.<sup>78</sup> Daneben blieb aber der Boierbezug bis heute im Namen Böhmen (*\*Baiohaima*) erhalten und auch die bekannten „Länder- und Stammesnamen, die der historischen Abhängigkeit vom Boiernamen verdächtig sind, ordnen sich in der Peripherie des ehemaligen boischen Siedlungsgebiets Böhmen an“<sup>79</sup>, was eine verstärkte Boier-Reminiszenz nahelegt, ob reeller oder eher ideeller Natur sei dahingestellt. Für die Namengenese kommt daher Böhmen, aber auch seiner Peripherie mit dem südlich und östlich anschließenden Donaauraum weiterhin Präferenz zu, wobei der antike Name des Kastells *Boiodurum* (Passau-Innstadt) einen konkreten lokalen Anschluss bietet.<sup>80</sup>
- Zum anderen entstanden die bekannten Gemeinschaften mit *-varii*-Namen durchwegs in römischen bis spätantiken Zusammenhängen und nicht in frühmittelalterlich-fränkischen.<sup>81</sup> Sie treten am frühesten in Krisengebieten entlang der römischen Reichsgrenze im Norden auf, besonders im Umfeld der Ems, später weiter südlich wie die in der *Notitia dignitatum* belegten (alemannischen) *Raetobarii* zwischen Donau und raetischem Limes im heutigen Ries.<sup>82</sup> Für die *Baiovarii* bedeutet das, dass der politische Bezugsrahmen ihrer Formierung zunächst nicht das merowingische Königtum war, sondern noch das Imperium gewesen sein muss. Die Lokalisierung der *Raetobarii* im Ries, also dem Gebiet, aus dem sich Rom nach dem sogenannten Limesfall im 3. Jahrhundert zurückgezogen hatte, könnte dieses Verhältnis noch näher bestimmen, insofern es sich um Gruppenbildungs- bzw. zumindest Onymisierungsprozesse handelte, die durch den „Ver-

---

<sup>78</sup> Zu den am Tropaeum Alpium, dem Siegesdenkmal für den Alpenfeldzug 15 v. Chr. aufgeführten *gentes Alpinae devictae* zählen „vier vindelikische Stammesverbände und die vier von diesen wohl verschiedenen, vermutlich in Süddeutschland ansässigen Völker der *Cosuanetes*, *Rucinates*, *Licates* (Bewohner des Lechgebiets) und *Catenates*“. Karlheinz Dietz, Die Römerzeit, in: Das Alte Bayern (wie Anm. 10), S. 45–123, 50. Da rechts des Inns die keltischen Anaunen saßen, werden die genannten Verbände westlich des Inns verortet. Vgl. auch Amei Lang, Die Vorzeit bis zum Ende der Keltenreiche, in: Das Alte Bayern (wie Anm. 10), S. 11–44, 37. Bezeichnenderweise finden die Boier hier keine Erwähnung. – Von archäologischer Seite werden zwar „boische“ Kontakte und Handelsbeziehungen festgestellt, gleichzeitig aber konstatiert, dass das heutige Bayern kein boisches Siedlungsgebiet war. Susanne Sievers, Boier in Bayern?, in: Boier zwischen Realität und Fiktion (wie Anm. 77), S. 377–383.

<sup>79</sup> Rübekel, Diachrone Studien (wie Anm. 76), S. 349.

<sup>80</sup> Zu *Boiodurum*: Rübekel, Diachrone Studien (wie Anm. 76), S. 348 f.

<sup>81</sup> Das gilt auch für spätbelegte sekundäre Namen wie den der *Riparii* < *Ripuarii* am Rhein, der als Onymisierung der Funktion von *riparienses milites* zu verstehen ist (Rübekel, Diachrone Studien [wie Anm. 76], S. 359–372), ganz parallel zu den *Pregnarii* < *\*Preonvarii* als Nachkommen der *Breones armati* der Ostgotenzeit im Nordtiroler Inntal (Heitmeier, Inntal [wie Anm. 57], S. 170–180, 241–247).

<sup>82</sup> Reinhold Kaiser, s. v. Raetien, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 24 (Berlin, New York 2003), S. 85.

lust der Bindung an Rom bzw. Italien“ ausgelöst wurden.<sup>83</sup> Im Osten trifft das bekanntermaßen auf die Provinz Ufernoricum zu, die, folgt man der *Vita Severini*, 488 von Odoaker offiziell aufgegeben wurde.<sup>84</sup>

Vor diesem Hintergrund gewinnt die dezidierte Aussage in der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, Noricum sei die Provinz, die die Baiern bewohnten, neues Gewicht.<sup>85</sup> Paulus erläutert dies in Zusammenhang mit der Brautwerbung des Langobardenkönigs Authari um die bairische Herzogstochter Theodelinde um 588. Da er zugleich über den raetischen Alpenraum sehr genaue Angaben macht<sup>86</sup>, gibt es wenig Grund, an seinen Kenntnissen zu zweifeln und einen historischen Gehalt dieser Aussage zu verneinen – zumal die Gleichsetzung Baierns mit Noricum und der Baiern mit den Norici nach dem Sturz des letzten Agilolfingerherzogs 788 große Popularität erlangte.<sup>87</sup> Nicht zuletzt die bairischen Karolinger identifizierten sich mit dieser Noricum-Tradition, was nahelegt, dass mit ihr ein mindestens das Ansehen steigernder, wenn nicht legitimierender Hintergrund verbunden war.<sup>88</sup> Der (geographische) Boierbezug im Namen der *Baiovarii* auf der einen und ihre in der Tradition so stark betonte Verbindung zu Noricum auf der anderen Seite, legen gleichermaßen nahe, dass die *Baiovarii* als Gemeinschaft auf norischem Boden entstanden sind.<sup>89</sup> Allerdings fehlt jegliche Nachricht zu Ufernoricum nach 488.

Während sich die Verhältnisse in den raetischen Provinzen dank der *Variae* Cassiodors auch in ostgotischer Zeit gut fassen lassen<sup>90</sup> und die gotische Herrschaft über

<sup>83</sup> Rubekeil, Der Name *Baiovarii* (wie Anm. 76), S. 154 und 158 (Zitat).

<sup>84</sup> Wie Anm. 62. Die Endzeitschilderung insgesamt wie auch nachdrückliche Hinweise auf die Vergangenheit der römischen Herrschaft (cap. 20,1: *per idem tempus, quo Romanum constabat imperium*) lassen daran denken, dass eine Mitteilungsabsicht des Eugippius, der vor/um 511 in Italien schrieb, gerade darin bestand, mit diesem Rückzug Roms die Rechtmäßigkeit einer neuen Herrschaftsbildung in Ufernoricum gegenüber den Goten und Theoderich zu unterstreichen. An eine unterschwellige politische Botschaft der Vita dachte bereits Walter Goffart, *Does the Vita S. Severini have an underside?*, in: Eugippius und Severin. Der Autor, der Text und der Heilige, hg. von Walter Pohl, Maximilian Diesenberger (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 2), Wien 2001, S. 33–39.

<sup>85</sup> Paulus Diaconus, Hist. Lang. III, 30, (wie Anm. 22), S. 109: *Noricorum siquidem provincia, quam Baioariorum populus inhabitat.*

<sup>86</sup> Heitmeier, Inntal (wie Anm. 57), cap. LI.

<sup>87</sup> Zusammenstellung der Quellenbelege: Heitmeier, Noricum-Tradition (wie Anm. 50), S. 465–469.

<sup>88</sup> So erläutert etwa die Fortsetzung der *Historia regum Francorum* zur Reichsteilung von 843, Ludwig (der Deutsche) habe *praeter Noricam, quam habebat*, auch Alemannien, Thüringen usw. erhalten, und berichtet an späterer Stelle, *Hludowicus autem rex Noricorum, id est Baioariorum*, habe 865 das Reich unter seinen Söhnen geteilt: *Et Karlomanno quidem dedit Noricam, id es Baioariam*. *Francorum regum Historia*, Adonis continuatio prima, hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH Scriptorum 2), Hannover 1829/Ndr. 1976, S. 323–325, 324–325. Dazu Heitmeier, Noricum-Tradition (wie Anm. 50), S. 520–523.

<sup>89</sup> Dies erfährt eine indirekte Bestätigung durch ihre Nichterwähnung im Zusammenhang mit Raetien bei Cassiodor (s. folgende Anm.). Darauf weist Hardt, *Bavarians* (wie Anm. 15), S. 436, hin.

<sup>90</sup> Es ist nicht nur ein Brief an die Breonen im Inntal, *militaribus officiis assueti*, erhalten, sondern insbesondere das Bestallungsschreiben für den *dux Raetiarum*, in dem Theoderich die raetischen Pro-

Binnennoricum außer Zweifel steht<sup>91</sup>, gibt es keinen Hinweis auf ostgotische Präsenz in Ufernoricum.<sup>92</sup> Gerade dort sind die Kontinuitätsindizien im Umfeld Salzburgs und der Salzlagerstätten von Reichenhall bis ins Salzkammergut, aber auch entlang der Donau und der Zugänge zu den Tauernpässen so stark, dass dieser Raum keinesfalls eine längerdauernde Herrschaftszäsur erfahren haben kann, wie sie aufgrund der Endzeitschilderung der *Vita Severini* und der Provinzaufgabe durch Odoaker lange angenommen wurde.<sup>93</sup> Vielmehr muss es hier nach 488 sehr rasch in organisatorischer wie militärischer Hinsicht zu einer Stabilisierung der Verhältnisse gekommen sein. Gerade diese Konstellation – die Notwendigkeit der Verteidigung nach außen und der Neuorganisation im Innern – zeichnet nach Rubekeil vielfach Räume aus, in denen Gruppen mit *-varii*-Namen anzutreffen sind<sup>94</sup>, was die Annahme einer Gemeinschaftsbildung der *Baiovarii* im westlichen Ufernoricum nach 488 weiter stützt.

565 reichte der Baiern-Name allerdings über den Lech hinaus und für die Frage, wie es zu dessen Westwanderung kam und wieso sich der fränkische Herzog *Baiovarius* nannte oder als solcher wahrgenommen wurde, erscheint wichtig, wer diese *Baiovarii* waren. Man wird hier neben der altansässigen Bevölkerung zuerst an Gruppen aus benachbarten Gebieten denken müssen, wo in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts folgende Konstellation bestand: Laut *Vita Severini* war Ufernoricum neben den Alemannen auch von den Thüringern bedroht worden, deren großräumiges Reich seinen Einfluss bis nach Böhmen ausdehnte.<sup>95</sup> Nördlich der niederösterreichischen Donau befand sich das Gebiet der Rugier, die von Odoaker 487/488 besiegt und aufgerieben wurden. Danach zogen Bevölkerungsgruppen aus Böhmen, die die spä-

---

vinzen als *munimina et claustra Italiae* bezeichnet und dementsprechend Anweisung zur Grenzkontrolle gibt: Cassiodor *Variae*, hg. von Theodor Mommsen (MGH Auct. ant. 12), Berlin 1894, I, 11 S. 20; VII,4, S. 203f.

91 Brief Theoderichs an die *provinciales Norici*: Cassiodor *Var.* (wie Anm. 90) III, 50 S. 104f.

92 Wolfram, *Grenzen und Räume* (wie Anm. 5), S. 62: „Die Valeria, die Pannonia I und das voralpine Ufernoricum lagen dagegen außerhalb der unmittelbaren Herrschaft Ravennas“.

93 Dazu ausführlich: Heitmeier, *Noricum-Tradition* (wie Anm. 50), S. 491–496. Vgl. aber bereits: Koller, *Donauraum* (wie Anm. 51). Siehe auch unten zu Anm. 133–138. – Zweifellos trug auch das Fehlen archäologischer Befunde für das späte 5. und frühe 6. Jhrhundert zu dieser Auffassung bei, doch ist zu bedenken, inwieweit der durch die *Vita Severini* vorgegebene Blickwinkel auch hier die Wahrnehmung beeinflusste. Siehe dazu: Barbara Hausmair, *Kontinuitätsvakuum oder Forschungslücke? Der Übergang von der Spätantike zur Baiernzeit in Ufernoricum*, in: *Die Anfänge Bayerns* (wie Anm. 14), S. 337–358.

94 Rubekeil, *Diachrone Studien* (wie Anm. 76), S. 350.

95 Vgl. Dieter Quast, *Die Langobarden in Mähren und im nördlichen Niederösterreich – ein Diskussionsbeitrag*, in: *Archäologie der Identität* (wie Anm. 37), S. 93–110. Jaroslav Jiřík, *Böhmen in der Spätantike und der Völkerwanderungszeit unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu Baiern und Thüringen*, in: *Die Anfänge Bayerns* (wie Anm. 14), S. 359–402, bes. 389–391; Mischa Meier, *Geschichte der Völkerwanderung*, München 2019, S. 607f.

tere Überlieferung als Langobarden bezeichnet, nach „Rugiland“. Dort wurden sie zunächst den Herulern tributpflichtig, von deren Oberherrschaft sie sich aber 508 befreien konnten.<sup>96</sup>

Nicht weniger interessant als das niederösterreichische „Rugiland“ dürfte für Gruppen von nördlich der Donau der Westen Ufernoricums gewesen sein, das von den Römern offiziell verlassen worden war. Die oben geschilderten strategischen und wirtschaftlichen Qualitäten dieses Raums, insbesondere die Salzlagerstätten, müssen geradezu als Pull-Faktoren angesehen werden.<sup>97</sup> Der Gedanke, dass die Leute, die hier nach 488 die Kontrolle übernahmen, demselben Bevölkerungspool entstammten wie diejenigen, die sich nach Osten ins „Rugiland“ aufgemacht hatten, liegt nahe.<sup>98</sup> Während die Überlieferung letztere als Langobarden bezeichnet, dürften diejenigen im westlichen Ufernoricum zusammen mit der noch ansässigen Bevölkerung den Verband der *Baiovarii* gebildet haben<sup>99</sup> – wobei offenbleibt, ob sie sich diesen Namen selbst gaben oder ob sie von westlichen Nachbarn so bezeichnet wurden. Die in den Quellen des 8. Jahrhunderts genannten *exercitales*, die zu einem Wehrsystem gehörten, das seinen Mittelpunkt in der Oberen Burg von Salzburg hatte, einem ehemaligen Truppenkastell der *legio II Italica*, dürften ein Relikt des militärischen Bezugsrahmens darstellen.<sup>100</sup>

96 Nach dem Sieg Odoakers über die Rugier: *Tunc exierunt Langobardi de suis regionibus et habitaverunt in Rugilanda annos aliquantos* (Origo gentis Langobardorum 3, [wie Anm. 68] S. 3). Walter Pohl, Rugiland, in: RGA<sup>2</sup> 25 (2003), Sp. 915–917. Jörg Jarnut, Die langobardische Herrschaft über Rugiland und ihre politischen Hintergründe, in: Westillyricum und Nordostitalien in der spätrömischen Zeit, hg. von Raiko Bratož, Ljubljana 1996, S. 207–213.

97 Im Gegensatz zu dem öfter vertretenen Paradigma einer Strategie der „verbrannten Erde“, die Odoaker verfolgt hätte. U. a. Koller, Donauraum (wie Anm. 51), S. 40 f.; Friedrich Lotter, Völkerverschiebungen im Ostalpen- Mitteldonau-Raum zwischen Antike und Mittelalter (375–600) (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsbd. 39), Berlin, New York 2003, S. 26. Unterschiedliche Sichtweisen der Räumung in: Der Ostalpenraum im Frühmittelalter (wie Anm. 66), z. B. Einleitung S. 9: „um eine Machtbildung Theoderichs zu verhindern“, oder im Beitrag von Fernando Ruchesi S. 25: „in order to rescue the provincials from the continuous attacks“.

98 Jiřík, Böhmen (wie Anm. 95), S. 390: „Die elbgermanische Ansiedlung in Böhmen hätte auf diese Weise eine besondere Rolle für ethnogenetische Prozesse gespielt, da es eine Art Reservoir für eine elitäre Bevölkerung bildete, vermutlich Kriegergruppen, die möglicherweise sowohl zu Baiern wie zu Langobarden wurden“. Ähnlich, auch unter Verweis auf ältere Literatur: Hermann Nehlsen, Italien. Bayern und die Langobarden, in: Bayern mitten in Europa, hg. von Alois Schmid und Katharina Weigand, München 2005, S. 26–44, 28. Hardt, Bavarians (wie Anm. 15), S. 432 f. mit Anm. 16 und 17.

99 Dass die Gruppen mit *-varii*-Namen häufig Teil größerer gentiler Einheiten waren, wie wiederum das Beispiel der *Raetobarii* als alemannische Teilgruppe illustriert, wurde bereits von Max Heuwieser, Die Entwicklung der Stadt Regensburg im Frühmittelalter, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 76 (1926), S. 73–194, 82, konstatiert. Vgl. auch Rübkeil, Der Name Baiovarii (wie Anm. 76), S. 155.

100 Heinz Dopsch, Zum Anteil der Romanen und ihrer Kultur an der Stammesbildung der Bajuwaren, in: Die Bajuwaren (wie Anm. 41), S. 47–54, 49. Ders., Kontinuität oder Neubeginn?, Iuvavum-Salzburg zwischen Antike und Mittelalter, in: Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Von der Keltenzeit bis zu

Für einen größeren Teil der Forschung würde die ursprüngliche Lokalisierung der *Baiovarü* auf norischem Boden kein Problem für die Entwicklung des bairischen Herzogtums darstellen, da davon ausgegangen wird, dass mit der Gebietsabtretung des Gotenkönigs Witigis an König Theudebert I. zu Beginn des Krieges mit Iustinian 536/537 nicht nur das raetische Gebiet an die Franken kam, sondern diese auch den ganzen norischen Raum erlangten.<sup>101</sup> Nach Agathias räumte der Gotenkönig neben der Provence „viele andere Gebiete“ und „entließ das Alemannenvolk aus seiner Botmäßigkeit“, das König Theudebert „in seine Gewalt bringen“ konnte. Dieser habe „auch andere benachbarte Völker unterworfen“.<sup>102</sup> Obwohl weder in zeitlicher Abfolge noch in geographischer Richtung näher bestimmt, werden darunter vor allem die Baiern verstanden.<sup>103</sup> Zu stützen scheint diese Interpretation ein Schreiben Theudeberts an den Kaiser vor 547, in dem er den Umfang seines Herrschaftsraums beschreibt.<sup>104</sup> Wenn dort die Rede ist von der „Nordküste Italiens und Pannoniens“ einerseits und von einem Gebiet, das „von der Donau und der Grenze Pannoniens bis an den Ozean [Atlantik]“ reiche, andererseits, bleibt jedoch gerade der Alpenraum unklar. Ob dies einer verderbten Textüberlieferung geschuldet ist oder einer bewusst kryptischen Ausdrucksweise, weil Theudeberts Expansion nicht nur den kaiserlichen Interessen zuwiderlief, sondern auch vertragliche

---

den Bajuwaren, hg. von Peter Herz, Peter Schmid und Oliver Stoll (Region im Umbruch 2), Berlin 2010, S. 9–55, bes. 26 f.

**101** Vgl. Herwig Wolfram, *Die Goten*, 5. Aufl. München 2009, S. 318 und 323, hier: „Das gotische Noricum wurde im Vertrag von 536/37 an die Merowinger abgetreten“; ihm folgend Jahn, *Ducatus* (wie Anm. 10), S. 7; jüngst: Paul Gleirscher, *Karantanien – Slawisches Fürstentum und bairische Grafschaft*, Klagenfurt, Laibach, Wien 2018, S. 111 mit Abb. 109, 134. Roland Steinacher, *Die Bischofssitze Rätians und Noricums vor ihrem historischen Hintergrund – Bruch und Kontinuität*, in: *Frühes Christentum im Ostalpenraum*, hg. von Wolfgang Spickermann (KERYX 5), Graz 2018, S. 39–65, hier 45. Nicht unschuldig an dieser Sicht dürfte die Darstellung der 870 in Salzburg verfassten *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* sein (Herwig Wolfram, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*. Das Weißbuch der Salzburger Kirche über die erfolgreiche Mission in Karantanien und Pannonien mit Zusätzen und Ergänzungen, Ljubljana 2012), wo durch geschickte Auslassungen und Klitterungen der Eindruck erweckt wird, als seien die Karantanen schon immer der Herrschaft der (fränkischen) Könige unterstanden. Vgl. Heitmeier, *Noricum-Tradition* (wie Anm. 50), S. 507 Anm. 215. Wenn sich die *Conversio* zu Beginn von cap. 10 (hg. von Wolfram S. 72) auf *chronicis imperatorum et regum Francorum et Bagoariorum* beruft, weist Wolfram S. 166 richtigerweise darauf hin, dass Ludwig der Deutsche, der Adressat der *Conversio*, selbst *rex in orientali Francia* und *rex Bagoariorum* war sowie in der Nachfolge fränkischer Könige stand, doch ist die Frage, was sich hinter dieser Formulierung tatsächlich verbirgt. – Forschungsgeschichtlich wäre zu bedenken, inwieweit die Zeit des Kalten Krieges auch die Lesart der Quellen im Sinne einer möglichst frühen Westanbindung des östlichen Alpenraums mit beeinflusst hat.

**102** Agathias I,4 und I,6, hg. von und übersetzt von Otto Veh, in: Prokop, *Gotenkriege* (Prokop, Werke 2), griechisch-deutsch hg. von Otto Veh, 2. Aufl. München 1978, S. 1118 und 1126/28.

**103** Agathias' Hinweis könnte sich ohne weiteres auf die kurz zuvor von Theudebert unterworfenen Burgunder und Thüringer beziehen, beide Nachbarn der Alemannen.

**104** MGH Epp. Austrasicae = Epp. III,3, hg. von Wilhelm Gundlach, Berlin 1892, Nr. 20 S. 133.

Abmachungen mit Byzanz ignorierte, bleibt zu diskutieren.<sup>105</sup> Doch ist festzuhalten, dass der Alpenraum auch bei der Aufzählung der beherrschten Völker nicht eingeschlossen wird, denn als solche werden im Westen die Visigoten genannt, dann Thüringer, Sachsen und Eutier (Jüten); von Norikern dagegen ist nicht die Rede und ebensowenig von Baiern. Allerdings griff Theudebert tatsächlich nach Nordostitalien (Venetien) und Binnennoricum aus, doch wurde dort die fränkische Herrschaft von dem oströmischen Feldherrn Narses noch vor 567 wieder beendet.<sup>106</sup> Theudeberts Nachfolger, nicht zuletzt durch innere Konflikte in Anspruch genommen, konnten dem militärisch nichts mehr entgegenzusetzen und waren nach der Niederlassung der Langobarden in Italien 568 zusammen mit Byzanz engagiert, deren Reichsbildung zu verhindern, was nicht gelang.<sup>107</sup> Gegen Ende des 6. Jahrhunderts hatten die Franken nicht nur die Eroberungen in Italien wieder verloren, auch im Alpenraum waren sie auf die ehemaligen raetischen Provinzen zurückgeworfen.<sup>108</sup>

Es gab also nicht nur keine dauerhafte Hoheit der Franken über Binnennoricum, sondern auch für einen fränkischen Zugriff auf Ufernoricum fehlt der Nachweis – ebenso wie zuvor für einen ostgotischen. Zudem ist festzuhalten, dass Agathias die Baiern nicht erwähnt, obwohl diese längst eine feste Größe waren, als er nach dem Tod Kaiser Iustinians 565 sein Geschichtswerk zu schreiben begann.<sup>109</sup> Will man ihm nicht mangelnde Kenntnisse unterstellen, dann ist wohl anzunehmen, dass die Baiern – in Ufernoricum – von der fränkischen Expansion nicht unmittelbar betroffen waren. Zu bedenken ist sogar, ob es nicht einen politischen Zusammenschluss gab.

---

**105** Auf letzteres deuten Auseinandersetzungen des Kaisers mit Theudeberts Sohn und Nachfolger Theudowald hin. Vgl. Eugen Ewig, *Die Merowinger und das Imperium* (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften Vorträge G 261), Opladen 1983, S. 19 f., bes. 22. Zur Textproblematik: Franz Beyerle, *Süddeutschland in der politischen Konzeption Theoderichs des Großen*, in: *Grundfragen der alemannischen Geschichte*. Mainauvorträge 1952, Lindau und Konstanz 1955, S. 65–81, 77–80. Datierung jedoch nach Ewig.

**106** Paulus Diaconus, *Hist. Lang.* II, 4 (wie Anm. 22), S. 74. Die Vergangenheit der fränkischen Herrschaft (*ante annos*) ist auch dem Brief der Bischöfe aus dem langobardischen Bereich an Kaiser Maurikios 591 zu entnehmen: Gregor Reg. I, 16 (MGH Epp. I, hg. von Paul Ewald und Ludo M. Hartmann, Berlin 1891, S. 17–21). Dazu Ewig, *Imperium* (wie Anm. 105), S. 25. Heinrich Berg, *Bischöfe und Bischofsitze im Ostalpen- und Donauraum vom 4. bis zum 8. Jahrhundert*, in: *Die Bayern und ihre Nachbarn I*, hg. von Herwig Wolfram und Andreas Schwarz (ÖAdW phil.-hist. Kl. Denkschriften 179), Wien 1985, S. 61–108, 84 f.; Rajko Bratož, *Der Metropolitansprengel von Aquileia*, in: *Volker Bierbrauer und Hans Nothdurfter, Die Ausgrabungen im spätantik-frühmittelalterlichen Bischofsitz Sabiona–Säben in Südtirol I,2* (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 58/2) München 2015, S. 665–700, hier 689.

**107** Walter Pohl, *Die langobardische Reichsbildung zwischen Imperium Romanum und Frankenreich*, in: *Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter*, hg. von Matthias Becher und Stefanie Dick (MittelalterStudien 22), München 2010, S. 223–243.

**108** Heinrich Büttner, *Die Alpenpolitik der Franken im 6. und 7. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 79 (1960), S. 62–88, 82.

**109** Das ist besonders bemerkenswert, da Jordanes, ebenfalls in Byzanz schreibend, sie bereits um die Mitte des 6. Jahrhunderts behandelte, siehe oben Anm. 74.

Fast zwanzig Jahre nach dem Übergang des Voralpenlandes an Theudebert I. verlaudet nichts über dessen Organisation oder Kontrolle durch die Franken. Dann liegen die Nachrichten erstaunlich nah beisammen, denn Garibalds Einsetzung als *dux* um 555 folgt unmittelbar auf den Untergang der fränkischen *duces* alemannischer Herkunft, Leuthari und Butilin, in Italien 554.<sup>110</sup> Nach diesem militärischen Desaster gegen die kaiserlichen Truppen gewann die Kontrolle der nördlichen Passzüge einen ganz anderen Stellenwert für die Franken und dürfte die neue Raumorganisation der *Baiovaria* motiviert haben. Gerade weil zu dieser Zeit auch das westliche Binnennoricum noch unter fränkischer Herrschaft stand, waren auch die Tauernpässe als Übergänge dorthin wichtig, in deren Norden die *Baiovarii* saßen. Kommt man auf die Überlegung zurück, dass die baiovarische Elite ein Teil der Langobarden war, möglicherweise sogar den Lethingen, dem Königsgeschlecht Wachos, verbunden, dann rückt die in den Quellen so hervorgehobene Eheschließung Garibalds mit der Lethingin Walderada in den Vordergrund. Denn die Bedeutung dieser Ehe würde verständlich, wenn erst Walderada, die Tochter König Wachos, der die Langobarden nach Pannonien führte, der ‚langobardischen‘ Teilgruppe der *Baiovarii* östlich des Inns ihren Mann Garibald als Herrscher vermittelte, so wie später ihre Tochter Theodelinde durch ihre Heirat den künftigen Langobardenkönig erwählte.<sup>111</sup> Trifft dies zu, dann war diese Ehe ein äußerst kluger politischer Schachzug Chlothars.<sup>112</sup> Für den fränkischen *dux* Garibald bedeutete die Einheirat in das langobardische Königsgeschlecht einen enormen Prestigegegewinn<sup>113</sup>,

110 Geuenich, Geschichte der Alemannen (wie Anm. 60), S. 93f.

111 Vgl. hierzu auch Jarnut, Agilolfingerstudien (wie Anm. 14), S. 49–53, der zudem betont, dass die Lethingin Walderada eine Integrationsfigur für Langobarden gewesen sein könnte, die in Opposition zum nun regierenden langobardischen Königshaus der Gausen standen. Zur politischen Bedeutung einzelner Frauen, besonders bei den Langobarden: Meier, Völkerwanderung (wie Anm. 95), S. 1099.

112 Walderada war die Witwe von Chlothars Großneffen Theudebald, die er zunächst selbst heiraten wollte, aber wegen des Widerstands der Bischöfe, wie Gregor von Tours sagt, dem Garibald gab (wie Anm. 14 und 71). Dass das Inzestverbot nur als Vorwand diente, legt die politische Situation nahe, besonders da Paulus Diaconus, Hist. Lang. I, 21, (wie Anm. 22), S. 60, berichtet, Theudebald (!) habe Walderada aus Hass verstoßen. Anlass könnte die Ablösung des Königsgeschlechts der Lethingen durch die Gausen gewesen sein (wie Anm. 111). Keine Zweifel am Inzest-Argument bei Karl Ubl, Inzestverbot und Gesetzgebung (Millenium-Studien 20), Berlin, New York 2008, S. 142 und 156.

113 So auch Störmer, Augsburg (wie Anm. 59), S. 77: „Die Heirat mit Walderada brachte Garibald einen politisch außerordentlichen Prestigegegewinn. Sie machte ihn als Außenposten des Frankenreiches zum Mittler zwischen jenem und den östlich der Bayern sitzenden Langobarden“. – Versteht man Walderada als Verbindung zur einheimischen Oberschicht, dann fände der Vorgang eine Parallele in Churrätien, wo der Bischofsstaat der Zacconen-Victoriden entstand. Aufgrund seines Namens und seiner herausragenden Stellung gilt der *attavus* Zacco als von den Franken eingesetzter Militärmachthaber, der sich mit der einheimischen Familie der Victoriden verband, als deren Spitzenahn er später fungiert. (Kaiser, Churrätien [wie Anm. 27], S. 48f. im Anschluss an Otto P. Clavadetscher, Zur Führungsschicht im frühmittelalterlichen Rätien (1990), wieder in: Ders., Rätien im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze, Disentis, Sigmaringen 1994, S. 21–31.) Im Unterschied zu Baiern war damit in Chur zwar bedeutende lokale Macht verbunden, aber keine von den Franken unabhängige Herrschaftslegitimation. Die Victoridenherrschaft wurde bereits von Pippin eingeschränkt und von Karl dem Großen

der ihn in der Wahrnehmung der späteren langobardischen Überlieferung bereits als *rex* erscheinen lassen konnte über eine Bevölkerung, die sich mit diesem Königsgeschlecht identifizierte und nicht als Angehörige des Frankenreiches verstand. Daneben ist nicht auszuschließen, dass die *Baiovarii* als Förderaten Ostroms fungierten, an deren Spitze bereits vor Garibald ein *rex* stand, der vom Kaiser autorisiert worden war, wie das unter Justinian im nahöstlichen Grenzgebiet für Anführer föderierter *gentes* belegt ist.<sup>114</sup> Das eingangs beschriebene Szepter Tassilos könnte in ein derartiges Szenario passen. Unabhängig davon gewann Garibald über die *Baiovarii* jedenfalls eine von den Franken unabhängige, gentil begründete Herrschaftsgrundlage, die ihn zum *Baiovarius* machte und seinen Herrschaftsraum, der nun von der Enns bis zur Iller reichte, zur *Baiovaria* – dabei mögen sich deren Bewohner im Westen selbst vielleicht noch eher als *Alemanni* verstanden haben. Dass gerade Venantius Fortunatus, den um 565 seine Reise von Oberitalien nach Tours durch diesen Raum führte, über die recht jungen Entwicklungen Bescheid wusste, darf nicht verwundern.

### III Ein Herzogtum – aus zwei Teilen?

Die aus dieser Indizienkette erschlossene duale Genese des agilolfingischen Herzogtums aus einem merowingisch-fränkischen Dukat auf raetischem Boden und einer von den Franken unabhängigen Herrschaftsbildung der *Baiovarii* auf norischem Gebiet wird durch kein schriftliches Zeugnis überliefert; umso mehr ist zu fragen, ob sich in der Raumorganisation wie in der Stellung des Herzogs in den jeweiligen Teilräumen Spuren dieser Entstehungsumstände ausmachen lassen. Dabei ist an einen Forschungsstreit zu erinnern, der bereits in den 1960er und 1970er Jahren um das Postulat eines zweigeteilten Herzogtums mit einem vom Adel dominierten Westen

---

772 beendet. Irmtraut Heitmeier, *Per Alpes Curiam* – der rätische Straßenraum in der frühen Karolingerzeit. Annäherung an die Gründungsumstände des Klosters Münstair, in: Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Großen, hg. von Hans Rudolf Sennhauser, Zürich 2013, S. 143–175, 165–170.

<sup>114</sup> Beispiel unter Justinian: Esders, *Dukate* (wie Anm. 14), S. 448f. Zum oströmischen Einfluss an der Donau: Heitmeier, *Noricum-Tradition* (wie Anm. 50), S. 496–498. Dafür spricht auch, dass die frühesten Nennungen der *Baiovarii* aus Byzanz bzw. dem italisch-byzantinischen Raum kommen, worauf Wolfram mehrfach hinweist, zuletzt: Herwig Wolfram, *Die frühmittelalterliche Romania im Donau- und Ostalpenraum*, in: Walchen, Romani und Latini. Variationen einer nachrömischen Gruppenbezeichnung zwischen Britannien und dem Balkan, hg. von Walter Pohl, Ingrid Hartl und Wolfgang Haubrichs (Forschungen zur Geschichte des Frühmittelalters 21), Wien 2017, S. 27–57, 45. Die Annahme, die *Baiovarii* seien ostgotische Förderaten gewesen, setzt deren Lokalisierung in der *Raetia II* voraus. Vgl. Wolfram, *Grenzen und Räume* (wie Anm. 5), S. 64.

und einem vom Herzog unmittelbarer beherrschten Ostteil entbrannte.<sup>115</sup> Ein Problem der damaligen, insbesondere von Friedrich Prinz vorgetragene Argumentation bestand darin, dass dieser wesentlich von den Quellen und der politischen Situation in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts ausging, als es unter Karl Martell und dessen Söhnen Pippin und Karlmann mehrfach zu fränkischen Eingriffen in Baiern kam. In deren Folge hätten vor allem im Westen Baierns den fränkischen Herrschern nahestehende Adelsfamilien Einfluss gewonnen. Daraus leitete Prinz einen Antagonismus zwischen Adel und Herzog ab. Die beobachteten strukturellen Unterschiede im Osten und Westen des Herzogtums wurden also nicht genetisch, sondern politisch erklärt, wogegen leicht Einwände zu finden waren. Nicht bedacht wurde außerdem, dass die angeführten Unterschiede das Ergebnis verschiedener Entwicklungen über einen längeren Zeitraum hinweg gewesen sein könnten. Darauf deutet aber allein schon hin, dass die Trennlinie zwischen dem Osten und Westen des Herzogtums einmal zwischen Lech und Donau, einmal an der Isar und einmal an der Inn-Salzach-Linie ausgemacht wird.<sup>116</sup> In Hinblick auf die These einer dualen Genese des Herzogtums ist demnach zu fragen, ob sich an frühen Verhältnissen strukturelle Unterschiede beobachten bzw. mit guten Gründen auf die Frühzeit zurückführen lassen, und ob der Inn, der der römischen Verwaltungsgrenze folgend noch in ostgotischer Zeit relevant war, in der weiteren Entwicklung des Herzogtums eine Rolle spielte. Dies wäre umso signifikanter, als seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts das gesamte Gebiet des Herzogtums auch von gemeinsamen Entwicklungen überzogen wurde, die in vieler Hinsicht zur Vereinheitlichung beitrugen.

Einen ersten Zugang zu diesen Fragen ermöglicht eine von Wolfgang Haubrichs vorgenommene Kartierung der romanischen Personennamen wie der romanischen Siedlungsnamen im Voralpenland südlich der Donau<sup>117</sup> (Abb. 2). Letztere weisen dabei eine deutliche Konzentration auf ehemals norischem Boden auf mit Schwer-

115 Friedrich Prinz, Herzog und Adel im agilulfingischen Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25 (1962), S. 283–311, wieder in: Zur Geschichte der Bayern, hg. von Karl Bosl, Darmstadt 1965, S. 225–263. Ders., Nochmals zur „Zweiteilung des Herzogtums der Agilolfinger“, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 113 (1977), S. 19–32. Andreas Kraus, Zweiteilung des Herzogtums der Agilolfinger? Die Probe aufs Exempel, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 16–29. Ders., Das Herzogtum Bayern im achten Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 113 (1977), S. 33–43. Peter Schmid, Regensburg, Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter, 1977, S. 193–204.

116 Prinz, Herzog und Adel (wie Anm. 115), S. 233: „Zweigliederung Bayerns zwischen Lech und Donau“. Friedrich Prinz, Zur Herrschaftsstruktur Bayerns und Alemanniens im 8. Jh., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 102 (1966), S. 11–27, 24: „im agilulfingischen Kernraum östlich der Inn-Salzach-Linie“. Die Bedeutung der Isar hebt u. a. Störmer hervor mit dem Hinweis, dass sämtliche Synoden der Tassilo-Zeit auf Herzogshöfen östlich der Isar stattfanden, was „auf eine neue Raumpolitik des Herzogs schließen“ ließe. Störmer, Die Baiuwaren (wie Anm. 38), S. 106.

117 Wolfgang Haubrichs, Baiern, Romanen und Andere. Sprachen, Namen, Gruppen südlich der Donau und in den östlichen Alpen während des frühen Mittelalters, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 62 (2006), S. 395–465, 423 und 431.

punkt um und besonders südlich von Salzburg, im Chiemgau und im westlichen Oberösterreich, während westlich des Inns lediglich einzelne Namen entlang der Donau und im alpennahen Bereich festzustellen sind. Vergleicht man dazu die Kartierung der in den Quellen des 8./9. Jahrhunderts und in Ortsnamen überlieferten romanischen Personennamen, zeigt sich zwar erneut eine bemerkenswerte Konzentration um Salzburg, jedoch insgesamt eine gleichmäßigere Verteilung über das Gesamtgebiet. Da man nicht davon ausgehen muss, dass sämtliche Träger von Personennamen romanischer Provenienz im westlichen Baiern neu ins Land gekommen waren<sup>118</sup>, bedeutet das, dass auch hier eine Bevölkerung und insbesondere eine Oberschicht vorhanden war, die Anschluss an dieses romanische Namengut und seinen kulturellen Hintergrund besaß, ohne dass dies jedoch mit einer vermehrten Tradition vordeutscher Siedlungsnamen einhergegangen wäre. Im Gegenteil: Wo Träger romanischer Namen Siedlungen den Namen gaben, erfolgte das im neuen germanisch-sprachigen System mit Namen auf -ing, -dorf oder -heim.<sup>119</sup>

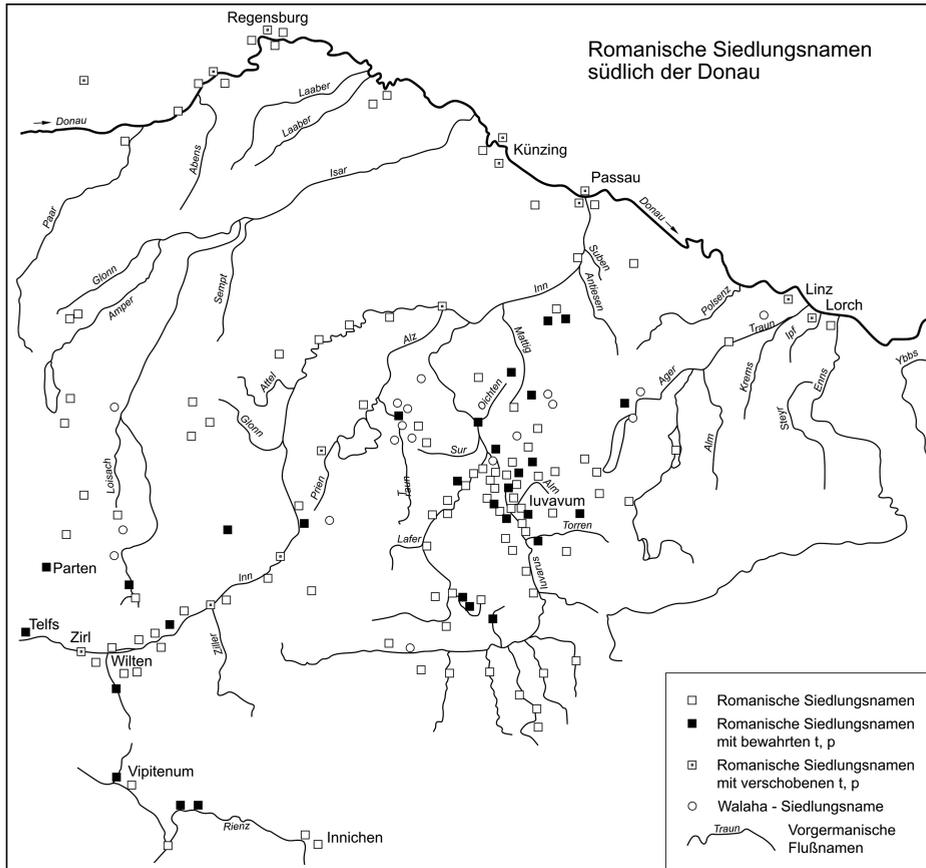
Bereits an dieser Beobachtung wird deutlich, dass die Kartenbilder nicht einfach, wie man es noch vor wenigen Jahrzehnten getan hätte, auf eine starke romanisch-sprachige (Relikt-)Bevölkerung im Osten mit dementsprechend hoher Namenkontinuität und eine Dominanz germanisch-sprachiger Bevölkerung im Westen, die dort das Namenbild prägte, zurückzuführen sind. Der Befund ist vielmehr ausgesprochen erklärungsbedürftig. Denn nicht nur von archäologischer Seite wird immer deutlicher, dass Flachlandrätien um die Wende des 5. zum 6. Jahrhundert keineswegs siedlungsleer war<sup>120</sup>; es lässt sich philologisch auch eine im Vergleich mit Salzburg zwar deutlich kleinere, aber nichtsdestoweniger erkennbare Romania um Regensburg nachweisen, die jedoch nicht für eine größere Überlieferung vorgermanischer Siedlungsnamen sorgte.<sup>121</sup>

**118** Schon Josef Sturm wies auf das gemischte Namengut bei einigen Familien der Freisinger Traditionen hin. Ders., *Romanische Personennamen in den Freisinger Traditionen*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 18 (1955), S. 61–80.

**119** Z.B. Marzling (< lat. Marcellus, roman. \*Marcellu) oder Figlsdorf (< lat. Vitalis, roman. \*Vidal) bei Freising, in Barbing (lat. Barbus, roman. Barbu), Prüfening (lat. Probinus, roman. \*Provinu) oder Massing (< lat. Mars(i)us, roman. \*Marsu) bei Regensburg, in Eugench (lat. Iubu) bei Landshut oder in Königsdorf (< lat. Comitius, roman. \*Comitu) und Maxlrain (< lat. Maximus, roman. \*Max(i)mu) im Voralpenland. Alle Mischnamen mit Belegen zusammengestellt bei Peter Wiesinger und Albrecht Greule, *Baiern und Romanen. Zum Verhältnis der frühmittelalterlichen Ethnien aus der Sicht der Sprachwissenschaft und Namenforschung*, Tübingen 2019, S. 186–196.

**120** Die Belege dafür nehmen ständig zu. Vgl. zum Überblick die Beiträge von Hans-Peter Volpert, Marcus Zagermann und Jochen Haberstroh in: *Gründerzeit* (wie Anm. 36), S. 87–124, 469–504, 523–572.

**121** Unter Berücksichtigung von Studien Albrecht Greules und Michael Prinz' zusammenfassend Wolfgang Janka, *Der Raum Regensburg – namenkundlicher Forschungsstand und Perspektiven*, in: *Die Anfänge Bayerns* (wie Anm. 14), S. 653–662. Siehe jetzt auch Wiesinger/Greule, *Baiern und Romanen* (wie Anm. 119), sowie Albrecht Greule, *Römische Kommunikationsräume und ihr Fortbestehen in Bayern*, in: *Toponyme. Standortbestimmung und Perspektiven*, hg. von Kathrin Dräger, Rita Heuser und Michael Prinz (Reihe Germanistische Linguistik 326), Berlin, Boston 2021, S. 97–109.



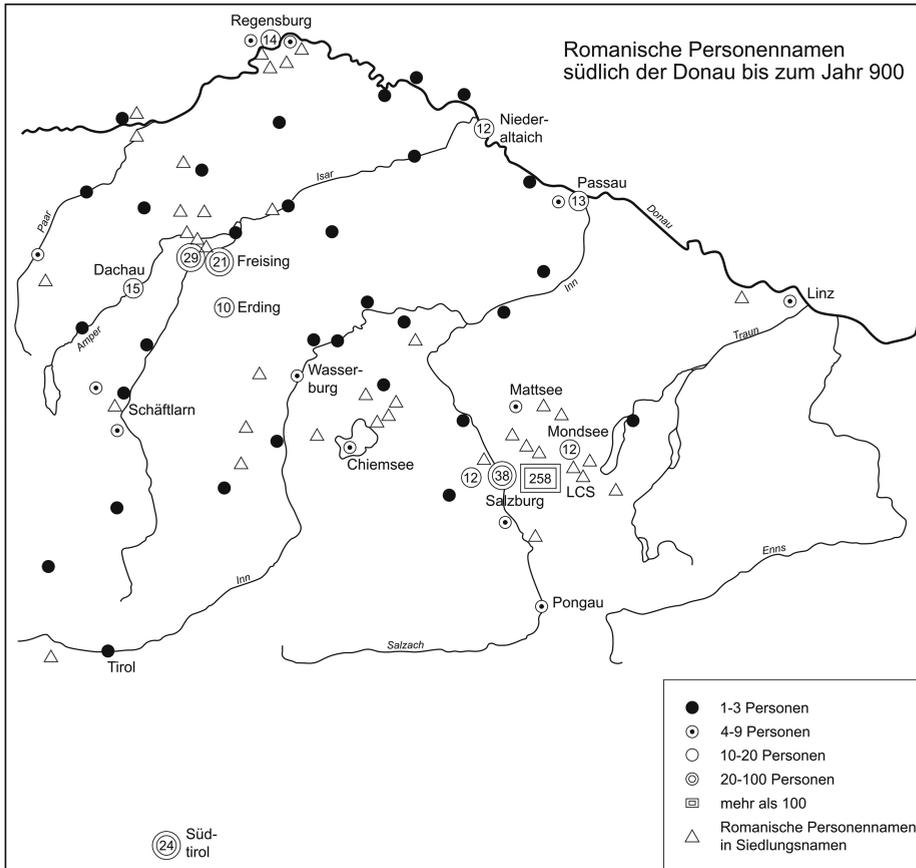
Entwurf: Wolfgang Haubrichs Kartographie: Robert Winkelbauer

**Abb. 2a:** Die Verbreitung romanischer Siedlungsnamen südlich der Donau bis zum Jahr 900 (aus: Haubrichs, *Baiern, Romanen und Andere* [wie Anm. 117], S. 431).

Zudem führte der Sprachkontakt an der Donau auch nicht zu einer Bezeichnung romanischer Sprecher als Walchen wie im Vorfeld Salzburgs.<sup>122</sup>

Ähnliche Fragen wirft im Westen die Augsburger Region auf. Die Stadt selbst wurde zwischen der Mitte des 5. und dem späten 6. Jahrhundert zwar deutlich kleiner und die Siedlung konzentrierte sich um den Dom, doch erfuhren hier spätrömische Baustrukturen eine kontinuierliche Nutzung bis ins 8. Jahrhundert; auch wurde der

<sup>122</sup> Vgl. Ernst Schwarz, *Baiern und Walchen*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 33 (1977), S. 857–938. Christa Jochum-Godglück, *Walchensiedlungsnamen und ihre historische Aussagekraft*, in: *Die Anfänge Bayerns* (wie Anm. 14), S. 197–217. Zur ganzen Bandbreite der Walchen-Bezeichnungen: *Walchen, Romani und Latini* (wie Anm. 114).



Entwurf: Wolfgang Haubrichs Kartographie: Robert Winkelbauer

**Abb. 2b:** Die Verbreitung romanischer Personennamen südlich der Donau bis zum Jahr 900 (aus: Haubrichs; *Baiern, Romanen und Andere* [wie Anm. 117], S. 431).

Friedhof bei St. Ulrich und Afra vom 4. bis ins 7. Jahrhundert durchgehend von einer spätantik-christlichen Stadtbevölkerung belegt.<sup>123</sup> Die Stadt war im 6. Jahrhundert zudem als Verehrungsort der hl. Afra überregional bekannt und die *Via Claudia Augusta* nach wie vor ein wichtiger Weg von dort in die Alpen und nach Italien.<sup>124</sup> Deshalb verwundert nicht, dass ähnlich wie in Regensburg auch hier der Name Augsburg die

**123** Überblick: Sebastian Gairhos, *Augusta Vindelicum, Aelia Augusta, Augustiburc*. Augsburg zwischen Antike und Mittelalter, in: *Bayerische Archäologie 2 / 2017*, S. 14–21. Zu den Siedlungsbefunden: Andreas Schaub, Lothar Bakker, Volker Babucke, *Die Ausgrabungen „Hinter dem Schwalbeneck“ 5–9 in Augsburg*, in: *Das archäologische Jahr in Bayern 2000*, S. 84–91.

**124** Venantius Fortunatus, *Vita S. Martini IV*, Vs. 642–646, (wie Anm. 65), S. 368: *pergis ad Augustam, qua Virdo et Licca fluentant, ilic ossa sacrae venerabere martyris Afrae. Si vacat ire viam [...] perge per Alpem [...] qua gurgite volvitur Aenus.*

Erinnerung an den römischen Namen *Augusta Vindelicorum* bewahrt und das antike *civitas*-Gebiet wohl im mittelalterlichen Augstgau eine Fortsetzung fand.<sup>125</sup> Geht man überdies davon aus, dass sich hier der erste Sitz eines bairischen Herzogs befand, wäre auch ein institutioneller und vor allem funktioneller Anschluss an die ‚Hauptstadt‘ der ehemaligen *Raetia II* gegeben.<sup>126</sup> Die Toponymie in der Umgebung der Stadt spiegelt das jedoch in keiner Weise wider. Das Namenbild ist rein frühmittelalterlich.

Auch abseits der zentralen Orte zeichnen sich gemischte Sprach- und Bevölkerungsverhältnisse ab. Folgt man der östlichen Trasse der *Via Claudia (Via Raetia)* nach Süden, die über Weilheim und Murnau am Staffelsee nach Garmisch und Ehrwald zum Fernpass bzw. über Partenkirchen und Scharnitz ins Inntal und zum Brenner führte, bezeugt nicht nur der Ortsname Pähl < lat. *bovile* ‚Ochsenstall‘ nördlich von Weilheim Namenkontinuität<sup>127</sup>, sondern wohl auch das Fortleben einer versorgungs- und verkehrslogistischen Organisation an der Fernstraße. Letzteres analysierte Stefan Esders kürzlich für den um 800 in einem Urbarfragment bezeugten Augsburgs Groöhof Staffelsee.<sup>128</sup> Was hier als umfangreiche frühmittelalterliche Villikation in der Hand des Bischofs entgegentritt, weist deutliche Spuren einer spätantiken Kastellwirtschaft auf, deren Mittelpunkt das *castrum Stafulon* auf der Insel Wörth im Staffelsee bildete, dem ein frühmittelalterliches Kloster folgte.<sup>129</sup> Nicht nur der Name von See und Insel, der auf lat. *stabulum* ‚Herberge, Stall‘ zurückgeht und damit wieder deutlichen Bezug zur Straße aufweist<sup>130</sup>, zeigt, dass vordeutsche Namen tradiert werden konnten; auch die Mikrotoponymie der Umgebung lässt daran keinen Zweifel.<sup>131</sup> Vor allem aber setzt die Fortset-

125 Zum Augstgau und seinen Belegen: Störmer, Augsburg (wie Anm. 59), S. 74 f.

126 Wie Anm. 67.

127 Pähl: Wiesinger/Greule, Baiern und Romanen (wie Anm. 119), S. 151. Als Bestimmungswort von Weilheim < *Wilheim* ist das ahd. Lehnwort *vila* anzusetzen, das, wie bereits Schwarz, Baiern und Walchen (wie Anm. 122), feststellte, in Baiern aber nicht produktiv war; wo es allerdings vorkommt, scheint es Anschluss an römische Strukturen zu signalisieren. Man vgl. die große römische *villa* mit spätantiken Funden in Weil (Lkr. Landsberg): Dazu Irmtraut Heitmeier, Das „planvolle“ Herzogtum. Raumerschließung des 6.–8. Jahrhunderts im Spiegel der Toponymie, in: Gründerzeit (wie Anm. 36), S. 573–657, 601, zu Weil-Namen insgesamt 600–606.

128 Esders, The Staffelsee Inventory (wie Anm. 67).

129 Zur Archäologie: Brigitte Haas-Gebhard, Die Insel Wörth im Staffelsee. Römische Befestigung – Frühmittelalterliches Kloster – Pfarrkirche (Führer zu archäologischen Denkmälern in Bayern, Oberbayern 2), Stuttgart 2000.

130 Das gilt unabhängig davon, ob sich das *Stafulon* des Geographen von Ravenna auf Staffelsee bezieht, was teilweise bezweifelt wird. Ravennatis anonymi *Cosmographia* IV, 26 (hg. von Josef Schnetz, Leipzig 1940, S. 61). Kritisch Albrecht Greule, s. v. *Stafulon*, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 29 (Berlin, New York 2005), S. 485, mit Verortung in der linksrheinischen Alamannia und Deutungsvorschlag mit ahd. *staffal* ‚Stufe‘. Zustimmend: Peter Volk, Zur Identifizierung der The(o)drocopolis des Anonymus von Ravenna, in: *Archäologisches Korrespondenzblatt* 1 (1971), S. 123–128.

131 Zu den vom Werdenfeller Land bis in den Isarwinkel voralpin anzutreffenden Wörtern und Namen Laine für Fließgewässer (< roman. *labina* ‚Lawine, Mure‘), Staffl (< lat. *stabulum* ‚Stall‘) für ‚Viehleger‘ oder Kochel, Köchel (< roman. *cucullu* ‚kegelförmige Erhebung‘) für isolierte Hügel: Karl

zung organisatorischer wie rechtlicher Strukturen aus der Spätantike die Präsenz von Personen voraus, die diese vermittelten. Ihnen müssen auch die Toponyme von zu dieser Organisation gehörenden Siedlungen bekannt gewesen sein. Deren Namen überlebten den Übergang ins Mittelalter jedoch nicht. Warum also ging um Regensburg, Augsburg oder Staffelsee trotz offensichtlicher Vermittlungsmöglichkeit und trotz des Anschlusses an ältere Rechts- und Organisationsformen, sei es eine Kastellwirtschaft wie in Staffelsee oder ein Legionsterritorium wie um Regensburg, die alte Namenlandschaft verloren, während sie in Salzburg und seinem Umland wie im Tiroler Inntal erhalten blieb?

Wie vor allem die Analyse im Tiroler Inntal zeigte, war dies weniger eine Frage der Sprecher oder der Namentradition als der politischen Konstellation.<sup>132</sup> Wo sich neue Kräfte etablierten und eine neue Organisation ältere Strukturen überlagerte – sogar unter Beibehaltung der Funktion – setzten sich neue Toponyme durch, teils weil sich die Siedlungsstruktur und damit der Referenzrahmen der Namen änderte, teils weil das Repräsentationsbedürfnis der neuen Elite dies erforderte, wofür die patronymischen -ing-Namen im Oberinntal ein Beispiel sind. Die Namentradition zeigte sich dort am größten, wo eine fiskalische Organisation wie die des militärischen Nutzlands im mittleren Inntal, lediglich von einer ‚öffentlichen Hand‘ in die nächste wechselte, also aus römischer bzw. ostgotischer Oberhoheit direkt in fränkisch-merowingische überging. Hier lebte auch eine aus der Spätantike stammende und mit einem Personenverband verbundene *pagus*-Bezeichnung bis ins 8. Jahrhundert weiter, der *pagus Vallenensium* ‚Gau der Inntalbewohner‘. Parallel dazu findet sich im zweiten Kontinuitätsraum um Salzburg/*Iuvavo* der *pagus Iobaocensium*, ebenfalls in agilolfingischer Zeit als Ordnungsrahmen noch lebendig.<sup>133</sup> Es waren diese Personenverbände, die militärische und wirtschaftliche Funk-

---

Finsterwalder, Die Namen des Wettersteingebirges, ihre Sprache und Geschichte (1964), wieder in: Ders., Tiroler Ortsnamenkunde Bd. 2 (Schlern-Schriften 286), Innsbruck 1990, S. 765–780, bes. 771 f.

132 Heitmeier, Inntal (wie Anm. 57). Kompakt: Irmtraut Heitmeier, Toponymie als Spiegel von Politik und Raumorganisation. Zur Namenlandschaft des Tiroler Raumes in römischer und frühmittelalterlicher Zeit, in: Interferenz-Onomastik. Namen in Grenz- und Begegnungsräumen in Geschichte und Gegenwart, hg. von Wolfgang Haubrichs und Heinrich Tiefenbach (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 43), Saarbrücken 2011, S. 479–505.

133 Der *pagus Vallenensium* wird 763 in der Scharnitzer Gründungsurkunde genannt (Tr. Freising [wie Anm. 30] 19), letzterer im ersten Satz der 790 zusammengestellten Notitia Arnonis, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 72. Wolfram, Salzburg, Bayern, Österreich (wie Anm. 34), S. 160–164. – Die Ablösung der spätantiken Namen erfolgt erst in nachagilolfingischer Zeit durch Salzburggau bzw. *pagus* Inntal. Ob der *pagus Iobaocensium* in seiner Reichweite identisch war mit dem Salzburggau, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, da lediglich die Salzburger Grundausstattung in ihm verortet wird. Nicht auszuschließen ist, dass die *Iobaocenses* eine Teilmenge der *pagenses* des Salzburggaus darstellten, vielleicht ähnlich den Breonen im Verband der *Vallenenses*. Dazu Heitmeier, Inntal (wie Anm. 57), S. 243–249. Wolfram, Salzburg, Bayern Österreich (wie oben), S. 162, spricht von „Vorstufen“ der Gauentwicklung.

tionen noch im Frühmittelalter trugen<sup>134</sup> und nicht zuletzt ihre eigene Oberschicht besaßen.<sup>135</sup> Neben dem militärischen Auftrag, wie er durch die Nennung von *viri exercitales* zum Ausdruck kommt, lagen vor allem die Salzlagerstätten von Reichenhall in *pago Iobacensium* und in der Verantwortung dieses Personenverbands, so wie die spätantike Verkehrs- und Nachschuborganisation im nordalpinen Abschnitt der Brenner-Inntal-Route in Händen der *Vallenenses* lag.<sup>136</sup> Es ist dabei auch zu bedenken, ob nicht die schwer zu fassende Stellung offensichtlich potenter *Romani* wie der *genealogia de Albina* (Oberalm südl. Salzburg) zwischen Herzogsdienst (*servi ducis*) und hohem sozialem Ansehen (*genealogia*) direkt aus einer spätantiken Funktionalität im Rahmen der *pagus*-Organisation und der Gemeinschaft der *pagenses* resultierte.<sup>137</sup> Diese *Romani* mitsamt ihrer spätantiken Organisation unterstanden im Salzburger Raum unmittelbar dem Herzog, wie aus den Schenkungen der Herzöge an St. Peter hervorgeht.<sup>138</sup> Der Herzog befand sich hier also in der gleichen Position wie der merowingische König im Inntal.<sup>139</sup>

Entsprechende Phänomene fehlen im ehemaligen Flachlandraetien völlig. Hier delegierte der Frankenkönig die Herrschaft ab der Mitte des 6. Jahrhunderts an einen

134 Dazu Stefan Esders, Zur Entwicklung der politischen Raumgliederung im Übergang von der Antike zum Mittelalter, in: Menschen – Kulturen – Traditionen Bd. 6: Politische Räume in vormodernen Gesellschaften, Rahden 2012, S. 185–201, bes. 189–191.

135 (Erz-)Bischof Arn erwarb einen Wald an der Fischach (Abfluss des Wallersees) für den Hl. Petrus *per ipsos pagenses viros nobiles attestantes*. Breves Notitiae 14,54, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 112. Im Tiroler Inntal entspräche dem der *nobilis Romanus Dominicus Preonensium plebis concives*, den Arbeo von Freising in der Vita Corbiniani cap. 37 erwähnt (hg. von Brunnhözl [wie Anm. 47] S. 146). Heitmeier, Inntal (wie Anm. 57), S. 254–262. Zu den *Romani* an der Fischach wie im Salzburger Raum kürzlich: Katharina Winckler, Romanness at the fringes of the Frankish Empire: The strange case of Bavaria, in: Transformations of Romanness. Early Medieval Regions and Identities, hg. von Walter Pohl u. a. (Millenium-Studien 71), Berlin 2018, S. 419–435, 423 f.

136 Wolfram, Die frühmittelalterliche Romania (wie Anm. 114), bes. 43 f. Zu den *Vallenenses*: Heitmeier, Inntal (wie Anm. 57), Kap. K–L.

137 Diese Funktion ist nicht nur im militärischen Bereich vorstellbar (so Jahn, Ducatus [wie Anm. 10], S. 246), sondern könnte ebenso in Zusammenhang mit der Salzproduktion gestanden sein. Jahn geht (ebenda) insgesamt davon aus, dass die Militärorganisation in Grenzlage gegen die Slawen „im Zusammenhang mit der Organisation des bairischen Dukats errichtet und dem Herzog unmittelbar unterstellt worden war“. Er nimmt einerseits an, dass dabei „spätantike Formen Modell gestanden“ hätten, geht aber andererseits von einer Neuorganisation aus mit der Folge, dass „der herrschaftliche Organisationsgrad in und um Salzburg früher eine höhere Stufe erreicht“ hätte, als in anderen Räumen des Herzogtums (S. 247).

138 Vgl. Notitia Arnonis praef. – cap. 7, Breves Notitiae cap. 1–13, mit den in cap. 7 bzw. cap. 4 ausdrücklich genannten *exercitales* und *Romani tributales*, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 72–82 und 88–106.

139 Dass dies nicht an der militärischen Organisationsstruktur der raetischen Provinz lag, die sich vom norischen Raum grundsätzlich unterschied, illustriert das alpine Inntal als Teil der *Raetia II*, wo die spätantike Organisation der *Vallenenses* ganz dem raetischen Militär verpflichtet war. Zur Struktur der Provinzen vgl. Michaela Konrad, Ungleiche Nachbarn. Die Provinzen Raetien und Noricum in der römischen Kaiserzeit, in: Die Anfänge Bayerns (wie Anm. 14), S. 21–71.

*dux*, der das Land im Sinne eines funktionsfähigen Militärbezirks neu organisieren sollte und sich dabei auf mitwirkende Kräfte stützte. Das waren keine in spätantiker Tradition stehenden *pagenses*, sondern vielleicht besonders die in der Lex genannten fünf *genealogiae*, die im Rang gleich nach dem *genus ducale* der Agilolfinger kamen.<sup>140</sup> So deutlich einerseits die Weiterführung und das Aufgehen alter Substrukturen in dieser Neuorganisation ist, so deutlich ist daneben die äußerliche (!) Entfiskalisierung dieser Strukturen, die nun in Händen einer Oberschicht lagen, die dem König verpflichtet war, aber in Eigenregie agierte. Bewirkte dieser Wandel zum einen die Aufgabe älterer Toponyme, die weder die Identität der neuen Herrschaftsträger noch der neuen Organisation mehr repräsentierten, so spiegeln zum anderen die neuen Toponyme das Selbstverständnis der beteiligten Elite wie des herzoglichen Zugriffs wider und vermitteln die ‚Idee‘ einer neuen und gezielten Raumentwicklung.<sup>141</sup>

Entgegen dem ersten Anschein spiegelt Abb. 2a also weniger die Bevölkerungsverhältnisse als vielmehr herrschaftliche Entwicklungen wider, nämlich den unmittelbaren Eintritt des bairischen Herzogs in spätantike Strukturen im Osten des Herzogtums, während ihm diese im Westen vom König delegiert waren. Funktion und Rechte des Herzogs im Osten gleichen dabei denen des fränkischen Königs im Nordtiroler Inntal.

Eine starke Stellung des Herzogs im Osten, der eine Dominanz mächtiger Adelsclans im Westen des Herzogtums gegenübergestanden hätte, gehörte zu den Kernelementen der Zweiteilungsthese der 1960er und 1970er Jahre. Tatsächlich manifestiert sich eine Konzentration von Herzogsgut im Salzburger Raum, das hauptsächlich um und nach 700 unmittelbar aus Herzogshand an die Salzburger Kirche übergeben wurde, während im Westen die Quellen ausgedehnten Adelsbesitz erkennen lassen, aus dessen Ressourcen insbesondere die Freisinger Kirche ausgestattet wurde.<sup>142</sup> Der überspitzten These: Herzogsgut im Osten, Adelsbesitz im Westen, hatte allerdings Gertrud Diepolder schon 1957 entgegengehalten, dass es letztlich nicht um die Frage ginge, wo Herzogs- bzw. Fiskalgut vorhanden war oder nicht, sondern darum, wie mit diesem jeweils umgegangen wurde. Sie erwog die Möglichkeit, dass die Masse des Adelsbesitzes im Westen, insbesondere der vieldiskutierten Adelsgruppe der Huosi,

<sup>140</sup> LBai III,1 (wie Anm. 3).

<sup>141</sup> Vgl. Irntraut Heitmeier, Toponymie des Wandels – oder wie entsteht eine Namenlandschaft?, in: Toponyme (wie Anm. 121), S. 140–176. Dies., Das „planvolle“ Herzogtum. Raumerschließung des 6.–8. Jahrhunderts im Spiegel der Toponymie, in: Gründerzeit (wie Anm. 36), S. 573–657.

<sup>142</sup> Zu Salzburg s. Anm. 138. Das erste Freisinger Traditionsbuch (Cozroh-Codex) enthält nach der Edition von Bitterauf allein bis 788 rund 120 Einträge, von denen lediglich die Nummern 3 und 5 herzogliche Schenkungen an Freising betreffen. Hinzu kommt die Stiftungsurkunde für Innichen Nr. 34. (Tr. Freising [wie Anm. 30]). Das lässt noch keine Aussage über Herzogsgut im Westen des Herzogtums zu, sondern ist lediglich signifikant für die Ausstattung Freising.

„ausgetanes Fiskalgut war“<sup>143</sup>, eine Überlegung, die Joachim Jahn anhand der Benediktbeurer Überlieferung weiter stützte<sup>144</sup>. Im engeren Sinn geht es also um die Frage der direkten oder indirekten Verfügungsgewalt des Herzogs über Fiskalgut. Dabei sucht die Autonomie, mit der die Herzöge die Salzburger Kirche noch zu Beginn des 8. Jahrhunderts ausstatteten, im Westen ihresgleichen: Salzburg erhielt von den Herzögen Theodo und Theodbert ein in Grenzen festgelegtes, bis in die Almregion organisatorisch und wirtschaftlich erschlossenes Gebiet, einschließlich des *oppidum* und *castrum Iuvavo*/Salzburg mit der zugeordneten Militärorganisation, darüber hinaus Öfen und Pfannen sowie den dritten Teil des Salzbrunnens in Reichenhall und dort auch den Zehnten vom Salz und von dem Zoll, der dem Herzog zustand<sup>145</sup>, des weiteren zahlreiche *Romani tributales* mit ihren Höfen und andere Besitzungen vom Chiemgau bis in den oberösterreichischen Traungau.<sup>146</sup>

Nichts Vergleichbares ist in Regensburg oder in Freising zu erkennen. Die gerade einmal fünf vor 788 überlieferten Güterübertragungen an St. Emmeram in Regensburg<sup>147</sup>, betreffend Orte rund 30 km südlich von Regensburg und in Oberösterreich, könnten an einen größeren Quellenverlust denken lassen, wie er in eklatanter Weise für Augsburg besteht, doch legt die reiche Freisinger Überlieferung ab 743/744 nahe<sup>148</sup>, dass die Herzöge die westlichen Bischofssitze im Vergleich zu Salzburg offenbar wirklich wenig bedachten. Im Falle Freising gibt es gerade vier Vorgänge, bei denen Herzog Tassilo selbst aktiv wurde.<sup>149</sup> Dass hier auch nicht mit älteren Ausstattungen zu rechnen ist, wie sie Rupert in Salzburg erfuhr<sup>150</sup>, geht aus der Begründung Bischof Josephs hervor, als er 750 den jungen Herzog Tassilo um Übertragung des *locus* Erching an der Isar

143 Gertrud Diepolder, Die Orts- und „in pago“-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum zur Zeit der Agilolfinger, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 20 (1957), S. 364–436, 384.

144 Joachim Jahn, Urkunde und Chronik. Ein Beitrag zur historischen Glaubwürdigkeit der Benediktbeurer Überlieferung und zur Geschichte des agilolfingischen Bayern, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 95 (1987), S. 1–51, bes. 23.

145 *concessit decimam de sale et de teloneo, quod datur in censo dominico*. Notitia Arnonis 1,3, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 72.

146 Siehe oben Anm. 138.

147 Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. von Josef Widemann (Quellen und Erörterungen NF 8), München 1943, Nr. 1–5. Darauf, dass man um die Stadt Regensburg herum „Schenkungen von Hochfreien“ fassen könne, aber keinen herzoglichen Besitz, weist Ernst Klebel hin. Vgl. ders., Regensburg, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (Vorträge und Forschungen 4), Lindau, Konstanz 1958, S. 87–104, 91.

148 Vgl. Tr. Freising (wie Anm. 30). Hier sind bis 788 112 Einträge verzeichnet.

149 Neben der Erneuerung einer Tradition seines Vaters Odilo (Tr. Freising [wie Anm. 30], 3) übergibt er zusammen mit Angehörigen der *genealogia* Fagana Besitz in Erching und Föhring an der Isar (Tr. Freising [wie Anm. 30] 5), später trägt er zur Ausstattung einer Stephanskirche an der Vils bei (Tr. Freising [wie Anm. 30] 35). Hinzu kommt die Stiftungsurkunde für Innichen (Tr. Freising [wie Anm. 30], 34).

150 Laut Arbeo versprach Herzog Theodo auch Bischof Emmeram in Regensburg eine Ausstattung, falls dieser bliebe. Dies war jedoch nicht der Fall. *et tam excellentissimi viri possessiones concedere deberet, ita ut eorum pontifex esse debuisset*. Arbeo, Vita Haimhrammi c. 5, hg. von Bischoff (wie Anm. 47), S. 12.

ersuchte, weil in Freising die Weiden wegen der anliegenden herzoglichen Fluren nicht ausreichten.<sup>151</sup> Deutlicher kann man die prekäre Situation eines Bischofssitzes kaum zum Ausdruck bringen. Es hatte offensichtlich nicht nur 739 keine Gründungsausstattung durch Herzog Odilo gegeben, sondern auch keine frühere für Corbinian.<sup>152</sup> Die *villa publica* Freising, *oppidum* und *castrum*, beherbergte zwar den Bischofssitz, blieb aber weiterhin herzogliche Pfalz und Ort für öffentliche Angelegenheiten.<sup>153</sup> Adelsclans übten durch die Stellung von Bischöfen wie durch die Übertragung von Gütern großen Einfluss auf den Bischofssitz und die Entwicklung des Bistums aus; in Freising waren das besonders die Huosi, aber auch Fagana und Mohhingara – letztere könnten sogar eine maßgebliche Rolle bei der Gründung des Klosters Hugibertsmünster-St. Andrä auf dem Freisinger Domberg gespielt haben<sup>154</sup> –, in Regensburg die Gruppe um Adalunc ‚von Roning‘.<sup>155</sup> Die zahlreichen Fälle, in denen diese Traditionen mit herzoglicher Zustimmung erfolgten, lassen an einen fiskalischen Ursprung bzw. fiskalische Qualität vieler Güter denken, die sich jedoch in Händen eines durchaus herzogsnahen Adels befanden.<sup>156</sup> Während aus historischer Sicht die agilolfingerzeitlichen Verhältnisse in Regens-

151 Tr. Freising (wie Anm. 30) 5: *dum erga eodem locum* [sc. Freising] *conexae arve ducali pascua non sufficerent, appetivi locum* [...] *Erichinga*. Zur beengten Situation des Bischofs wie zu späterem Freisinger Besitz ohne Herkunftsnachweis (Rodungen): Gertrud Diepolder, Freising – Aus der Frühzeit von Bischofsstadt und Bischofsherrschaft, in: Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte, hg. von Hubert Glaser, München 1990, S. 417–468.

152 Zum Fehlen von Hinweisen auf eine herzogliche Gründungsausstattung Freising: Joachim Jahn, *Tradere ad sanctum*. Politische und gesellschaftliche Aspekte der Traditionspraxis im agilolfingischen Bayern, in: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift Karl Bosl, hg. von Ferdinand Seibt, Bd. 1, München 1988, S. 401–416, 402f. Die Überlegung, dass die Herzöge nach der Bistumsorganisation durch Bonifatius nicht mehr an die Hochstifte schenkten, sondern Klöster bevorzugten, weil sie die Kirchenhoheit über die nun Rom-orientierten Bistümer nicht mehr ausüben konnten, scheint mir zu kurz gegriffen und zu spät anzusetzen, denn zum einen hatte bereits Herzog Theodo den Kontakt mit Rom ausdrücklich gesucht, zum anderen geht es um die Frage, warum bereits die sogenannten Gründerheiligen so unterschiedlich bedacht wurden. Zum Zusammenwirken von Herzog und Bischöfen, insbesondere unter Tassilo: Freund, *Von den Agilolfingern* (wie Anm. 10), S. 107–120, bes. 118.

153 Jahn, *Ducatus* (wie Anm. 10), S. 152–154. Diepolder, Freising (wie Anm. 151), S. 434–438: „Herzogspfalz und Bischofssitz sind Nachbarn und bleiben es während der ganzen Ära Tassilos“ (S. 438).

154 Diepolder, Freising (wie Anm. 151), S. 442–456.

155 Jahn, *Ducatus* (wie Anm. 10), S. 155f. Diepolder, Freising (wie Anm. 151), *passim*, bes. in Zusammenhang mit Hugibertsmünster S. 442ff.

156 Die Herzogsnähe wird wiederholt betont bei Diepolder, Freising (wie Anm. 151), u. a. S. 430 zur *familia sanctae Mariae* unter Herzog Odilo: Angehörige „jener Familien, aus denen durch Generationen die engsten Mitarbeiter der agilolfingischen Herzöge kamen“. Aber auch bei Jahn, *Ducatus* (wie Anm. 10), u. a. S. 355 oder 494. Wie unterschiedlich die Dinge zu interpretieren sind, wird am Fall Schäftlarns deutlich, dessen Gründung meist als Affront gegen den Herzog verstanden wurde, jedoch eher eine Unternehmung mit ihm war. Gertrud Diepolder, Schäftlarn: Nachlese in den Traditionen der Gründerzeit, in: Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern, hg. von Immo Eberl, Wolfgang Hartung und Joachim Jahn (Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte 1), Sigmaringendorf 1988, S. 161–188, bes. 180ff.

burg in hohem Maße unklar sind<sup>157</sup> und erst nach 788 die *civitas regia* fassbarer wird, könnten auch in Freising Teile der herzoglichen *villa* erst „nach 788 aus der agilolfingischen Konkursmasse an die Bischofskirche gefallen sein“.<sup>158</sup> Mit anderen Worten: Die 1994 von Heinrich Koller gestellte Frage, „ob die Zustände in Salzburg überhaupt repräsentativ für das gesamte Stammesgebiet waren“, darf mit guten Gründen verneint werden.<sup>159</sup> Hatten in Salzburg die Herzöge schon um 700 für eine reiche Ausstattung der Kirche aus Herzogsgut gesorgt, so taten sie das bei Regensburg und Freising nicht. Für beide Bistümer wurden Adelsgruppen entscheidend, die wohl schon seit frühester Zeit diese Räume gestalteten. Das legt bei Freising jedenfalls die Rolle der Huosi und Fagana, immerhin zwei der fünf in der Lex namentlich genannten *genealogiae*, nahe.<sup>160</sup>

Ähnliche Beobachtungen sind für Klostergründungen außerhalb der herzoglichen und bischöflichen Zentralorte zu machen. Hier ragt Herrenchiemsee als erratische Größe hervor, denn es handelt sich nicht nur um das wahrscheinlich älteste, in die ersten Jahrzehnte des 7. Jahrhunderts zurückreichende Kloster im Herzogtum, sondern auch um eines, das mit Sicherheit als Herzogskloster anzusprechen ist.<sup>161</sup> Es lag östlich des Inns auf ‚norsischem‘ Gebiet. Nicht so eindeutig sind die Umstände bei den Klostergründungen des 8. Jahrhunderts, wo die einfache Dichotomie von Herzogsklöstern im Osten und Adelsklöstern im Westen ebenso wenig zutrifft wie bei Herzogs- und Adelsgut. Wie inzwischen mehrfach betont<sup>162</sup>, bestand der Gründungsvorgang

---

157 Mit aller Deutlichkeit dargelegt von Peter Schmid, *Ratispona metropolis Baioariae. Die bayerischen Herzöge und Regensburg*, in: *Geschichte der Stadt Regensburg* Bd. 1, hg. von Peter Schmid, Regensburg 2000, S. 51–101, bes. 51–53.

158 Jahn, *Ducatus*, aus dem Manuskript zitiert bei Diepolder, *Freising* (wie Anm. 151), S. 419 mit Anm. 9. Ebenda der Hinweis, dass bereits Franz Tyroller vermutete, dass erst Karl der Große der „Begründer der Selbständigkeit der Freisinger Bischöfe in ihrer Stadt“ gewesen ist. Für Regensburg ist zu bedenken, dass Karl der Große bereits im Oktober 788 in *Reganesburh civitate nostra* urkundet (MGH DD Karl d. Gr. 162, wie Anm. 1), wobei zu überlegen ist, ob dies allein die Attitüde des Siegers war oder ob ein älterer Anspruch des fränkischen Königtums auf Regensburg bestand.

159 Heinrich Koller, *Die bairische Kirchenorganisation des 8. Jahrhunderts: Ansätze, Konzepte, Verwirklichung*, in: *Das Christentum im bairischen Raum*, hg. von Egon Boshoff und Hartmut Wolff (Passauer Historische Forschungen 8), Köln u. a. 1994, S. 273–289, 289.

160 Ein entsprechender Hinweis schon bei Klebel, *Regensburg* (wie Anm. 147), S. 91.

161 Herrenchiemsee. Kloster – Chorherrenstift – Königsschloss, hg. von Walter Brugger, Heinz Dopsch und Joachim Wild, Regensburg 2011, darin: Hermann Dannheimer, *Das Kloster im Frühen und Hohen Mittelalter*, S. 21–50, und Heinz Dopsch, *Vom Mönchskloster zum Kollegiatstift*, S. 51–101. Dass es sich um ein Herzogskloster handelte, geht aus der gleich nach dem Sturz Herzog Tassilos erfolgten Übertragung durch Karl den Großen an den Bischof von Metz hervor (wie Anm. 1).

162 Dazu jüngst Roman Deutinger, *Herzog Tassilo III. als Stifter*, in: *Innichen im Früh- und Hochmittelalter. Historische und kunsthistorische Aspekte*, hg. von Gustav Pfeifer (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 47), Innsbruck 2019, S. 19–38, 22–24. Doch bereits Jahn, *Urkunde und Chronik* (wie Anm. 144), S. 5–9. Wilhelm Störmer, *Klosterplanung und Spielregeln der Klostergründung im 8. und 9. Jahrhundert. Ein Vergleich zwischen Franken und Bayern* (1999), wieder in: ders., *Mittelalterliche Klöster und Stifte in Bayern und Franken. Aufsätze*, hg. von Elisabeth Lukas-Götz u. a., St. Ottilien 2008, S. 11–34. *Forschungsüberblick bei Freund, Von den Agilolfingern* (wie Anm. 10), S. 107 f.

immer in einem Zusammenwirken von mehreren Kräften, in der Regel von Herzog, Adel und Bischof, was wiederum ungeklärte Zuschreibungen in der hochmittelalterlichen Klosterüberlieferung verständlich machen kann, die vor allem die Zahl der angeblichen Gründungen Herzog Tassilo enorm ansteigen ließ.<sup>163</sup>

Von all den Klostergründungen, die besonders ab den 760er Jahren zahlreich vorgenommen wurden, überliefern die Freisinger Traditionen zwei Urkunden in originaler Fassung, nämlich die Scharnitzer Gründungsurkunde von 763 und die Stiftungsurkunde für Innichen von 769.<sup>164</sup> Im Fall von Scharnitz lässt die Urkunde keinen Zweifel daran, dass die Sippe um den Gründer Reginperht des herzoglichen Konsenses bedurfte, wie umgekehrt Herzog Tassilo 769 die Ausstattung für die Gründung von Innichen nur mit Zustimmung seiner *optimates* stiften konnte. Im ersten Fall ist nicht nur der *locus Scaranza* selbst, eine Schlüsselstelle der Brennerstraße, als Fiskalgut anzusprechen, sondern Gleiches darf für das Ausstattungsgut im *oppidum* Imst an der Reschenroute und nicht weniger für den Wallgau vorausgesetzt werden. Das offensichtlich straßenbezogene Ausstattungsgut war also als Ganzes oder in Teilen Fiskalgut in Händen der Gründersippe, die es nun zu einer Klosterstiftung verwendete.<sup>165</sup> Auch im Fall von Innichen dürfte der *locus India*, auch *campus Gelau* genannt, womit wohl eine militärische Organisation angesprochen wurde<sup>166</sup>, als Fiskalbezirk in Händen von Angehörigen des höchsten bairischen Adels gelegen sein, die, da von der Vergabe unmittelbar betroffen, der Übergabe an die Kirche zustimmen mussten; doch der Herzog stiftete. Was sich zunächst fast gleich anhört, entspricht dem bereits beobachteten Muster: Im Westen verfügte der Adel mit herzoglichem Konsens über das Fiskalgut, im Osten tat dies der Herzog selbst<sup>167</sup> – in beiden Fällen geschah es einvernehmlich.

Es ist sicher kein Zufall, dass im Streit um die Besitzungen der Maximilianszelle im Salzburger Pongau Bischof Virgil die bischöfliche Weihegewalt ausdrücklich von der herzoglichen *potestas* ableitete<sup>168</sup>, womit auch zusammenhängen dürfte, dass sich im

<sup>163</sup> Jahn, Urkunde und Chronik (wie Anm. 144), S. 21. Freund, Von den Agilolfingern (wie Anm. 10), S. 117. Zu den angeblichen Tassilo-Gründungen: Deutinger, Herzog Tassilo III. als Stifter (wie Anm. 162), S. 19–21.

<sup>164</sup> Tr. Freising (wie Anm. 30), 19 und 34. Wolfram, Tassilo III. (wie Anm. 12), S. 118–120.

<sup>165</sup> Wilhelm Störmer, Fernstraße und Kloster. Zur Verkehrs- und Herrschaftsstruktur des westlichen Altbayern im frühen Mittelalter (1966), wieder in: ders., Mittelalterliche Klöster (wie Anm. 162), S. 367–406, 396–400. Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 408–423. Heitmeier, Inntal (wie Anm. 57), S. 248, 292–294 und 342f.

<sup>166</sup> Irmtraut Heitmeier, Das Pustertal im agilolfingischen Herzogtum, in: Innichen im Früh- und Hochmittelalter (wie Anm. 162), S. 135–165, 160f. Zum Hintergrund der Campus-/Feld-Namen: Heitmeier, Inntal (wie Anm. 57), S. 91–94. Heitmeier, Das „planvolle“ Herzogtum (wie Anm. 127), S. 617–636.

<sup>167</sup> Deutlich zu erkennen auch an den am Inn gelegenen Zellen Au und Gars, die jeweils von Priestern auf herzoglichem *beneficium* errichtet wurden. Beide Zellen wurden von Herzog Tassilo persönlich an Salzburg gegeben: Notitia Arnonis 5,7 und 6,22, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 76 und 78.

<sup>168</sup> Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 291. Breves Notitiae 3,9, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 92: *Facta autem ibi ecclesia sanctus Ruodbertus convocavit ibidem Theodbertum ducem et nuntiavit ei ipsam causam per ordinem et ita accepta ab eo potestate consecravit ipsam ecclesiam in honore sancti Maximiliani et ipsum locum nominavit Pongô* (Hervorh. I.H.).

Salzburger Einflussbereich das adelige „Eigenkirchenwesen“<sup>169</sup> nicht in gleicher Weise entwickelte wie im Freisinger Raum. Die so unterschiedlichen Entstehungsumstände und -absichten der Freisinger Traditionen und der Salzburger Güterverzeichnisse machen einen unmittelbaren Vergleich unmöglich, denn während *Notitia Arnonis* und *Breves Notitiae* immerhin eine Bestandsaufnahme aus kirchlicher Sicht darstellen, bilden die Freisinger Traditionen nur die Übertragungen an die Kirche ab, womit unklar bleibt, welche Kirchen der Bischof ohnehin und der Adel darüber hinaus noch hatte.<sup>170</sup> Trotzdem zeichnen sich deutliche Unterschiede ab. Während nämlich die Kirchenliste der 790 in Salzburg zusammengestellten *Notitia Arnonis* allein 68 oder 69 *ecclesiae parochiales*, bischöfliche Kirchen aus herzoglicher Hand aufzählt, deren Zahl durch Einzelnennungen aus der Zeit der Herzöge Theodbert und Odilo auf über 70 anwächst, und diesem herzoglichen Komplex gerade einmal zwei oder drei adelige Kirchen gegenübergestellt werden können<sup>171</sup>, sieht es in den Freisinger Traditionen ganz anders aus. Legt man die von Helmuth Stahleder zusammengestellte Liste zugrunde, dann zählt man ohne Freising selbst und ohne Klöster ebenfalls bis 788 gut über 80 Kirchen und *oratoria*, wobei bei mehr als Dreivierteln ein adeliger Stifter oder Tradent angeführt wird.<sup>172</sup> Bis Anfang des 9. Jahrhunderts sind nur acht Kirchen ausdrücklich als *ecclesiae parochiales* ausgewiesen, zusammen mit den *ecclesiae baptismales* werden es 21.<sup>173</sup> Das Verhältnis von Herzogs- und Adelskirchen erscheint in Salzburg und Freising also geradezu umgekehrt und parallel zur herzoglichen Dominanz zeichnet sich in den Salzburger Güterverzeichnissen eine dominante Stellung des Bischofs ab. Im Zusam-

169 Zur Revision und Differenzierung dieses etablierten Begriffs siehe jetzt: Steffen Patzold, *Presbyter. Moral, Mobilität und die Kirchenorganisation im Karolingerreich* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 68), Stuttgart 2020.

170 Zu den Salzburger Güterverzeichnissen: Heinrich Wanderwitz, *Quellenkritische Studien zu den bayerischen Besitzlisten des 8. Jahrhunderts*, in: *Deutsches Archiv* 39 (1983), S. 27–84. Wolfram, *Salzburg, Bayern, Österreich* (wie Anm. 34), S. 197–213. Lošek, *Notitia Arnonis und Breves Notitiae* (wie Anm. 46), S. 11–70. Zum Quellenproblem im Allgemeinen und in Freising: Heike Johanna Mierau, *Kirchliche Zentralorte in der frühmittelalterlichen Diözese Freising: Beobachtungen zu Siedlungslandschaft und Seelsorgestationen auf dem Land*, in: *Gründerzeit* (wie Anm. 36), S. 865–902, 866.

171 Kirchenliste: *Notitia Arnonis* 6,26–28, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 80. Weitere herzogliche Kirchen lagen in Tettelham bei Tittmoning und Stammham am Inn: *Breves Notitiae* 5,3 und 9,3, hg. von Lošek S. 94 und 100. In Tacherting ist die Rede von einer Johanneskirche, die B. Arn dort aus Adelshand erwirbt, sowie ebenda von einem *presbyter* Engilhart, der sich selbst und seine Kirche übergibt: *Breves Notitiae* 18,8–9, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 116. Zu Tacherting: Wilhelm Störmer, *Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 4), München 1972, S. 62–66. Zur Kirchenliste: Wolfram, *Salzburg, Bayern, Österreich*, (wie Anm. 34), S. 345 f.

172 Helmuth Stahleder, *Bischöfliche und adelige Eigenkirchen des Bistums Freising im frühen Mittelalter und die Kirchenorganisation im Jahre 1315*, Teil 1, in: *Oberbayerisches Archiv* 104 (1979), S. 117–188, hier S. 121–129.

173 Stahleder, *Eigenkirchen I* (wie Anm. 172), S. 131. Als *ecclesiae baptismales* werden durchwegs die 804 zwischen Freising und Tegernsee strittigen Kirchen bezeichnet. Tr. Freising (wie Anm. 30) 197.

menhang mit der konflikträchtigen Klostergründung von Otting<sup>174</sup> durch Graf Gunther 749 dringt Bischof Virgil darauf, dass Kirche und Kloster einschließlich der Wirtschaftsausstattung (*pleniter*) in die Hände des Bischofs übergeben würden, *ad regendum secundum canones sicut et ceteras ecclesias diocesis sue*.<sup>175</sup> Während Virgil hier postuliert, dass die Kirchen seiner Diözese sämtlich dem Bischof unterstanden, stellt Stahleder für Freising fest, dass die tradierten Kirchen „in fast allen Fällen entsprechend den von den Tradenten gemachten Bedingungen vom Bischof an ein Mitglied der Familie des Tradenten als Lehen vergeben“ werden, „nicht selten gleich für mehrere Generationen“, was faktisch bedeutete, dass die dem Bischof übertragene adelige Kirche und deren Ausstattung oft noch „jahrhundertlang“ im Familienbesitz blieb.<sup>176</sup>

Wie im Umgang mit dem Fiskalgut zeigen sich also auch auf kirchlicher Ebene deutliche Unterschiede zwischen dem östlichen und westlichen Teil des Herzogtums, konkret zwischen der Salzburger und der Freisinger Diözese. Die Grenze zwischen diesen beiden Bistümern bildete vom Ziller in Tirol bis in Höhe Gars der Inn, was zur zweiten Frage dieses Abschnitts überleitet, inwiefern dieser Fluss, der in römischer Zeit nicht nur Provinz-, sondern auch italisch-illyrische Diözesangrenze war, auch im Frühmittelalter noch eine Raumzäsur darstellte. Hinsichtlich der Bistumsgrenze ist festzustellen, dass diese mit der Richtungsänderung des Inns von Süd-Nord zunehmend nach West-Ost den Fluss verließ. Im Bereich des Isengaus griff Salzburg nach Norden aus und ganz parallel dazu gehörte zum Bistum Passau, das sich im Frühmittelalter überwiegend donauabwärts auf heute oberösterreichisches Gebiet erstreckte, der Rottachgau, der von Norden über den Inn griff. Abbildung 3 zeigt die Situation, die durch die Besitzräume Freising und Salzburgs eindrücklich unterstrichen wird.<sup>177</sup> Dabei scheint die Feststellung, dass der Inn im Unterlauf keine Grenze,

174 Zu Otting: Notitia Arnonis 6, 24 und 25, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 78f.; Breves Notitiae 13, hg. von Lošek S. 102f. Dazu Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 288–290. Ein anderer adeliger Gründungsversuch im Mattiggau erfolgte bereits während des ersten Regierungsjahres Odilos. Auch dieser Gründung blieb der Erfolg versagt: Die Traditionen des Hochstifts Passau, hg. von Max Heuwieser (Quellen und Erörterungen NF 6), München 1930, 2. Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 125–127.

175 Breves Notitiae 13,7, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 104.

176 Stahleder, Eigenkirchen I (wie Anm. 172), S. 183. Kritisch dazu Stefan Esders, Heike Johanna Mierau, Der althochdeutsche Klerikereid. Bischöfliche Diözesangewalt, kirchliches Benefizialwesen und volkssprachliche Rechtspraxis im frühmittelalterlichen Baiern (MGH Studien und Texte 28), Hannover 2000, S. 116f. Fraglos bemühten sich auch die Freisinger Bischöfe, über die Weihegewalt die Kontrolle über die Niederkirchen zu erlangen, doch zeigen die Freisinger Traditionen selbst Beispiele, wo das nicht gelang, ganz abgesehen von Stahleders Beobachtung in der *longue durée*. Zur adeligen Schenkungspraxis: Jahn, Tradere ad sanctum (wie Anm. 152), S. 411–416.

177 Bei den anderen Bistümern fehlen die frühen Quellen für eine vergleichbare Darstellung. Dass die Kirchen des 8. Jahrhunderts im Isengau bereits sehr genau die spätere Diözesangrenze zwischen Freising und Salzburg markieren, bemerkt Gottfried Mayr, Salzburg westlich des Inns, in: Land um den Ebersberger Forst 17 (2014), S. 8–27, bes. 12–17. Daneben ist festzuhalten, dass die Bistumsgrenzen nicht zugleich Besitzgrenzen waren. Diesbezüglich ist auch auf die Übertragung Innichens an Freising hinzuweisen (Tr. Freising [wie Anm. 30], 34).

sondern die Achse einer auf Passau ausgerichteten Raumorganisation darstellt<sup>178</sup>, einem Weiterwirken antiker Verhältnisse im Frühmittelalter mindestens in diesem Raum zu widersprechen. Allerdings führte gerade im Bereich des Rottachgaus das deutliche Übergreifen norischer Einflüsse über den Inn schon für römische Zeit zu einer Diskussion, ob der tatsächliche Grenzverlauf nicht links des Flusses anzunehmen sei, wobei die Region Passau „beiderseits des Inn zweifellos [...] Militärbezirk [war]“.<sup>179</sup> Sieht man des Weiteren, dass das mittelalterliche Bistumsgebiet von Passau sich donauaufwärts bis Künzing erstreckte, also genau den Flussabschnitt einschloss, der auch in der Vita Severini thematisiert wird und für den der Heilige Sorge trug, dann ist zu überlegen, ob hier nicht eine militärische Raumeinheit der Spätantike vorliegt, die aus realpolitisch-pragmatischen Gründen die Orientierung an der alten Provinzgrenze aufgegeben hatte.<sup>180</sup> Insofern ist nicht auszuschließen, dass die Bistumsgrenze auch dort, wo sie über den Inn nach Norden greift, durch spätantike, insbesondere militärische Strukturen motiviert war.

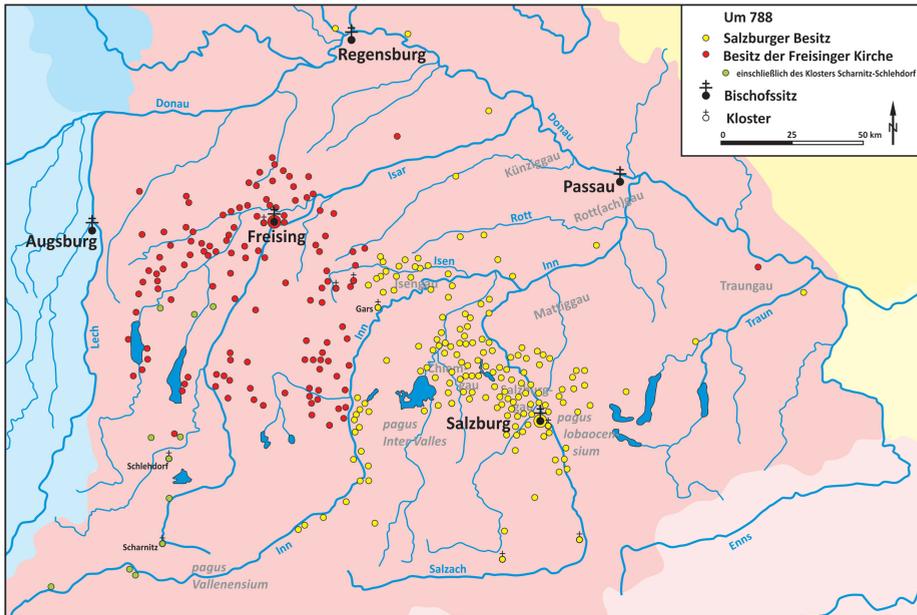
Betrachtet man den Grenzverlauf da, wo er dem Inn folgt, näher, fällt besonders auf, wie sich vom Ziller bis in Höhe des Simsees die an Salzburg gegebenen Herzogskirchen am östlichen Flussufer aufreihen, weiter nördlich fortgesetzt im Isengau<sup>181</sup> (Abb. 4). Dazwischen, von der Mangfallmündung bei Rosenheim bis Altötting und weiter östlich der Salzach, befindet sich ein Flussabschnitt, dessen Ost- und Südseite auf der Karte bemerkenswert leer erscheint, was zunächst heißt, dass aus diesem Bereich

**178** Richard Loibl, Der Herrschaftsraum der Grafen von Vornbach (Historischer Atlas von Bayern, Altbayern Reihe II, 5), München 1997, S. 7.

**179** Zur Ausdehnung des Rottachgaus s. Diepolder, Orts- und *In Pago*-Nennungen (wie Anm. 143), Karte. Zur Diskussion um den römischen Grenzverlauf (Grenzzone vs. Flussbett, Verwaltungs- vs. Kulturgrenze): Günter Ulbert, Zur Grenze zwischen den römischen Provinzen Norikum und Raetien am Inn, in: Bayerische Vorgeschichtsblätter 36 (1971), S. 101–123, bes. 105–109, Zitat 106. Dagegen Helmut Bender, Bemerkungen zu Grenzen in den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches, in: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie 9 (1991), S. 55–68. Für die Gegend um Rosenheim bzw. den N-S-Abschnitt des Inns trifft dies kaum zu, wie die Untersuchungen zu *Pons Aeni – Ad Enum* zeigen: Bernd Steidl, Stationen an der Brücke – *Pons Aeni* und *Ad Enum* am Inn-Übergang der Staatsstraße Augusta Vindelicum – Iuvavum, in: Conquiescamus! Longum iter fecimus. Römische Raststationen und Straßeninfrastruktur im Ostalpenraum, hg. von Gerald Grabherr und Barbara Kainrath, Innsbruck 2010, S. 71–110.

**180** Vita Severini c. 15, 16 und 27, hg. von Noll (wie Anm. 62), S. 78–80 und 92. Bereits die *Notitia dignitatum* kannte im ersten Drittel des 5. Jahrhunderts keine Einheit mehr zwischen Eining und Künzing, was eine Zuordnung des Donauabschnitts südlich von Künzing nach Linz/Lorch und der dort stationierten *legio II Italica* denkbar erscheinen lässt. *Notitia dignitatum accedunt Notitia urbis Constantinopolitanae et Latercula provinciarum*, hg. von Otto Seeck, 1876, Nachdr. 1962, oc. XXXV, S. 200. – Das könnte die Folge realer Gegebenheiten gewesen sein, wie sie in der Severinszeit etwa durch die Gibuld-Alemannen donauaufwärts geschaffen wurden. In diesem Sinn Christian Witschel in: Michalea Konrad und Christian Witschel, Spätantike Legionslager in den Rhein- und Donauprovinzen des Imperium Romanum. Ein Beitrag zur Kontinuitätsdebatte, in: Römische Legionslager in den Rhein- und Donauprovinzen – Nuclei spätantik-frühmittelalterlichen Lebens?, hg. von Michaela Konrad und Christian Witschel (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Abhandlungen der phil.-hist. Kl. NF 138), München 2011, S. 3–44, 13f.

**181** Siehe oben Anm. 171.



**Abb. 3:** Die entstehenden Diözesangrenzen im Spiegel der Besitzräume Freising und Salzburgs um 788 (Grundlage: Bayerischer Geschichtsatlas [wie Anm. 56], Karte 14, Bearbeitung M. Kinsky).

keine unmittelbaren Schenkungen an Salzburg erfolgten. Grund dafür ist eine Aneinanderreihung von namentlich genannten Forstbezirken, die erst im 10. und 11. Jahrhundert aus gräflicher bzw. direkt königlich/kaiserlicher Hand an St. Emmeram in Regensburg und an die Bischofskirchen von Salzburg und Freising gelangten, im Frühmittelalter aber geradezu eine Art Puffer entlang des Innbogens bildeten.<sup>182</sup>

<sup>182</sup> Die Schenkungsreihe beginnt 959 mit der Übertragung des *locus Riut iuxta fluvium Eni* > Vogtareuth (zwischen Regensburg und Rosenheim) mit umfangreichen Pertinenzen, darunter Waldweiden, Jagdgebieten, Fischereien [...] *nostro regio banno nostreque potestatis* an St. Emmeram in Regensburg (MGH Diplomata Otto I. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser Bd. 1, Hannover 1879–1884, Nr. 203). Zusammen mit der im gleichen Jahr erfolgten Übertragung des *locus* Grabenstätt am Südufer des Chiemsees mit dem Forst an der Traun (ebenda Nr. 202) steht dies in der Folge des Liutpoldinger-Aufstandes 955. Die nächsten Übertragungen erfolgen nach dem Tod Kaiser Heinrichs II.. Die Kaiserinwitwe Kunigunde gibt 1025 im Rahmen eines Prekarievertrags an Salzburg ihre Höfe Ötting und Burghausen zusammen mit *III forestes, quorum nomina hec sunt: Otingarahart [...] tercius Genhaan, Hesilinstudun* (Salzburger Urkundenbuch II, hg. von Willibald Hauthaler und Franz Martin, Salzburg 1910, Nr. 73 = MGH DD Kunigunde 3). Im selben Jahr übergab Kunigunde auch den östlich der Salzbachmündung gelegenen Forst Weilhart mit mehreren Königshöfen an Freising (MGH DD Kunigunde 2). Die Übertragungen werden von Konrad II. wiederholt, der 1027 zunächst den Forst Heit an der Mörn, dann den Forst *Hesilinstuda [...] iuxta villam que dicitur Garza usque ad alteram villam que Garza dicitur, ubi ille rivus Inum fluvium influit*, übergibt (Salzburger Urkundenbuch II, Nr. 75 und 76). Da Konrad hier die Traditionen Kunigundes wiederholt,

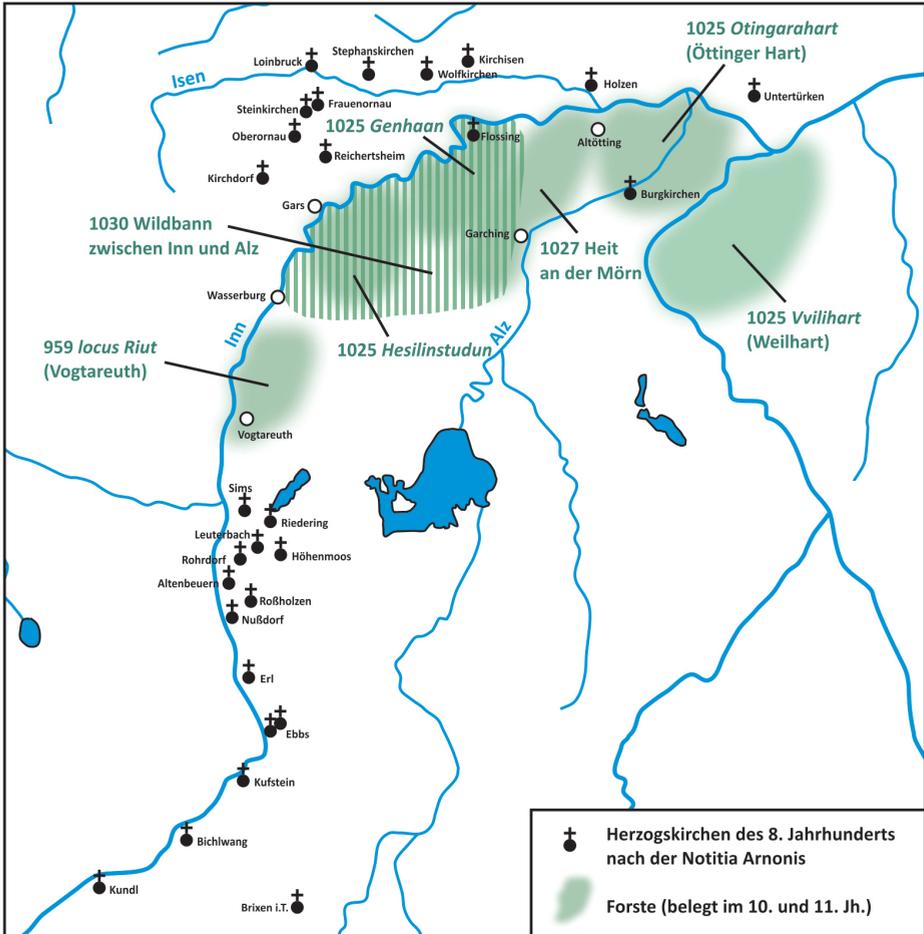


Abb. 4: Organisationsstrukturen entlang des Innbogens (Entwurf I. Heitmeier, Ausführung M. Kinsky).

Hier zeichnen sich verschiedene Organisationsstrukturen ab, die einen militärischen Kontext nahelegen. Ein solcher wird seit langem für die Herzogskirchen der *Notitia Arnonis* angenommen, besonders für die 15, die auf der Ostseite des Inns von Brixlegg in Tirol bis Sims (Stephanskirchen) in Höhe Rosenheim in fast regelmäßigen Abständen aufgereiht sind, ergänzt durch die Kirche von Brixen im Thal an der Verkehrsverbindung zwischen dem Inn- und dem Leukental. Sie alle sind mit *territorium* ausgestattet, das, soweit näher spezifiziert, zwischen ein bis drei Mansen umfasste. Friedrich Prinz hat hier geradezu „eine Art von agilulfingischem Wehrkirchensystem“

dürfte der in ihrer Urkunde ausgefallene Name der des Forstes Heit an der Mörn sein. Den Abschluss bildet 1030 die Bestätigung des Wildbanns zwischen Inn und Alz: Salzburger UB II, Nr. 78.

gesehen.<sup>183</sup> Hinzu kommt, dass die Kirchen dieses Flussabschnitts sämtlich *in pago, qui dicitur Inter Valles* verortet werden, einem Organisationsraum, dessen Entstehung in spätrömischer Zeit allein schon wegen seines Namens anzunehmen ist und der den ganzen Bereich östlich des Inns vom Zillertal bis zum Chiemsee umfasste (Abb. 3).<sup>184</sup> Neben dem *pago Iobaocensium* wurde also auch hier eine spätrömische Organisation östlich des Inns weitergeführt.

Wo dieser *pago* im Norden endet, beginnt die Kette der Forste, die als Bezirke herzoglichen/königlichen Rechts besonderer Nutzung vorbehalten waren. Viele Rodungsnamen und heutige Restwaldflächen legen nahe, dass hier noch größere bewaldete Gebiete bestanden. Nicht zuletzt der namengebende Mittelpunkt des Forstes und der späteren Regensburger Hofmark (Vogta)reuth steht dafür. Doch gerade deren Überlieferung verweist zudem auf frühe fiskalische Organisation, die auch hier, nahe der alten Römerstraße noch spätantike Wurzeln besitzen könnte. Daran möchte man denken, wenn im St. Emmeramer Rotulus von 1031 die Dienstleistung des *paraveredus* verlangt wird, also die Verpflichtung zur Stellung von Pferden für öffentliche Zwecke, wie sie aus dem römischen *cursus publicus* bekannt ist.<sup>185</sup> Aber auch die Nennung von Gruppen verschiedenen Personenrechts wie Barschalken und *servi salici*, von spezialisiertem Personal wie *forestarii*, *piscatores*, aber auch Tuchwebern, wie den Abgaben zu entnehmen ist, und nicht zuletzt *equites* („Ritter“) zeugen von einer hochdifferenzierten Wirtschaftsorganisation, die darüber hinaus für militärische Aufgaben gerüstet war.<sup>186</sup> Die Leere der Karte im Bereich der Forste spiegelt also auch eine spezifische Organisation wider, die zu einem größeren Teil erst im Hochmittelalter an die Bischofskirchen kam und deshalb im Frühmittelalter ‚unsichtbar‘ bleibt.

Ein aufschlussreiches Bild zeichnet dazu auch die frühe Grundherrschaft des Klosters Gars am Inn nordöstlich von Wasserburg. Den Namen Gars stellt Albrecht

<sup>183</sup> Prinz, Herrschaftsstruktur Bayerns und Alemanniens (wie Anm. 116), S. 21. Ders., Herzog und Adel (wie Anm. 115), S. 244 f.: „starke agilolfingische Grenz- und Schutzposition“.

<sup>184</sup> Diepolder, Orts- und *In Pago*-Nennungen (wie Anm. 143), Karte. Heitmeier, Inntal (wie Anm. 57), S. 144–147.

<sup>185</sup> Paul Mai, Der St. Emmeramer Rotulus und das Güterverzeichnis von 1031, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 106 (1966), S. 87–101, S. 95 f., Nr. 50–55. Zum *paraveredus*: Stefan Esders, „Öffentliche“ Abgaben und Leistungen von der Spätantike zum Frühmittelalter: Konzeptionen und Befunde, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde, hg. von Theo Kölzer und Rudolf Schieffer (Vorträge und Forschungen 70) Ostfildern 2009, S. 189–244, 191–205.

<sup>186</sup> Philippe Dollinger, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, dt. München 1982, S. 268, setzt die *equites* des Rotulus aufgrund gleicher Abgaben mit den Hiltischalken gleich, die in einer zeitgleichen St. Emmeramer Urkunde für *Riut* belegt sind. Bei diesen weist bereits der Name (ahd. *hiltia* ‚Kampf‘) auf den Militärdienst. Tr. Regensburg (wie Anm. 147), 393. Zu Gyneceen (Tuchwebereien) und Reiterdiensten auch Esders, „Öffentliche“ Abgaben (wie Anm. 185), S. 198 f., sowie ders., The Staffelsee Inventory (wie Anm. 67), S. 212–217.

Greule als t-Ableitung zu germ. \*gar mit der Bedeutung ‚zaunartige Sperre in einem Fluss, Wehr‘.<sup>187</sup> Das würde bedeuten, dass es hier schon sehr früh Flussverbauungen gab, ob als Hilfe für den Schiffsverkehr – man denke an die in der *Vita Severini* erwähnten, mit Getreide beladenen Schiffe, die im Inn eingefroren waren<sup>188</sup> –, oder auch zu dessen Kontrolle. Hier, wie auch im wenig flussabwärts gelegenen Au<sup>189</sup> gründeten im 8. Jahrhundert Geistliche *cum licentia Tassilonis* je eine *cella super ripam Eni fluminis*, die Herzog Tassilo mitsamt ihrer Ausstattung an Salzburg übergab.<sup>190</sup> Rund 150 Jahre später, als im früheren 10. Jahrhundert die Ungarn Baiern bedrängten, hören wir erneut von Gars. 924 kam es in Rohrdorf zu einem von Herzog Arnulf angeordneten und in Gegenwart seiner *missi* vollzogenen Gütertausch zwischen der edlen Frau Rihni und Erzbischof Odalbert von Salzburg, der wegen seiner offensichtlichen Ungleichheit in der Forderung viel Beachtung fand.<sup>191</sup> Dabei übergab Rihni an den Erzbischof alles, was sie im *locus Seuuâ* (wohl Soyen, nw. Wasserburg<sup>192</sup>) besaß, nämlich einen großen Herrenhof mit Kirche und allem Zubehör an Gebäuden und Leuten (Mancipien), an Acker- und Wiesenland, Wäldern, Jagd- und Fischrechten, Gewässern, Mühlen und allem beweglichen und unbeweglichen Gut. Im Gegenzug erhielt sie vom Erzbischof *locum Garoz dictum, cellam cum ecclesiis aedificiis et curtibus* an 19 Orten sowie weitere *loci* mit allem Zubehör und darüber hinaus den Drittelzehnt von 9 Pfarrkirchen. Die Kartierung der namentlich genannten *curtes* und Kirchen (Abb. 5) zeigt ein interessantes Ergebnis: Mit Ausnahme von Orнау<sup>193</sup> scheinen sämtliche Orte südlich bzw. östlich des Inns zu liegen und innerhalb des Bannbezirks der Forste.

187 Wiesinger/Greule, Baiern und Romanen (wie Anm. 119), S. 145.

188 *Vita Severini* 3,3, hg. von Noll (wie Anm. 62), S. 60–62.

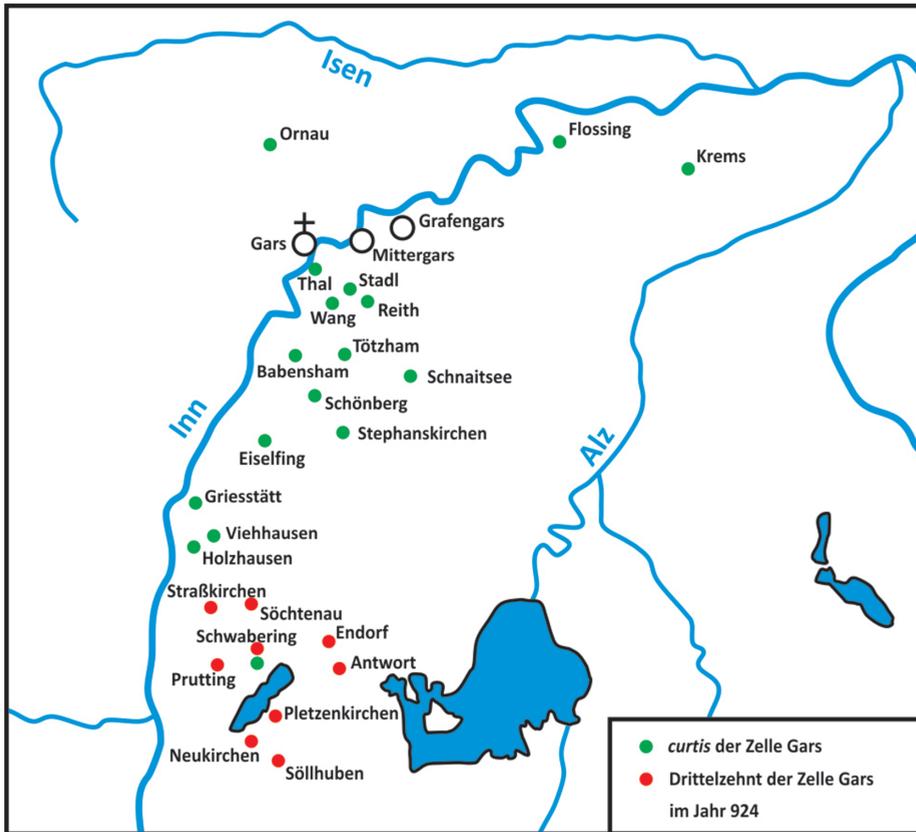
189 *Notitia Arnonis* 6,22, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 78.

190 *Notitia Arnonis* 5,7, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 76.

191 Salzburger Urkundenbuch I, hg. von Willibald Hauthaler, Salzburg 1910, Nr. 44a/b S. 105–108. Mit Kommentar: Kurt Reindel, *Die bayerischen Luitpoldinger 893–989* (Quellen und Erörterungen NF 11), München 1953, Nr. 65, S. 134–138. Ludwig Holzfurtner, *Gloriosus Dux. Studien zu Herzog Arnulf von Bayern (907–937)* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte Beiheft 25, Reihe B), München 2003, S. 25 f., 79–81.

192 Heinz Dopsch, *Die Aribonen – Stifter des Klosters Seeon*, in: *Kloster Seeon, Beiträge zu Geschichte, Kunst und Kultur*, hg. von Hans von Malottki, Weissenhorn 1993, S. 55–92, 73.

193 Hier scheint es sich um Ober-/Unterornau (Lkr. Mühldorf) zu handeln, wobei auch das unmittelbar nördlich von Mühldorf gelegene Orнау bei Heldenstein nicht auszuschließen ist. Das in der Urkunde genannte *Stafulon* ist nicht Staffing (Lkr. Erding), vgl. Cornelia Baumann, *Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, Altlandkreis Erding*, München 1989, Nr. 609 S. 182, dürfte aber identisch sein mit einem 879 in einer Urkunde König Ludwigs III. genannten *Staffelun* (Salzburger Urkundenbuch II [wie Anm. 182], Nr. 25 = MGH DD Ludwig III, 13) und somit kein unwichtiger Ort gewesen sein. Da die angeführten Namenformen auf lat. *stabulum* ‚Stall, Herberge‘ zurückgehen, dieser Terminus *technicus* aber im Hochmittelalter durch das deutsche Wort *Stadel* ersetzt wurde, dürfte es sich um einen Ort dieses Namens handeln, am wahrscheinlichsten um Stadel südlich Gars, also nahe am Flussübergang. Zur Eindeutschung der Funktionsbezeichnung vgl. 11. Jh. *de [...] curtibus stabulariis, quas vulgo stadelhof dicimus* (Salzburger Urkundenbuch II, Nr. 95). – Eine gewisse Unsicherheit ist auch mit der Identifizierung von Schönberg verbunden, da der Name mehrfach vorkommt. Die Reihenfolge der



**Abb. 5:** Grundherrschaft der Zelle Gars im 10. Jahrhundert (nach: Salzburger UB I, S. 105 Nr. 44; Entwurf I. Heitmeier, Ausführung M. Kinsky).

Hinzu kommt der *locus* Gars selbst, der sich auf beiden Flussufern auf einer Strecke von ca. 7 km Luftlinie ausdehnte, wie die Namen Gars, Mittergars und Grafengars nahelegen.

Die Zelle des 8. Jahrhunderts besetzte demnach nicht nur einen wichtigen Flussabschnitt mit Übergang, sondern wurde auch zum Mittelpunkt einer grundherrschaftlichen Organisation, die offenbar am Fluss ausgerichtet war und zwar an dessen Ostseite. Dass diese Organisation auch hier militärischen Zwecken diente, lässt sich konkret aus frühen Ortsnamen ablesen, die um Schnaitsee geradezu ein militärisches ‚Gewerbezentrum‘ anzeigen: Hier gab es Kolben- und (Helle-)Bardenmacher, Stangen- bzw. Spießmacher und Weißgerber, sowie Harpfenmacher, die wohl Leitern herstell-

Aufzählung (nach Tötzham) wie die Lage zu den anderen Orten deuten auf Schönberg (ehem. selbst. Gde, heute Gde Babensham, Lkr. Rosenheim).

ten, dazu vielleicht auch Schildmacher.<sup>194</sup> Doch weisen vor allem die Umstände des Tauschgeschäfts zwischen Erzbischof Odalbert und der edlen Frau Rihni auf einen solchen Hintergrund hin. Herzog Arnulf erzwang diesen Übergang von Herzogs- und Fiskalgut in Kirchenhand an den Adel im Jahr 924, möglicherweise bereits in Erwartung eines erneuten Vorstoßes der Ungarn, der 926/927 tatsächlich erfolgte.<sup>195</sup> Da unmittelbar darauf und wohl nach Abschluss eines Vertrages mit dem Feind 927 eine Revision dieses ungleichen Geschäfts erfolgte, liegt ein Zusammenhang nahe<sup>196</sup>.

Angesichts dieser noch im 10. und 11. Jahrhundert erkennbaren Organisationsstrukturen war es wohl nicht nur eine symbolische Sicherheit, wenn Herzog Odilo nach seiner Niederlage gegen Pippin und Karlmann am Lech 743 über den Inn entkam – *ultra Igne fluvium fugiendo evasit*<sup>197</sup> – oder wenn sich wenige Jahre später die Anhänger Grifos mit Frauen und Kindern jenseits des Inns in Sicherheit brachten<sup>198</sup>. Angeblich bereitete Pippin ein *navale proelium* vor, zu dem es dann aber nicht kam. Vielmehr scheinen die Baiern am östlichen Innufer zur Abwehr gerüstet gewesen zu sein, ganz besonders an den Innübergängen von Westen her. Das legt auch eine vielfach überlieferte Nachricht zu 913 nahe, wonach die aus der *Alamannia* zurückkehrenden Ungarn *iuxta In fluvium* von Baiern und Alemannen aufgerieben wurden.<sup>199</sup>

Säkularisationen von Kirchengut, wie sie am Beispiel des *locus* Gars vorggeführt wurden, erfolgten in großem Stil wohl schon nach der schweren Niederlage gegen die Ungarn bei Preßburg 907. Klagen darüber gibt es von einer Reihe von Klöstern<sup>200</sup> und teilweise können solche auch aus späteren Restitutionen erschlossen werden<sup>201</sup>, doch sind schriftliche Belege dafür in Gestalt sogenannter Entfremdungslisten erstaunlicherweise nur von Klöstern aus dem südlichen Oberbayern bekannt bzw. erhalten, die be-

194 Auf die Gruppe hat erstmals aufmerksam gemacht: Karl Puchner, Die Ortsnamen auf -ing im Landkreis Traunstein, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 13 (1972/74), S. 24–43, 41f. S. a. Wolf-Armin Frhr. v. Reitzenstein, Ortsnamen als Zeugnisse für mittelalterliche Handwerker-siedlungen in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 78 (2015), S. 365–410. Zum Namentyp im Speziellen: Elisabeth Weinberger, Frühe Gewerbesiedlungen im Spiegel der Ortsnamen auf -*arum/aron*, in: Gründerzeit (wie Anm. 36), S. 805–821, zum Waffen- und Metallgewerbe S. 810.

195 Die Quellen bei Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 191), Nr. 66.

196 Ebenda. Seit Wilhelm Erben wird als Hintergrund des ungleichen Geschäfts mit einer Zwangslage Odalberts aufgrund seiner Erhebung zum Erzbischof gerechnet. Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 191), S. 137. Skeptisch dagegen Holzfurtner, Gloriosus Dux (wie Anm. 191), S. 79f., der Argumente für eine gute Beziehung Herzog Arnulfs zu Odalbert und generell zur Salzburger Kirche anführt. Dort auch weitere Literatur.

197 Fredegar, *Chronicarum continuationes* 26, neu übertr. v. Herbert Haupt, in: Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 4a), Darmstadt 1982, S. 272–324, 296.

198 Ebd. 32, S. 298.

199 Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 191), Nr. 54.

200 Zusammengestellt von Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 191), Nr. 49.

201 So bei Polling 1010 durch Heinrich II.: MGH *Diplomata* Heinrich II. Nr. 212, in: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 3, Hannover 1900–1903, S. 249.

deutendste von Tegernsee, dann von Benediktbeuern und Wessobrunn, sämtlich erst nach der Wiederbegründung dieser Klöster im 11. Jahrhundert entstanden.<sup>202</sup> Daraus lässt sich vor allem für Tegernsee ein sehr umfangreicher Frühbesitz erkennen, der im Süden deutliche Besitzschwerpunkte zwischen Isar und Inn wie weiter nördlich im Osten von Freising aufweist, der aber – etwa im Gegensatz zur Donau – an keiner Stelle den Inn übergreift (Abb. 6a). Bemerkenswert sind vielmehr die in der Karte mit „s“ markierten Besitzungen am Inn, bei denen es sich von Süd nach Nord um Reischenhart, Aising, Fürstätt und Langenpfunzen handelt. Letzteres, ein Hafen- und Fährort am Inn und wenig südlich des Übergangs der Römerstraße gelegen<sup>203</sup>, steht als wichtiger Verkehrs- und Kontrollpunkt außer Frage. Doch auch Fürstätt < 1020/35 *Veristeti*<sup>204</sup> ist ein solcher Funktionsort, wo eine Fähr über die Mangfall setzte. Aising, mit einem von einem romanischen Personennamen abgeleiteten Namen<sup>205</sup>, liegt den Herzogskirchen der *Notitia Arnonis* in Lauterbach, Riedering und Sims (-Stephanskirchen) gerade gegenüber und Reischenhart wenig südlich ist das westseitige Gegenstück zu Alten-/Neubeuern, das ebenfalls in der *Notitia Arnonis* aufgeführt wird.<sup>206</sup> In diesem Bereich überquerte die am Alpenrand entlanglaufende Ost-West-Verbindung zwischen Reichenhall und Kempten den Inn.

Dieser Tegernseer Befund illustriert zum einen, dass man von Westen genauso an den Inn ‚stieß‘ wie von Osten. Zum anderen ist bemerkenswert, wer hier im Besitz dieser herrschaftlich wie funktional wichtigen Orte auftritt. Laut den Tegernseer Entfremdungslisten befanden sie sich im 11. Jahrhundert in den Händen des gräflichen Adels, Graf Ottos von Schweinfurt, später Graf Ottos von Dießen, in Langenpfunzen zudem Graf Chadalhochs und seines Bruders Pilgrim.<sup>207</sup> Das entspricht der Bedeutung dieser Orte, aber auch dem Rang des frühmittelalterlichen Adels, der hier im 8. Jahrhundert begütert war. Die Untersuchung der frühen Tradenten auf der linken Innseite von

**202** Wilhelm Beck, Tegernseeische Güter aus dem 10. Jahrhundert, in: Archivalische Zeitschrift NF 20 (1914), 83–105 (mit Kartenbeilage), <https://doi.org/10.7788/az-1914-jg03> (09.02.2020). Ebenso in: Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 191), S. 86 f. Benediktbeuern: Rotulus historicus und Breviarium Gotschalchi, in: MGH Scriptores 9, hg. von Wilhelm Wattenbach, Hannover 1851, S. 212–224. Wessobrunn: Die Traditionen des Klosters Wessobrunn, hg. von Reinhard Höppl (Quellen und Erörterungen NF 32/1), München 1984, Anhang Nr. 1, S. 165 f.

**203** Der Hafen wird ausdrücklich erwähnt 1042/1046, als Tegernsee den Besitz aus den Händen der Pilgrimiden, hier Erzbischof Pilgrims von Köln und seines Bruders Graf Chadalhoch, (wieder-)erwerben konnte. Die Traditionen des Klosters Tegernsee, hg. von Peter Acht (Quellen und Erörterungen NF 9,1), München 1952), Nr. 46. Die Fähr über den Inn ist aus dem Namen Pfunzen < 804 *Phunzina* (roman. \**pontena* ‚Fähr‘; Tr. Freising [wie Anm. 30] 197) zu erschließen, der bezeichnenderweise mit Langen- und Leonhardspfunzen auf beiden Flussseiten vorhanden ist. Der Beleg von 790 *Pontena* aus *Notitia Arnonis* 6, 19, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 78, kann allerdings nicht hierher bezogen werden, weil dieser *locus* im Chiemgau verortet wird.

**204** Tegernseer Entfremdungsliste A, Abs. 1, hg. von Beck (wie Anm. 202), S. 88.

**205** Wiesinger/Greule, Baiern und Romanen (wie Anm. 119), S. 186 zum lat.-roman. PN Agusiu(s).

**206** *Notitia Arnonis* 6, 27, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 80.

**207** Beck, Tegernseeische Güter (wie Anm. 202), S. 88 (A) und 89 (B).

(Ober-/Nieder-)Audorf < *Urdorf* bis über die Mangfallmündung bei Rosenheim hinaus zeigt deren Beziehungen zum höchsten bairischen wie reichsfränkischen Adel auf, wobei Nähe zum mächtigen Clan der Huosi ebenso aufscheint wie Verbindung in den alemannischen Raum.<sup>208</sup> Angehörige dieser Elite, allen voran ein Willipato, schenkten gleichermaßen Besitz in *Urdorf ex causa dominica* und mit herzoglichem Konsens an Salzburg wie in Raubling und Aising an Freising.<sup>209</sup> Und auch im Fall der Kirche in Langenpfunzen, die in der langen Liste der 804 zwischen dem Freisinger Bischof und dem Abt von Tegernsee strittigen Kirchen genannt wird, berufen sich die streitenden Parteien auf ihren Besitz *ob traditionem nobilium hominum*.<sup>210</sup>

Direkt am Inn zeigt sich hier im 8. Jahrhundert erneut die bereits bekannte Konstellation: Während sich auf der linken Flussseite ausgewiesenes Herzogsgut wie in Audorf, aber auch wichtige Funktionsorte an den Flussübergängen, für die man fiskalische Qualität annehmen muss, in Adelshand befinden und aus dieser an die Salzburger wie Freisinger Kirche, nicht zuletzt aber an das Adelskloster Tegernsee gelangten, liegen gegenüber auf der rechten Innseite aufgereiht die Herzogskirchen der *Notitia Arnonis* mit ihren Mansen und *territoria*, die direkt durch herzogliche Tradition an die Salzburger Kirche kamen. Der Adel agierte auf beiden Seiten des Flusses, gerade auch in der Zeit Herzog Tassilos, aber der Umgang mit dem Fiskalgut unterschied sich. Vor diesem Hintergrund dürfte zu verstehen sein, warum im 11. Jahrhundert nur westbairische Klöster Entfremdungslisten schufen und diese aufbewahrten. Gerade die vor den Alpeneingängen gelegenen wie Tegernsee und Benediktbeuern hatten bei ihrer ersten Gründung im 8. Jahrhundert eine beträchtliche Ausstattung an Fiskalgut erhalten, allerdings aus Adelshand. Diese Rechtsansprüche mussten gegenüber dem aufstrebenden Dynastennadel behauptet werden, der sich im 10. Jahrhundert vielfach als Nachfolger der ursprünglichen Stifter verstand<sup>211</sup> und später kaum bereit war, Besitz zu restituieren, außer auf königlich/kaiserliche Anordnung.<sup>212</sup>

Dass hier tatsächlich alte Strukturen bis über die Jahrtausendwende nachwirken konnten, wird deutlich, wenn man eine Besitzkartierung der 1045 ausgestorbenen Grafen von Ebersberg, die den Löwenanteil des entfremdeten Tegernseer Besitzes erhielten, betrachtet: Sie reicht genauso wenig wie der Besitz des Klosters über den

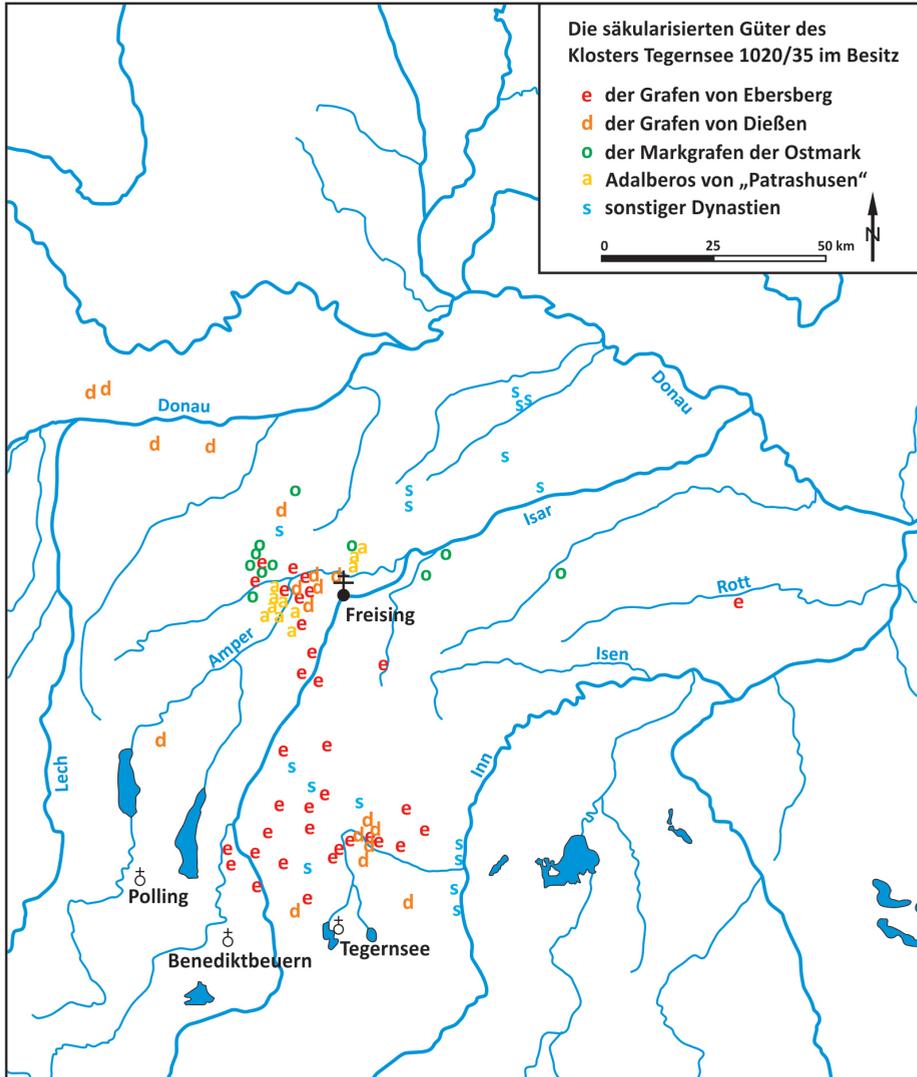
208 Gertrud Diepolder, Das Landgericht Auerburg, in: Dies., Richard van Dülmen und Adolf Sandberger, Rosenheim (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 38), München 1978, S. 211–311, 217–230.

209 Notitia Arnonis 6,20, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 78: *Willipato clericus* überträgt 9 Mansen in loco *Urdorf* an Salzburg, was von Hg Tassilo ausdrücklich bestätigt wird. 778–783 tradiert hier und im benachbarten Raubling ein *presbiter* Willipato an Freising (Tr. Freising [wie Anm. 30] 93).

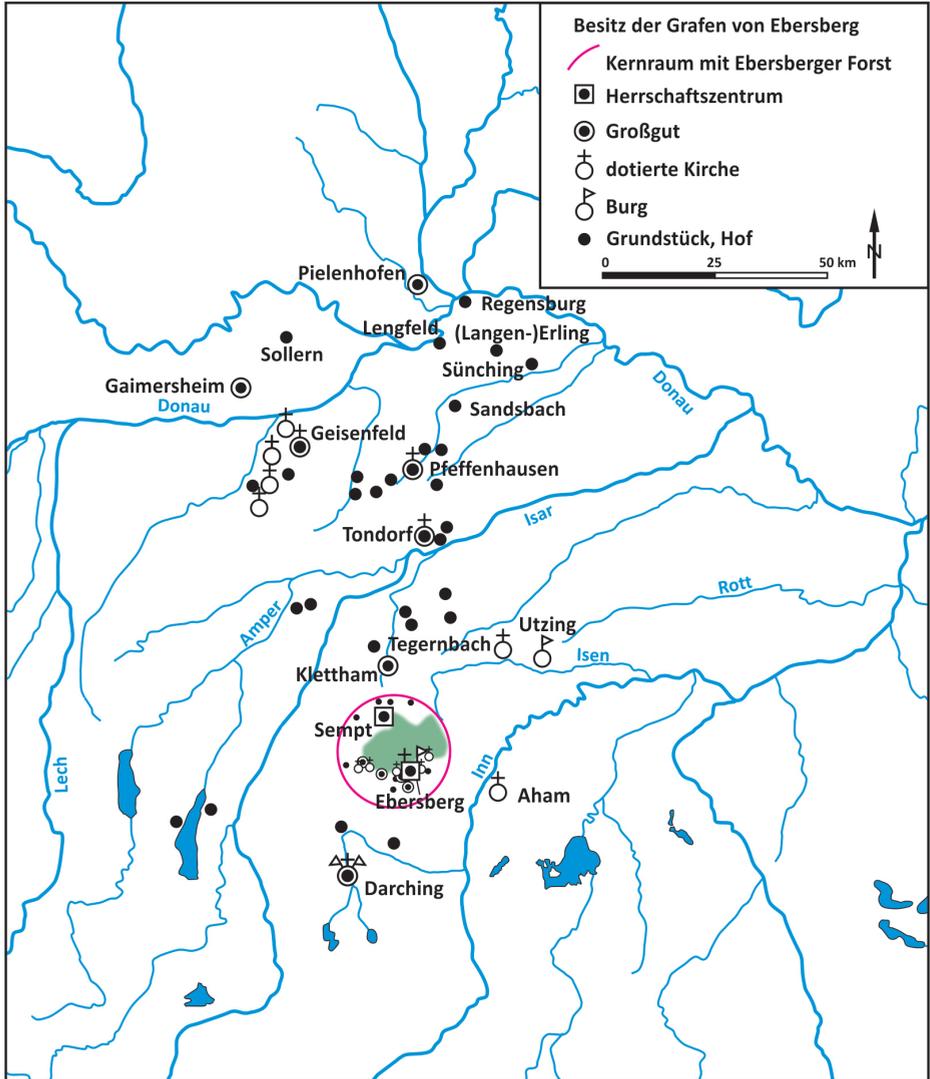
210 Tr. Freising (wie Anm. 30) 197, Zitat S. 189.

211 Günther Flohrschütz, Der Adel des Ebersberger Raumes im Hochmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 88), München 1989, S. 41, beobachtete, dass der säkularisierte Besitz nach Möglichkeit wieder in die Verfügung der ursprünglich stiftenden Familie gelangte.

212 Beispielhaft hierfür ist die Restitution der für Tegernsee wirtschaftlich überaus wichtigen *curtis Warngau* 1009 durch Heinrich II., die sich zuvor wie Langenpfunzen in der Hand der Pilgrimiden befand. (MGH DD Heinrich II. [wie Anm. 201] Nr. 193).



**Abb. 6a:** Besitzräume links des Inns im 11. Jahrhundert. a des Klosters Tegernsee im Spiegel der Entfremdungsliste von 1020 (Grundlage: Flohrschütz, Der Adel des Ebersberger Raumes [wie Anm. 211], S. 33).



**Abb. 6b:** Besitz der Grafen von Ebersberg (ausgestorben 1048) im Spiegel der Schenkungen an die Klöster Geisenfeld und Ebersberg (nach: Flohrschütz, *Der Adel des Ebersberger Raumes* [wie Anm. 211] S. 28, 53; Bearbeitung M. Kinsky).

Inn<sup>213</sup> (Abb. 6b). Dies ist umso bemerkenswerter als die Ebersberger natürlich auch östlich des Inns bis nach Niederösterreich und Kärnten begütert waren und nicht zuletzt von Otto I. eine Besitzbestätigung ihrer Güter im Chiemgau erhalten hatten<sup>214</sup>; der Besitz, mit dem sie Klöster ausstatteten – und nur dieser ist in den Quellen fassbar – liegt jedoch ausschließlich westlich des Inns<sup>215</sup>, was erneut die strukturelle Qualität der Inngrenze unterstreicht. Wenn daher 1057/1060 in einem Tauschgeschäft des Bischofs von Eichstätt mit einem Edlen Rupert der Bischof dessen sämtliche Güter *ex altera parte fluvii qui dicitur In* erhalten sollte, wird man darin auch mehr sehen dürfen als lediglich eine geographische Angabe.<sup>216</sup>

Vielfältige Beobachtungen zeigen also, dass nicht erst die Bistumseinteilung 739 die Wahrnehmung einer Inngrenze schuf, sondern dass diese mindestens in ihrem Nord-Süd-Verlauf als Raumzäsur seit der Spätantike weiterwirkte, in der Folge über eine weite Strecke zur Diözesangrenze zwischen Freising und Salzburg wurde, vor allem aber Räume mit unterschiedlichem herzoglichem Zugriff schied. Zeichnete sich das bereits für das 6./7. Jahrhundert hinsichtlich des Umgangs mit dem römischen Erbe ab, so lassen die Quellen im 8. Jahrhundert deutlich erkennen, dass der Herzog im Osten noch in dieser Zeit unmittelbar über das Fiskalgut verfügte, während man es im Westen im 8. Jahrhundert zu einem großen Teil in den Händen des Adels findet, der damit nicht zuletzt und mit Konsens des Herzogs nach der Jahrhundertmitte Klöster stiftete. Der Inn als Grenze von Besitz- und Einflusszonen wie als Organisationslinie bildet sich bis ins Hochmittelalter ab.

## IV Die duale Genese als Erklärungsmodell

Eine These ist bekanntlich so gut wie ihr Erklärungspotential, was abschließend noch in einigen ereignis- wie strukturgeschichtlichen Aspekten ausgelotet werden soll.

Dass die Annahme einer dualen Genese mit einer vorfränkischen, gentil geprägten Herrschaftsbildung zwanglos die Verwendung des *rex*-Titels für den bairischen Herzog in der außerfränkischen, insbesondere langobardischen Überlieferung erklären kann, bedarf nicht vieler Worte. Dass ein solcher *rex* ebenso Herr über die fiskalischen Ressourcen war wie die Merowinger in ihren Herrschaftsräumen, ist die notwendige Folge und korrespondiert mit der in Abschnitt III aufgezeigten Souveränität des Herzogs im

<sup>213</sup> Karten bei Flohrschütz, Adel (wie Anm. 211), S. 28 u. 53, und Störmer, Adelsgruppen (wie Anm. 171), S. 203, dazu 165–181.

<sup>214</sup> MGH DD Otto I. (wie Anm. 182), Nr. 78: *talem proprietatem qualem antecessor noster [...] Arnolfus rex avo illius Sigihardo comiti in pago Chiemihgovue in comitatu Sigihardi in proprietatem donavit.*

<sup>215</sup> Um die offenbar einzige Ausnahme, den Komplex Aham auf der Ostseite des Flusses, musste das Kloster Ebersberg über mehrere Generationen streiten. Flohrschütz, Adel (wie Anm. 211), S. 30 f.

<sup>216</sup> Tiroler Urkundenbuch II,1, bearb. v. Martin Bitschnau und Hannes Obermair, Innsbruck 2009, Nr. 226, Zitat S. 204.

Umgang mit Fiskalgut im ‚norischen‘ Raum. Das wiederum kann erklären, warum nur von Salzburg und eventuell Mondsee sowie von Passau und Niederaltaich – hier ist wohl die ‚Noricum‘-Orientierung Passaus und die entsprechende Ausrichtung des Donauabschnitts südlich der Isarmündung zu berücksichtigen<sup>217</sup> – 788 Besitzverzeichnisse angefertigt wurden<sup>218</sup>, denn nur in diesem, den Agilolfingern unmittelbar unterstehenden Raum brauchte Karl der Große eine Aufstellung des Fiskalguts.<sup>219</sup>

Hinzu kommt, dass von den bairischen Bischofskirchen nur die Salzburger Kirche, wohl 794<sup>220</sup>, für ihre Besitzungen eine Bestätigung erhielt. Für Passau liegt immerhin ein in dieselbe Zeit gehöriges Privileg vor, das die Schenkung der Matrone Irminswind im Rottachgau betrifft, die mit dem Kloster Kühbach-Rothalmünster zu identifizieren ist<sup>221</sup>. Hingegen wies schon Heinrich Fichtenau darauf hin, „daß weder aus Regensburg noch aus Freising Indizien dafür überliefert sind, daß derartige Karlsdiplome bestanden, und dies, obwohl gerade in Freising die urkundliche Überlieferung recht gut ist“.<sup>222</sup> Aufseiten der Klöster ist an Kremsmünster zu denken. Als wichtigste Gründung Tassilos und ganz im Osten gelegen, erhielt es als einziges Kloster im Herzogtum eine

217 Siehe oben zu Anm. 180.

218 In Salzburg wurden ca. 788 und 798/800 die Güterverzeichnisse der *Notitia Arnonis* und *Breves Notitiae* (wie Anm. 46) angefertigt, in Niederaltaich entstand der *Breviarius Urolfi* (in: Josef Klose (ed.), *Die Urbare Abt Hermanns von Niederalteich Teil II [Quellen und Erörterungen NF 43]*, München 2003, S. 728–759), eine Passauer Liste in Kurzform enthält *Tradition Passau 3* (wie Anm. 174, S. 3f.). In Mondsee soll es nach hochmittelalterlicher Überlieferung eine Aufforderung Karls zur Zusammenstellung der agilolfingerzeitlichen Ausstattung gegeben haben. Sie ist nicht erhalten. Wolfram, Salzburg, Bayern, Österreich (wie Anm. 34), S. 198f. und 212. Wolfram, ebenda S. 198, äußert sich skeptisch gegenüber der These von Wanderwitz, *Studien* (wie Anm. 169), S. 67f., wonach die Aufzählung des Benediktbeurer Frühbesitzes im hochmittelalterlichen *Rotulus Historicus* auf einem entsprechenden Güterverzeichnis beruhe.

219 Aus dieser Perspektive ist die Formulierung der *Notitia Arnonis*, wonach Arn diese in demselben Jahr schreiben ließ, in dem Karl *Baioariam regionem ad opus suum recepit* sehr aussagekräftig (NA 8,8, hg. von Lošek [wie Anm. 46], S. 84). Hier ist nicht nur der untechnische *regio*-Begriff auffallend, sondern auch der ausdrückliche Hinweis auf die In-Dienst-Stellung des Fiskalguts. Zum Vergleich s. das *Capitulare de villis* 1, S. 83: *villae nostrae, quas ad opus nostrum serviendi institutas habemus* (MGH Capit. I [wie Anm. 59] Nr. 32). Vgl. Wolfram, Salzburg, Bayern, Österreich (wie Anm. 34), S. 209.

220 MG DD Karl d. Gr. (wie Anm. 1) Nr. 168. Zu erwarten ist, dass das Privileg nach dem endgültigen Verzicht Tassilos auf der Frankfurter Synode im Februar 794 ausgestellt wurde; die kopiale Überlieferung ist allerdings widersprüchlich. Vgl. Wolfram, Salzburg, Bayern, Österreich (wie Anm. 34), S. 210 sowie Brigitte Merta, Salzburg und die Karolinger im Spiegel der Königsurkunden, in: *Erzbischof Arn von Salzburg*, hg. von Meta Niederkorn-Bruck und Anton Scharer (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 40), Wien, München 2004, S. 56–67, 59, die für Dezember 793 plädiert.

221 MG DD Karl d. Gr. (wie Anm. 1) Nr. 170.

222 Fichtenau, *Urkundenwesen* (wie Anm. 51), S. 89. Entsprechend Wolfram, Salzburg, Bayern, Österreich (wie Anm. 34), S. 198. Aus diesem Grund vermutete auch Klebel, dass die Bemerkung der *Annales Iuvavenses maximi* zu 793, Karl habe allen Kirchen ihren Besitz bestätigt, auf einer Verallgemeinerung des Diploms für Salzburg beruhe. Ernst Klebel, *Eine neugefundene Salzburger Geschichtsquelle* (1921), wieder in: *Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze von Ernst Klebel* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57), München 1957, S. 123–143, 127f. mit Anm. 46.

Bestätigung seiner Gründungsurkunde<sup>223</sup>; Klöster im Westen brauchten offenbar ebenso wenig ein Privileg wie die westlichen Bischofssitze.<sup>224</sup> Fragt man nach den Gründen, ist daran zu erinnern, dass Privilegienerneuerungen und Besitzbestätigungen ein Phänomen von Herrschaftswechsels sind und vor allem dem prinzipiell unveräußerlichen Fiskalgut galten, aus dem das frühmittelalterliche Kirchengut zum größten Teil stammte.<sup>225</sup> Unter der Prämisse einer souveränen Herrschaftsgrundlage im Osten des bairischen Herzogtums trat 788 ein solcher Herrscherwechsel nur dort ein, während im Westen lediglich ein fränkischer Herzog als Mittelinstanz abgesetzt wurde, Karl der Große als übergeordnete königliche Autorität und damit auch als oberster Herr des Fiskalguts aber blieb. Hier musste man weder Güterverzeichnisse erstellen, noch um Besitzbestätigungen ansuchen.<sup>226</sup>

Eine Detailbeobachtung sei dazu noch angeführt: In allen drei Karlsprivilegien, für Salzburg, Kremsmünster und Passau, findet sich in der Arenga die Formel: *regiam consuetudinem exercemus*.<sup>227</sup> Dass mit dieser *consuetudo* keine fränkische gemeint war, zeigt ein Vergleich anderer Urkunden Karls, wo eine solche Wendung durchwegs fehlt. Vielmehr scheint er sich hier auf eine den Raum betreffende ältere „königliche“ Gepflogenheit zu beziehen, die nur die agilolfingische gewesen sein kann. Im Diplom für Salzburg (Nr. 168) erbittet Bischof Arn außerdem die Bestätigung für *omnes res episcopatus sui [...] que a longo tempore tam de datione regum aut reginarum seu ducum [...] tradite vel delegate sunt*. Diesen Passus konnte man bisher nur so erklären,

223 Kaum eine Urkunde des bairischen Frühmittelalters wurde so eingehend untersucht wie das Privileg Karls des Großen von 791 für Kremsmünster. Doch ging es dabei vor allem um die Rekonstruktion der in ihr verarbeiteten originalen Stiftungs-*Carta* Tassilos von 777, weniger um die Bedeutung dieser Bestätigung an sich. Siehe bes. Fichtenau, *Urkundenwesen* (wie Anm. 51); Wolfram, *Salzburg, Bayern, Österreich* (wie Anm. 34), S. 356–379.

224 Das in der hochmittelalterlichen Benediktbeurer Überlieferung erwähnte *libertatis privilegium*, das Karl der Große dem Kloster verliehen hätte, fasste Wanderwitz im Sinne einer Besitzbestätigung auf; Jahn plädiert dagegen für eine Immunitätsverleihung. MGH SS 9 (wie Anm. 202), S. 232 cap. 10. Jahn, *Ducatus* (wie Anm. 10), S. 457f.; Wanderwitz, *Quellenkritische Studien* (wie Anm. 169), S. 67f.

225 Hierzu u. a. kürzlich Stefan Esders, *Regem iura faciunt, non persona*. Der westgotische Treueid im Kräftefeld personaler und transpersonaler Konzepte der Legitimität politischer Herrschaft, in: *Die Macht des Herrschers: personale und transpersonale Aspekte*, hg. von Mechthild Albert, Elke Brüggemund und Konrad Klaus (*Macht und Herrschaft* 4), Göttingen 2019, S. 69–154, 75f.

226 Vgl. dazu die Feststellung von Ludwig Holzfurtner, *Gründung und Gründungsüberlieferung* (*Münchner Historische Studien*, Abt. Bayer. Geschichte 11) Kallmünz 1984, S. 162: „Auch der größte Besitzwechsel, den im frühen Mittelalter die bayerischen Klöster erlebten, der Übergang vom herzoglichen Besitz zum königlichen 788, hinterließ keine urkundlichen Spuren“. Entsprechend beobachtet Jahn, *Ducatus* (wie Anm. 10), S. 357f., die strukturelle Kontinuität im westbairischen Raum. „Der Bruch von 788/94 war nicht so grundlegend, wie man anzunehmen geneigt sein könnte“. – Hierzu passt auch die Beobachtung von Stefan Esders, dass in der bairischen *Lex* die Kategorie der Treue weitgehend fehlt und die Bevölkerung dem *dux* offenbar nur zu militärischem Gehorsam verpflichtet war. Die ihm unterstehenden Freien waren dem König zu Treue verpflichtet. Esders, *Militärrecht* (wie Anm. 25), S. 72.

227 MG DD Karl d. Gr. (wie Anm. 1) Nr. 168, 169, 170.

dass es Königsschenkungen an Salzburg gegeben haben müsse, die mindestens in der *Notitia Arnonis*, die zur Zeit des Privilegs vorlag, aber nicht aufschienen.<sup>228</sup> Das duale Modell löst dieses Dilemma, denn danach schenkten die Herzöge an Salzburg ganz überwiegend in ihrer Funktion als *reges*.

Erinnert man sich an die eingangs skizzierten Vorschriften der *Lex Baiwariorum*, deren Widersprüchlichkeit kaum anders zu erklären war als mit unterschiedlichen Zeitebenen bzw. Lebenswirklichkeiten, die sich in der Lex spiegelten, so bekommt auch dies vor dem Hintergrund der dualen Konstellation einen konkreten Bezug. Denn es ist nicht nötig, an Relikte vergangener Zeiten zu denken, die im Gesetzbuch weiterwirkten. Es gab im Herzogtum gleichzeitig zwei Realitäten, die des *ducatus* und die des *regnum*, die der königlichen Einsetzung des Herzogs und die der Wahl (des *rex*) durch den *populus*, die einer „Herrschaftsgewalt“ mit gleichzeitig „heteronomen und autonomen Elementen“.<sup>229</sup> Durch die Erblichkeit der Herrscherwürde – wann immer sie mit den Agilolfingern verbunden wurde – wurde dieser Verfassungsdualismus personalisiert, was am Ende die Sache für Karl den Großen so schwierig machte.

Für die Frühzeit, d. h. zu ca. 591 schrieb Paulus Diaconus einen Satz, der ohne diesen Hintergrund unverständlich ist, so aber geradezu als Exemplifizierung der Lex verstanden werden kann: *His diebus Tassilo a Childepereto rege Francorum apud Baioariam rex ordinatus est.*<sup>230</sup> Nach dem Ende Garibalds I., wohl im Rahmen einer fränkischen Militäraktion gegen Bayern<sup>231</sup>, setzte der Merowinger Childebert II. einen Nachfolger ein, wie es die *Lex Baiwariorum* vorschreibt, allerdings – und das lässt aufhorchen – als *rex*, nicht als *dux*. Dieser Nachfolger hieß Tassilo, mehr ist nicht bekannt. Dass er ein Agilolfinger war, ist lediglich aus der diesbezüglichen Forderung der Lex zu schließen; dafür, dass er mit Garibald überhaupt verwandt war, spricht, dass sein Sohn wiederum Garibald hieß.<sup>232</sup> Auffallend ist jedoch der Name Tassilo, der in Baiern traditionsbildend wirkte. Er scheint in fränkischen Quellen, abgesehen von den Nennungen der bairischen Herzöge selbst, insbesondere Herzog Tassilos III., kaum vorzukommen.<sup>233</sup> Ganz

228 Erst in den 798/800 entstandenen Breves Notitiae wird für die Zeit der Unmündigkeit Tassilos auf König Pippin Bezug genommen, wobei dies auch eine Hinzufügung der prokarolingischen Redaktion gewesen sein kann. Vgl. Lošek, *Notitia Arnonis* und *Breves Notitiae* (wie Anm. 46), S. 44–47. Umgekehrt argumentierend, wonach die Karolingerbezüge in der *Notitia Arnonis* weggelassen worden sein könnten: Jahn, Virgil, Arbo und Cozroh (wie Anm. 46), S. 222–227.

229 Grollmann, *Vom Bayerischen Stammesrecht* (wie Anm. 10), S. 124.

230 Paulus Diaconus *Hist. Lang. IV*, 7, (wie Anm. 22), S. 118.

231 Paulus Diaconus *Hist. Lang. III*, 30, (wie Anm. 22), S. 110.

232 Wolfram, *Grenzen und Räume* (wie Anm. 5), S. 78. Deutinger, *Wer waren die Agilolfinger?* (wie Anm. 26), S. 177f. Siehe auch Anm. 26.

233 In den Einträgen der Nomen- et Gens-Datenbank <https://neg.ub.uni-tuebingen.de/gast/startseite.jsp> (25.06.2020) findet sich außerhalb des Langobardenreichs und abgesehen von den bairischen Herzögen lediglich ein Mönch in St. Gallen namens Tassilo (761: UB St. Gallen 29). Vgl. auch Ernst Förstemann, *Altdeutsche Personennamen*. Ergänzungsband, bearb. von Henning Kaufmann, München, Hildesheim 1968, S. 93; Wolfram, *Tassilo III.* (wie Anm. 12), S. 20.

andere dagegen im Langobardenreich, wo die Grundform Taso wie auch die Erweiterung mit -l-Suffix Tassilo mehrfach belegt sind.<sup>234</sup> Dass zur Zeit Tassilos I. gerade ein wenig jüngerer Herzogssohn von Friaul den Namen Taso trug, wurde längst beobachtet.<sup>235</sup> Dies wie auch die Namenverbreitung an sich legen nahe, dass Tassilo I. mit größerer Wahrscheinlichkeit kein Franke, sondern ein Langobarde war. Das hieße aber, dass König Childebert in diesem Fall keinen Mann aus den eigenen Reihen einsetzen konnte, wie dies um 555 König Chlothar I. mit Garibald, *uni ex suis*, tat. Darüber hinaus musste er offenbar den *rex*-Status des neuen bairischen Herzogs anerkennen. Sieht man den Vorgang im Rahmen des byzantinisch-fränkisch-langobardischen Friedensschlusses von 591, bei dem Childebert aufgrund militärischer Misserfolge wenig Verhandlungsspielraum hatte<sup>236</sup>, während die Baiern für die langobardische Seite vielleicht eine größere Rolle gespielt hatten, als die Quellen direkt sagen<sup>237</sup>, konnte die nicht-fränkische Seite der dualen Konstellation dominieren. Der Merowinger musste wohl einen Langobarden in teilweise unabhängiger Stellung akzeptieren. Entscheidend war, dass der neue *rex/dux* gegenüber den Franken loyaler war als Garibald I. Das wäre der Fall gewesen, wenn Tassilo dem Herzogsgeschlecht der Gausen in Friaul nahestand<sup>238</sup>, denn Friaul scheint dem Bündnis der Merowinger mit Byzanz angehört zu haben, das sich gegen das lethingische und mit dem bairischen Herzogshaus Garibalds und Walderadas verschwägte Königshaus in Pavia gebildet hatte.<sup>239</sup> Insgesamt illustriert die Personalie Tassilos I. die eingeschränkte Souveränität der Frankenkönige in Baiern und unterstreicht zugleich den engen Langobardenbezug, wie er sich aus der erschlossenen Genese der *Baiovarü* ergab.

Wie bei Paulus Diaconus weiter nachzulesen ist, hatte Tassilo I. seine Herrschaft kaum richtig angetreten, als er sich bereits in die erste Auseinandersetzung mit Slawen verwickelt sah. Paulus berichtet von insgesamt drei Slawenzügen der Baiern um

<sup>234</sup> Jörg Jarnut, Prosopographische und sozialgeschichtliche Studien zum Langobardenreich in Italien (568–774) (Bonner Historische Forschungen 38), Bonn 1972, S. 98, 229, 230, 323 und 371, Belege und Kommentare zu den Namen Tasia, Tassilo, Tassipertus, Tasso/Taso, Tassulus.

<sup>235</sup> Paulus Diaconus, Hist. Lang IV, 37, (wie Anm. 22), S. 129. Zur Person Jarnut, Studien (wie Anm. 234), S. 371. Die Namenparallele thematisierte bereits Norbert Wagner, Zur Herkunft der Agilolfinger, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 41 (1978), S. 19–48; neuerdings betont von: Hammer, From ducatus (wie Anm. 19), S. 29 und 43–46.

<sup>236</sup> Paulus Diaconus, Hist. Lang III, 31, (wie Anm. 22), S. 111.

<sup>237</sup> Heitmeier, Pustertal (wie Anm. 166), S. 147 ff., bes. 151.

<sup>238</sup> Das wird zusätzlich nahegelegt durch die Flucht zweier Töchter Herzog Gisulfus nach Norden infolge des verheerenden Awareneinfalls um 610 in Friaul. Von diesen soll eine einen *princeps Baioariorum* geheiratet haben, möglicherweise Tassilos I. Sohn Garibald II. Paulus Diaconus, Hist. Lang. IV, 37, (wie Anm. 22), S. 131.

<sup>239</sup> Im Vorfeld des Kriegszuges 589/590 standen die Franken auch mit dem damaligen Herzog von Friaul, Grasulf I., in diplomatischem Verkehr, der zudem byzantinischer Föderat war. Harald Krahwinkler, Friaul im Frühmittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 30), Wien u. a. 1992, S. 36 f.

592, 595 und 610, wobei zuletzt als Kampfort Aguntum angegeben wird.<sup>240</sup> Dass die erste und dritte Auseinandersetzung mit einem Herrscherwechsel in Baiern zusammenfiel, weist deutlich auf unmittelbar bilaterale Beziehungen hin, die jeweils neu verhandelt werden mussten.<sup>241</sup> Das erklärt sich, wenn man mit Paulus „Noricum“ als „die Provinz der Baiern“ versteht und darauf die Königswürde Garibalds und Tassilos bezieht.<sup>242</sup> Stellt man darüber hinaus Tassilo I. in einen engeren Zusammenhang mit Friaul, dann mussten sich die Slawen in Binnennoricum einer friulanisch-bairischen ‚Zange‘ erwehren, was ihnen teilweise mit Hilfe der Awaren gelang.<sup>243</sup> Den Baiern ging es dabei nicht zuletzt um die Kontrolle der westlichen Tauernpässe als Verbindung nach Süden, nachdem die Franken begonnen hatten, die raetischen Pässe (Brenner, Reschen) zu blockieren.<sup>244</sup>

Die autonome Herrschaft der Baiern auf ‚norischem‘ Gebiet bietet auch den Schlüssel zu Vorgängen aus der Zeit der wieder aufgeflamnten langobardischen Thronkämpfe nach dem Tod König Cunincperts († 700). Damals, so berichtet die Salzburger Überlieferung, habe Herzog Theodo „krankheitshalber“ seinem Sohn Theodbert das Herzogtum Baiern überlassen<sup>245</sup>, und bei Paulus Diaconus ist zu lesen, nachdem der unmündige Nachfolger König Cunincperts getötet worden war, sei dessen Vormund Ansprand über Chiavenna und Chur nach Baiern zu Herzog Theodbert geflohen, wohin auch sein jüngster Sohn Liutprand gelangte.<sup>246</sup> Nach neunjährigem Exil, 711/712, stellte Theodbert diesem ein Heer zur Verfügung, womit er den langobardischen Thron zurückgewinnen konnte.<sup>247</sup> Bei diesen Nachrichten erschien nicht nur die angeblich krankheitsbedingte Herrschaftsüberlassung Theodos an Theodbert kryptisch, auch die Frage, warum Ansprand und Liutprand zu Theodbert flohen und nicht zu Herzog Theodo, führte zur Annahme einer Verschreibung oder Verwechslung der Namen; wenn aber tatsächlich Theodbert gemeint war, warum floh Ansprand dann nach Salz-

<sup>240</sup> Paulus Diaconus Hist. Lang. IV, 7, (wie Anm. 22), S. 118; IV, 10 S. 120; IV, 39 S. 133.

<sup>241</sup> Dafür, dass die Baiern hier in fränkischem Auftrag handelten, gibt es nicht nur keinen Beleg, sondern aufgrund der Mächtokonstellation nach 591 auch kaum eine Grundlage. Zur Diskussion: Heitmeier, Pustertal (wie Anm. 166), S. 136 mit Anm. 5 und 140 mit Anm. 221.

<sup>242</sup> Paulus Diaconus, Hist. Lang. III, 30, (wie Anm. 22), S. 109.

<sup>243</sup> Paulus Diaconus, Hist. Lang. IV, 10, (wie Anm. 22), S. 120.

<sup>244</sup> Zur fränkischen Bremsschuh- oder Riegelpolitik siehe Reinhard Schneider, Fränkische Alpenpolitik, in: Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert, hg. von Helmut Beumann und Werner Schröder (Nationes 6), Sigmaringen 1987, S. 23–49. Heitmeier, Inntal (wie Anm. 57). Zu den Tauernpässen: Heitmeier, Pustertal (wie Anm. 166).

<sup>245</sup> Breves Notitiae 3,8, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 92: *Interea vero Theodo infirmabatur commendavitque Theodeberto filio suo ducatus Bawarie*. Der Vorgang ist in die Zeit um 700 zu setzen, da das 9-jährige Exil vor 711/12 zu berücksichtigen ist, und damit klar von den Teilungen des Herzogtums vor Theodos Romreise zu unterscheiden. Vgl. bereits Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 77.

<sup>246</sup> Paulus Diaconus, Hist. Lang. VI, 21/22, (wie Anm. 22), S. 171 f..

<sup>247</sup> Paulus Diaconus Hist. Lang. VI, 35, (wie Anm. 22), S. 176. Vgl. u. a. Joachim Jahn, Hausmeier und Herzöge, in: Karl Martell und seine Zeit, hg. von Jörg Jarnut, Ulrich Nonn und Michael Richter (Beihfte der Francia 37), Sigmaringen 1994, S. 317–344, 332 f.

burg und nicht nach Regensburg?<sup>248</sup> Berücksichtigt man jedoch einerseits, dass die Gegner von Ansprand und Liutprand Unterstützung in Austrien und bei den Pippiniden fanden<sup>249</sup>, und legt andererseits die duale Genese des Herzogtums zugrunde, wird klar, dass die beiden nach Salzburg flohen, weil sie sich dort außerhalb des fränkischen Zugriffs befanden. Indem Herzog Theodo seinem Sohn Theodbert den östlichen Teil des Herzogtums überließ, konnte dieser von dort aus eine selbständige, auch anti-pippinidische Langobardenpolitik betreiben, ohne dass Theodo – wohl in Regensburg regierend – seine Loyalität gegenüber Pippin dem Mittleren oder einen Treueid gegenüber dem Frankenreich verletzte.

In diesem Zusammenhang treten Salzburg und Regensburg als die zentralen Pflanzorte der jeweiligen Herrschaftsräume entgegen und führen vor Augen, dass Baiern zwei ‚Hauptstädte‘ besaß, eine im Osten und eine im Westen. Lange Zeit wurde die Wahrnehmung der beiden Orte bestimmt von ihrer Beschreibung in den Heiligenviten des 8. Jahrhunderts. Während die Rupertlegende den Eremos-Topos bedient und das frühmittelalterliche *Iuvavo* als antiken Ruinenort beschreibt, wartet das Emmeramsleben Arbeos von Freising mit einem überschwänglichen Städtelob Regensburgs auf.<sup>250</sup> Die dadurch erzielte Sicht wirkte bis ins 20. Jahrhundert und entsprach zudem dem Wunsch des modernen Bayern, die frühmittelalterliche ‚Hauptstadt‘ im eigenen Land zu suchen.<sup>251</sup> Wenn aber Regensburg die (weltliche) *metropolis huius gentis* war, musste irritieren, dass gerade Salzburg den Rang der kirchlichen Metropole erhielt.<sup>252</sup>

Im Gegensatz zur literarischen Darstellung erschließt sich die Herrschaftstopographie der Agilolfingerzeit in Regensburg noch nicht<sup>253</sup>, auch wenn sich mit der ab-

248 Die Zweifel gehen zurück auf Hans Zeiss, Quellensammlung für die Geschichte des bairischen Stammesherzogtums bis 750, in: Bayerischer Vorgeschichtsfreund 7 (1927/28), S. 38–66, Nr. 24 S. 49, und wurden jüngst wieder thematisiert von Deutinger, Zeitalter der Agilolfinger (wie Anm. 10), S. 154 f. Gegen eine Verwechslung: Jarnut, Beiträge (wie Anm. 110), S. 346; Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 78.

249 Ausführlich: Jarnut, Beiträge (wie Anm. 48).

250 Rupert gelangte erst nach einer Peregrinatio durch Teile Baierns an die Salzach: *Inveniens ibi multas constructiones antiquas atque dilapsas cepit ibi hunc locum expurgare, ecclesiam construere aliqua edificia erigere ad episcopii dignitatem pertinentia*. Breves Notitiae 2,2 hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 88. – Arbeo hingegen lässt Emmeram nach Regensburg gelangen, (*ad urbem, qui ex sectis lapidibus constructa, in metropolim huius gentis in arce decreverat*, und fährt später fort: *Urbs, ut praediximus, Radaspona inexpugnabilis, quadris aedificata lapidibus, turrium exaltata magnitudine, puteis habundans*. Arbeo, Vita Haimhrammi c. 4 und 8, (wie Anm. 47), S. 12 und 14.

251 Beispielhaft: Kurt Reindel, Salzburg und die Agilolfinger, in: Virgil von Salzburg. Missionar und Gelehrter, hg. von Heinz Dopsch und Roswitha Juffinger, Salzburg 1985, 66–74, hier S. 67: „Wir wollen zunächst festhalten, daß auch der Salzburger Heilige, Rupert, in Regensburg beginnt, hier trifft er den Herzog Theodo, der ihn nach Bayern eingeladen hat, und er sucht den Fürsten des Landes in seiner Hauptstadt, zumindest doch in seiner Hauptresidenz, auf.“ Ähnlich bzgl. Regensburg Wolfram, Salzburg, Bayern Österreich (wie Anm. 34), S. 112; zu Salzburg: 117 f. Hardt, Bavarians (wie Anm. 15), S. 446 weist auf die Bedeutung Salzburgs ab Odilo (!) hin.

252 Siehe dazu Freund, Von den Agilolfingern (wie Anm. 10), S. 182 (mit Anm. 151) ff.

253 Siehe oben zu Anm. 157.

schließenden Bearbeitung der Befunde von Niedermünster jetzt ein erstaunlicher künstlerischer Niederschlag herzoglicher Präsenz abzeichnet.<sup>254</sup> Salzburg jedoch lag in einem seit antiker Zeit organisierten Raum, so dass die topische Reinigung des Ruinenortes vor allem als Bild für die geistliche Erneuerung zu lesen ist, mit der wohl auch der Namenwechsel von *Iuvavo* zu Salzburg einherging. Hier residierte im frühen 8. Jahrhundert Herzog Theodbert und auch Hiltrud, die Mutter Tassilos III., wählte nach dem Tod Odilos Salzburg als Residenz.<sup>255</sup> Mit Nonnberg befand sich dort zudem das Kloster, das mehreren Herzoginnen als Witwen- und Alterssitz diente.<sup>256</sup> Salzburg erhielt mit Virgil bereits vor der Mitte des 8. Jahrhunderts eine herausragende Abt- und Bischofspersönlichkeit, der mit der Anlage des Verbrüderungsbuches von St. Peter eines der wichtigsten Erinnerungswerke des frühmittelalterlichen Baiern veranlasste und unter dessen Ägide der gewaltige 774 geweihte Dombau unternommen wurde, der in seinen Dimensionen mit Saint Denis, der Krönungskirche der fränkischen Könige, konkurrierte.<sup>257</sup> Für ihn waren wohl auch zwei der bedeutendsten erhaltenen Werke der Tassilonischen Hofschule bestimmt, der Tassilo-Liutpiric-Kelch und das Rupertus-Kreuz.<sup>258</sup> Diente der *Liber confraternitatum* nicht zuletzt einer Darstellung der rechten Ordnung in der Welt<sup>259</sup>, so verkörperte der Virgildom die Autonomie der agilolfingischen Herzöge und war sicher schon als künftiger Dom eines Erzbischofs geplant. Salzburg, der zentrale Pfalzort des agilolfingischen *regnum* sollte auch kirchlicher Mittelpunkt werden. Ein solcher entstand aber erst 798, als das Herzogtum nicht mehr bestand.

254 Eleonore Wintergerst, Die Ausgrabungen unter dem Niedermünster zu Regensburg III: Befunde und Funde der nachrömischen Zeit. Auswertung Bd. 1 und 2 (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 66), München 2019, darin besonders der Beitrag von Anna Skriver zu den frühmittelalterlichen Wandmalereifragmenten, Bd. 2 S. 301–423.

255 Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 302 und 286 f. mit dem Hinweis, dass Hiltruds Mitwirkung bei Rechtsgeschäften nur in Salzburg zu beobachten ist. Hardt, Bavarians (wie Anm. 15), S. 446, sieht in Salzburg ab der Zeit Odilos „the most important centre of the Bavarian duchy“.

256 U. a. Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 89–93.

257 Als *ecclesia mire magnitudinis* bezeichnet den Bau eine B-Überlieferung zur *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* cap. 5 c, hg. von Wolfram (wie Anm. 101), S. 66. Ebenda wird als Baubeginn das Jahr 767 genannt. Zum Bau: Hans Vettors, Die mittelalterlichen Dome Salzburgs, in: Virgil von Salzburg (wie Anm. 251), S. 286–316, 296–316. Hans Sedlmayr, Die politische Bedeutung des Virgildomes, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 115 (1975), S. 145–160. Adolf Hahnl, Die Bauliche Entwicklung, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, hg. von Heinz Dopsch und Hans Spatzenecker, Bd. I,2, Salzburg 1983, S. 836–864, 839 f. Freund, Von den Agilolfingern (wie Anm. 10), S. 91 f.

258 Der Tassilo-Liutpiric-Kelch (wie Anm. 2); darin: Anton Scharer, Das Rupertuskreuz und die ‚Hofkultur‘ unter Tassilo III., S. 233–244.

259 Rosamond McKitterick, Geschichte und Gedächtnis im frühmittelalterlichen Bayern: Virgil, Arn und der *Liber Vitae* von St. Peter zu Salzburg, in: Erzbischof Arn von Salzburg (wie Anm. 220), S. 68–80, die diese Ordnung in der Anlage und Reihenfolge der *ordines* sieht und auf die „einzigartige Kundgebung politischer Loyalitäten“ hinweist (75).

Das lässt nach der Schwierigkeit fragen, eine bairische Kirchenprovinz einzurichten. Immerhin war eine solche vom Papst bereits im Zusammenhang von Herzog Theodos Romreise 715/716 ins Auge gefasst worden, wurde aber nicht umgesetzt<sup>260</sup>, und als Bonifatius 739 die vier bairischen Bistümer in Regensburg, Freising, Salzburg und Passau regulär einrichtete, war von einer Kirchenprovinz nicht die Rede. Die Forschung begründete das meist damit, dass die bairische Kirche des 8. Jahrhunderts eine Herzogskirche war und dass weder Odilo noch Tassilo die Kirchenhoheit an einen Erzbischof abtreten wollten.<sup>261</sup>

Betrachtet man die Frage allerdings im räumlichen Kontext, gewinnt sie noch einmal andere Konturen. Während die ehemals raetischen Provinzen, im Falle der *Raetia II* wohl mit Unterbrechungen, seit römischer Zeit der Metropole Mailand zugeordnet waren<sup>262</sup> und die *sedes* in Chur und Augsburg in karolingischer Zeit nach Mainz orientiert wurden, war der binnen- wie ufernorische Raum in spätantiker Tradition Teil des Patriarchats Aquileia. Obwohl hier nicht von einem Fortbestehen einer spätantiken Bistumsorganisation auszugehen ist<sup>263</sup>, bestanden mindestens seit dem Awarensieg Odilos 742/743 und der nachfolgenden Abhängigkeit Karantaniens von Baiern nähere Beziehungen, die durch eine mehrfach erneuerte päpstliche Missionserlaubnis für Salzburg verstärkt wurden.<sup>264</sup> Dass Aquileia allerdings nach wie vor die metropolitane Zuständigkeit beanspruchte, zeigt der jahrelange Streit um die Abgrenzung zwischen Aquileia und dem

---

**260** Wilhelm Störmer, Die bayerische Herzogskirche, in: Der hl. Willibald – Klosterbischof oder Bistumsgründer?, hg. von Harald Dickerhof, Ernst Reiter und Stefan Weinfurter (Eichstätter Studien NF 30), Regensburg 1990, S. 115–142, 121. Freund, Von den Agilolfingern (wie Anm. 10), S. 24–34, hier 34–42 auch ausführlich zur These, die Legateninstruktion sei eine Fälschung.

**261** Störmer, Herzogskirche (wie Anm. 260). Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 168–170. Freund, Von den Agilolfingern (wie Anm. 10), Kap. A, III, betont dagegen das Zusammenwirken von Herzog und Bischöfen.

**262** Die allgemein vertretene Auffassung, dass die *Raetia II* in der Spätantike zu Aquileia gehört hätte, beruht darauf, dass Ingenuin, dessen Sitz in anderen Quellen mit Säben angegeben wird, als Bischof der *Raetia II* 591 den Brief der Bischöfe aus dem langobardischen Bereich und dem Metropolitansprengel von Aquileia an Kaiser Maurikios unterzeichnete (wie Anm. 106). Daraus wurde in einem klassischen Zirkelschluss gefolgert, dass Säben zur *Raetia II* und diese damit zum Sprengel von Aquileia gehört hätte. Wie an anderer Stelle auszuführen ist, wurden dabei gute Argumente dafür außer Acht gelassen, dass die *Raetia II* nicht bis Säben reichte, das bereits auf dem Gebiet der Provinz *Venetia et Istria* lag (zur Südgrenze der *Raetia* bei Franzensfeste u. a. bereits Geza Alföldy, *Noricum*, London-Boston 1974, S. 58f.); entsprechend stand Ingenuin in enger Verbindung zum Bischof von Trient (Paulus Diaconus, *Hist. Lang.* III,31, [wie Anm. 22] S. 111). Ingenuin war wohl ein Bischof der *Raetia secunda* – womit nicht Augsburg gemeint sein muss –, der aus politischen Gründen nach Säben ausgewichen war, was auch die ungewöhnliche Provinzangabe im Brief plausibel macht. Kritisch bzgl. einer Zuordnung Augsburgs zu Aquileia: Bratož, *Metropolitansprengel* (wie Anm. 106), S. 672. Wohl zu Mailand: Manfred Weitlauff, *Augsburg, Bistum: Sprengel und Verwaltung (bis 1803)*, publiziert am 20. 9. 2012; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Augsburg\\_Bistum\\_Sprengel\\_und\\_Verwaltung\\_bis\\_1803](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Augsburg_Bistum_Sprengel_und_Verwaltung_bis_1803) (6. 3. 2021).

**263** U. a. Berg, *Bischöfe* (wie Anm. 106), S. 108.

**264** Erwähnt in MGH DD Karl d. Gr. Nr. 211 (wie Anm. 1). Wolfram, *Conversio* (wie Anm. 101), S. 129.

neuen Erzbistum Salzburg. Karl der Große legte erst 811 die Grenze endgültig an der Drau fest.<sup>265</sup> Aus diesem Blickwinkel war es wohl kein Zufall, dass unter den zahlreichen Teilnehmern der Synode von Frankfurt 794, auf der Tassilo seinen endgültigen Verzicht leistete, der Patriarch von Aquileia und der Erzbischof von Mailand namentlich aufscheinen<sup>266</sup>, denn beide dürften mit Baiern und dem Fall Tassilo direkt zu tun gehabt haben.<sup>267</sup>

Aber genauso wenig wie eine Provinz unter zwei Metropolen aufgeteilt sein sollte<sup>268</sup>, konnten zwei unterschiedlich legitimierte Herrschaftsgebiete in einem Metropolitan Sprengel organisiert werden. Hier war der Weg erst nach Tassilos Sturz frei. Zudem hätte die Errichtung einer übergreifenden Kirchenprovinz mit Sitz des Erzbischofs in Salzburg den westlichen Teil des Herzogtums ein Stück weit aus dem Frankenreich gelöst. Umgekehrt, etwa bei Errichtung eines Sitzes in Regensburg, hätte der Ostteil an Unabhängigkeit verloren. Als Herzog Theodo 715/716 die Initiative ergriff, wollte er dieses Dilemma offenbar zugunsten des Ostens mit Hilfe des Papstes lösen in einer Situation, als das Frankenreich durch den Tod Pippins des Mittleren und der schnell einsetzenden Nachfolgekrise blockiert war. Ähnliches scheint Odilo zusammen mit Bonifatius nach 739 geplant zu haben, also in der letzten Lebensphase Karl Martells († 741), und betrachtet man den Bau des Virgildoms, dann hatte Tassilo keine anderen Pläne. Der Erzsitz sollte im Raum der souveränen agilolfingischen Herrschaft etabliert werden. Salzburg war nach den Worten Leos III. als Sitz von langer Hand geplant.<sup>269</sup> Scheiterte der erste Versuch Herzog Theodos

265 MGH DD Karl d. Gr. 211 (wie Anm. 1), S. 282f. Dazu Wolfram, Salzburg, Bayern, Österreich (wie Anm. 34), S. 71f., Anm. 19.

266 Diepolder, Tassilo (wie Anm. 12), S. 76. Vgl. auch Johannes Fried, Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit, in: 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main, Ausstellung zum 1200-Jahre-Jubiläum der Stadt Frankfurt, Sigmaringen 1994, S. 25–34, 27.

267 Auf Kontakte zu den jeweiligen geistlichen Zentren verweisen auch liturgische und sprachliche Spuren in Salzburg, aber auch in Augsburg. Zum möglichen Niederschlag eines *graecolatinischen* Christentums in Salzburg: Haubrichs, Baiern (wie Anm. 117), S. 422. Kontakte nach Aquileia: Bratož, Metropolitan Sprengel (wie Anm. 106), S. 671f. Verbindungen Augsburgs nach Mailand: Hartmut Wolff, Die Kontinuität der Kirchenorganisation in Raetien und Noricum bis an die Schwelle des 7. Jahrhunderts, in: Das Christentum im bairischen Raum von den Anfängen bis ins 11. Jahrhundert, hg. von Egon Boshof und Hartmut Wolff (Passauer Historische Forschungen 8), Köln u. a. 1994, S. 1–25, 20 mit Anm. 47. Dass die im Brief an Kaiser Maurikios 591 (wie Anm. 106) genannte *ecclesia Augustana* nicht mit Augsburg (sondern mit Aguntum) zu identifizieren ist, ergibt sich schon daraus, dass Flachlandrätien seit 536/37 unter fränkischer Hoheit stand und der hier zuständige Herzog 555 wie 591 vom fränkischen König eingesetzt wurde, so dass eine fränkische Kirchenhoheit über Augsburg selbstverständlich war und sicher keinen Anlass für eine kaiserliche Intervention darstellte.

268 Entsprechend verbot noch Karl d. Gr., dass eine Provinz unter zwei Metropolen geteilt wurde. *Capitula excerpta de canone*, hg. von Alfred Boretius, in: MGH Capitularia 1 (wie Anm. 58), Nr. 47 S. 133. Vgl. Reindel, Zeitalter der Agilolfinger (wie Anm. 10), S. 257f.

269 *Tamen a multis iam temporibus ab ista sancta sede fuit praeordinata*: MGH Epp. 5 (hg. von Ernst Dümmler und Karl Hampe, Berlin 1899) Nr. 5, S. 60–63, 61. Freund, Von den Agilolfingern (wie Anm. 10), S. 195–198. Dies entkräftet vor allem auch Annahmen, dass es die Persönlichkeit Arns gewesen sei, die die Wahl auf Salzburg fallen ließ.

wohl an der pippinidischen Partei im Herzogtum, deren Kopf Herzog Grimoald von Freising war, so könnte Odilos Initiative wiederum Widerstand im Inneren des Herzogtums ausgelöst haben, der ihn zur Flucht ins Frankenreich zwang.<sup>270</sup> Wenn die bairische Kirche organisatorisch über die bonifatianische Bistumsreform hinaus eine Herzogskirche blieb und keine Landeskirche wurde, dann deshalb, weil der Herzog und nicht das Land das verbindende Element darstellte. Eine eigene bairische Kirchenprovinz konnte erst entstehen, als das duale Gebilde des agilolfingischen Herzogtums untergegangen war. Nun unterstand das gesamte Gebiet einschließlich des karantanischen Südostens der Gewalt Karls des Großen, der 798 bei Papst Leo III. die Erhebung Arns von Salzburg zum Erzbischof erreichte. Die Errichtung des Metropolitansprengels an sich, aber vor allem die Wahl Salzburgs als Sitz des Erzbischofs orientierte nun den ganzen bairischen Raum nach Westen und trug wesentlich zur Integration in Karls Reich bei.<sup>271</sup>

Sieht man die Autonomie der bairischen Agilolfinger gegenüber den fränkischen Königen im ehemaligen Noricum begründet, dann ist nicht verwunderlich, dass sich nach Tassilos Sturz 788 geradezu ein Mythos entwickelte, in dem Noricum zur Chiffre für Baiern wurde.<sup>272</sup> Das wäre innerbairisch nicht weiter erstaunlich, da der Umbruch im Herzogtum nicht nur längere Zeit für Unsicherheit sorgte, sondern agilolfingerfreundliche Kreise auch die Memoria an die Herzogsfamilie und die alten Verhältnisse pflegten.<sup>273</sup> Auffallend ist jedoch, wie sich die karolingische Historiographie und Annalistik im 9. Jahrhundert des Noricum-Namens bediente. Dabei zeigen die Häufigkeit der Belege und die sachlichen Kontexte der Namenverwendung, dass es hier um mehr als die Demonstration von gelehrtem Wissen ging, dass mit Noricum vielmehr ein faktischer Hintergrund transportiert wurde, der dem Baiern-Namen erst sein eigentliches Gewicht verlieh und um dessen Bedeutung die Karolinger wussten.<sup>274</sup> Unscheinbare Nachrichten, wie die zu 861 in den Annalen von St. Bertin, dass Karlmann im Konflikt mit dem Vater (von Osten) einen großen Teil des väterlichen Reiches (Baiern) bis zum Inn besetzt habe<sup>275</sup>, zeigen, dass man sich der Strukturen bewusst war. Dass Karlmann

---

270 Dazu Jahn, Ducatus (wie Anm. 10), S. 172f. Freund, Von den Agilolfingern (wie Anm. 10), S. 66f. Der tatsächliche Hintergrund ist nicht geklärt.

271 Freund, Von den Agilolfingern (wie Anm. 10), S. 207. Heitmeier, Noricum-Tradition (wie Anm. 50), S. 519.

272 Ausführlich dargelegt bei: Heitmeier, Noricum-Tradition (wie Anm. 50)

273 Diesenberger, Dissidente Stimmen (wie Anm. 7).

274 Siehe die Quellenzitate in Anm. 88. Zudem berichten z. B. die Annalen von Saint Bertin, Ludwig der Deutsche sei 839 auf der Flucht vor seinem Vater nach *Noreia* zurückgekehrt, *quae nunc Baioaria dicitur*. *Annales Bertiniani* – Die Jahrbücher von St. Bertin, lat. und dt. hg. von Reinhold Rau (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 6), Darmstadt 1969, S. 38.

275 *Annales Bertiniani* ad a. 861, hg. von Rau (wie Anm. 274), S. 104: *Carlomannus, Hludowici regis Germaniae filius [...], a patre deficit et [...] magnam sibi partem usque ad Hin fluvium paterni regni praesumit*.

zu seiner Lieblingspfalz gerade (Alt-)Ötting am Inn, genauer: knapp südlich des Inns, erkor, ist nur folgerichtig.<sup>276</sup>

## V Schlussbetrachtung

Kommt man nach diesen Beobachtungen auf die eingangs zitierten Quellen zurück, erscheint deren Wortwahl auf beeindruckende Weise präzise. Karl der Große spricht vom *ducatus Baioarie* – nicht *Baioariorum!* –, der im *regnum Francorum* gründe. Es handelte sich dabei um den Dukat, den laut Reichsannalen König Pippin Tassilo anvertraut/überlassen hatte und den dieser 787 auf dem Lechfeld zurückgab. Gleichzeitig übergab er das *regnum Baioariorum*, wie es das *Fragmentum Chesnii* berichtet, für das symbolisch das Szepter stand. Der *ducatus Baioarie* war der von Garibald organisierte fränkische Militärbezirk, das *regnum Baioariorum* die gentil begründete, in ihren Ursprüngen von den Franken unabhängige Herrschaft.

Die Herzöge Odilo und Tassilo III. waren in Karls Augen *maligni homines*, weil sie den *ducatus* dem Frankenreich entfremden wollten, was heißen kann, dass sie nach dem Ende der Merowinger von den Karolingern die Anerkennung ihres autonomen Herrschaftsrechts forderten. Das könnte bei Odilo nach seinem Awarenessieg 742 der Fall und der Grund für die Militäraktion Karlmanns und Pippins gewesen sein, die mit der Niederlage Odilos und seiner Verbündeten auf dem Lechfeld endete; Tassilo könnte 763 in Nevers das Gleiche eingefordert haben, was zu dem tiefen und niemals wieder gekitteten Zerwürfnis mit seinem Onkel führte.<sup>277</sup> Ein solcher Hintergrund des *harisliz* würde verständlich machen, warum dieser Vorfall 788 zum Staatsverbrechen hochstilisiert wurde, das Tassilos Sturz begründen konnte.

Die hoch- und spätmittelalterliche Klosterüberlieferung scheint die Erinnerung an solche Vorgänge abzubilden, wenn beide Herzöge offenbar in konkreten Zusammenhängen als *rex* und *dux* tituliert werden. So wusste man im 12. Jahrhundert in Wessobrunn, Odilo sei *prius rex, postea Baioaria in provincia redacta dux* gewesen<sup>278</sup>, womit deutlich zwei unterschiedliche Herrschaftsqualitäten angesprochen werden. Das wirft die Frage nach Odilos Anfängen in Baiern neu auf und gibt zu bedenken, ob

<sup>276</sup> Zu Altötting: Wilhelm Störmer, *Pfalz und Pfalzstift Altötting im politischen Umfeld* (2002), wieder in: ders., *Mittelalterliche Klöster und Stifte* (wie Anm. 162), S. 247–293.

<sup>277</sup> Bemerkenswerterweise datierte man in Freising im Dezember 762 *regnante inlustrissimo rege Pippino anno VIII et venerabile duce Tassilone anno XIII. regni eius* (Tr. Freising [wie Anm. 30], S. 17), aber im Juni 763, nach Tassilos Rückkehr aus Nevers, erfolgt die Ausstattung von Scharnitz *cum consensu principis nostri summi Tassilonis* und wird datiert in *anno XVI. regnante inlustrissimo duce Tassilone*. (Tr. Freising 19). Dazu Wolfram, Tassilo III. (wie Anm. 5), S. 27.

<sup>278</sup> *Notae Wessofontanae*, Erg. 12. Jh., hg. von Oswald Holder-Egger, in: *MGH Scriptores* 15,2, Hannover 1888, S. 1024–1026, 1025.

sich nicht die Nachricht, dass er sein Herzogtum Karl Martell verdanke, erst auf seine Rückkehr bezieht.<sup>279</sup> Berühmt ist die Gedenkschrift für den ‚Stifter‘ Tassilo in Mattsee, die auch Bernardus Noricus in Kremsmünster zu Beginn des 14. Jahrhunderts festhält: *Tassilo dux primum post rex monachus sed ad ymum*.<sup>280</sup> Die hier beschriebene Entwicklung passt genau zu dem Szenario einer anzunehmenden Abhängigkeit des jungen Tassilo von Pippin als *dux* und dem Anspruch auf Autonomie nach 763 (*rex*) mit der letzten Folge seiner Klostereinweisung 788.

Die im Vergleich zu anderen Dukaten so auffallend klare Raumbezogenheit des bairischen Herzogtums, die offenbar von Anfang an bestand, begründete ein territoriales Selbstverständnis, das zu einer bemerkenswerten Sonderbehandlung Baierns im karolingischen Frankenreich führte. Denn Baiern war nicht nur von der Erbregelung Karl Martells nicht betroffen, es wurde auch im gesamten 9. Jahrhundert nie Gegenstand territorialer Aufteilung. Vielmehr identifizierten sich die bairischen Karolinger ab Ludwig dem Deutschen in hohem Maße mit dem bairischen *regnum*, wobei nicht zuletzt die Identifizierung mit Norikum dafür spricht, dass sie sich hier in eine autonome agilolfingische Tradition stellten und sie zur Grundlage ihrer eigenen Herrschaft in Baiern machten. Diese Tradition endete kaum mit der Karolingerzeit und könnte helfen, u. a. die kryptischen Nachrichten zu einer „Königswahl“ bzw. einem „Königsplan“ des Luitpoldingers Arnulf 919/920 in einem anderen Licht zu sehen.<sup>281</sup> Dessen königsgleiche Stellung in Baiern wird erstaunlich parallel zu der Herzog Tassilos III. beschrieben<sup>282</sup>, bis dahin, dass er seinen Sohn Eberhard zum Nachfolger im *regnum Baiowariorum* designierte. Dass diesem gerade im frühmittelalterlichen Kern dieses *regnum*, dem Salzburger Raum, von den *salinarii* der Treueid geleistet wurde, ist kaum ein Zufall.<sup>283</sup>

<sup>279</sup> Zu Odilos Flucht ins Frankenreich und seiner Rückkehr: Breves Notitiae 7,5–7,6, hg. von Lošek (wie Anm. 46), S. 96: *Inde reverso et accepto ducatu suo*. Dazu: Annales Mettenses priores ad a. 743, hg. von Bernhard von Simson (MGH Scriptores rer. Germ. 10) 1905, S. 33: *ducatum suum, quod largiente olim Carolo principe habuerat*. Jörg Jarnut, Studien über Herzog Odilo (736–748), in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 85 (1977), S. 273–284, bes. 281–284. Deutinger, Zeitalter der Agilolfinger (wie Anm. 10), S. 157–162, bes. 160.

<sup>280</sup> Bernardi liber de origine et ruina monasterii Cremifanensis, hg. von Georg Waitz, in: MGH Scriptores 25, Hannover 1880, S. 638–651, hier cap. 5 S. 641.

<sup>281</sup> Die Nachrichten der Annales Iuvavenses maximi wie der Antapodosis Liutprands von Cremona zu 919/20 bei Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 191), Nr. 61 S. 119.

<sup>282</sup> Jürgen Dendorfer, Von den Luitpoldingern zu den Welfen. 2. Die innere Entwicklung, in: Das Alte Bayern (wie Anm. 10), S. 321–416, hier 325–327.

<sup>283</sup> Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 191), Nr. 87 S. 170 f. Der Vorgang fand *ad Salinam* statt, d. i. die lateinische Bezeichnung für Reichenhall, in Anwesenheit Erzbischof Odalberts von Salzburg. Die zur Treue verpflichteten *Salinarii cuncti tam nobiles quam ignobiles viri* (!) entziehen sich bis heute einer sicheren Deutung und sind als Gemeinschaft wohl nur aus einer spätantiken Rechtstradition zu verstehen.

Carl I. Hammer gab seinem Buch zur Geschichte Baierns in der Merowinger- und frühen Karolingerzeit den Titel „From Ducatus to Regnum“<sup>284</sup> und beschreibt damit eine Abfolge, die vielfach die Erzählung der bairischen Frühgeschichte bestimmte: Vom agilolfingischen Dukat zum karolingischen (Teil-)Regnum. Diese Sichtweise beinhaltet aber nur einen Teil der Geschichte, die von ihren Anfängen im 6. Jahrhundert an eine Geschichte von *ducatus* und *regnum* war.

---

284 Wie Anm. 19.